Die rechtlichen Grundlagen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland

Inaugural-Dissertation

der

Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Karl Doering-Manteuffel

aus Heidersdorf, Kreis Wohlau/Schlesien

Oberleutnant a. D. des ehem. 5. Kgl. Sächs. Feldart.-Regt. Nr. 64
und Preuß. Polizei-Oberleutnant a. D.

Approbiert am 13. Dezember 1929

Die rechtlichen Grundlagen
für die
Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer
in Deutschland

Inaugural-Dissertation

der

Juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Karl Doering-Manteuffel

aus Heidersdorf, Kreis Wohlau/Schlesien

Oberleutnant a. D. des ehem. 5. Kgl. Sächs. Feldart.-Regt. Nr. 64
und Preuß. Polizei-Oberleutnant a. D.

Approbiert am 13. Dezember 1929

Referent: Universitäts-Professor Dr. Eugen Locher.

Dem treusten Kameraden,
meiner innigliebenen Braut
Charlotte Ziesler
gewidmet

Der Verfasser.

Vorwort.

Schon bald nach Beginn meines rechts- und staatswissenschaftlichen Studiums im Sommer-Semester 1926 an der Universität Halle erweckten arbeitsrechtliche Fragen und Probleme infolge der engen Verbundenheit dieses Rechtsgebietes mit dem deutschen Wirtschaftsleben mein besonderes Interesse. Als ich dann im Winter-Semester 1928/29 mein Studium an der Friedrich-Alexanders-Universität in Erlangen fortsetzte, bot sich mir noch zu Anfang des betreffenden Semesters verschiedentlich Gelegenheit im Anschluß an die Uebungen mit Herrn Geheimen Rat, Geh. Hofrat, Universitäts-Professor Dr. jur. et theol. Sehling Gespräche über diese Rechtsmaterie zu führen. So war es denn auch eine besondere Freude für mich, daß Herr Geheimrat Sehling das von mir für meine Dissertation erwählte vorliegende arbeitsrechtliche Thema genehmigte; eine besondere Freude deshalb, weil meine Arbeit die erste Dissertation sein sollte, die sich mit den rechtlichen Grundlagen der Ausländerbeschäftigung in Deutschland befaßt. Kaum 14 Tage darnach aber, am 28. November 1928, raffte den hochverehrten Lehrer ganz unerwartet der Tod nach kurzer schwerer Krankheit hinweg.

So möchte ich nun an dieser Stelle dem Entschlafenen ein dankbar ehrendes Gedenken weihen, zugleich aber auch Herrn Universitäts-Professor Dr. jur. Eugen Locher nochmals meinen aufrichtigen Dank dafür aussprechen, daß er damals in so liebenswürdiger Weise das verwaiste Referat über meine Dissertation übernommen hatte. Ferner möchte ich noch dem Landesarbeitsamt Mitteldeutschland in Erfurt und der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin an dieser Stelle bestens für die mir so bereitwilligst zur Verfügung gestellten Mustervordrucke und die auf meine Anfragen hin in so entgegenkommender Weise erteilten Auskünfte danken.

Da in der Zeitspanne zwischen Approbation und Drucklegung meiner Dissertation eine Anzahl neuer gesetzlicher Bestimmungen in Kraft getreten und verschiedene neue Bescheide und Entscheidungen ergangen sind, sah ich mich genötigt, nachträglich noch die ursprüngliche Fassung meiner Arbeit durch mancherlei Ergänzungen zu vervollkommnen, um sie dem Stande der heutigen Rechtsprechung und Praxis anzugleichen.

Gera, im April 1931.

Der Verfasser.

Inhalts=Uebersicht.

Anhang.

Quellennachweis.

1. Gesetzesliteratur.

Angestelltenversicherungsgesetz in der Fassung vom 28. Mai 1924 (Reichsgesetzblatt 1924, I, S. 563).

Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter — Verordnung über die — vom 19. Oktober 1922 (Reichsarbeitsblatt 1922, I, S. 590) in der Fassung der Verordnung vom 2. Januar 1923 (Reichsarbeitsblatt 1923, I, S. 45) mit den Aenderungen der Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzblatt 1927, I, S. 302).

Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzblatt 1926, I, S. 507).

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung — Gesetz über — vom 16. Juni 1927 (Reichsgesetzblatt 1927, I, S. 187) und Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz vom 29. September 1927 (Reichsgesetzblatt 1927, I, S. 312), in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 mit den Aenderungen vom 26. Juli 1930.

Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 mit den Aenderungen vom 12. Mai, 31. Dezember 1920 und 29. April 1923 in der Fassung vom 28. Februar 1928 (Reichsgesetzblatt 1920, S. 147 ff., 961; 1928, I, S. 46) sowie Ausführungsverordnung vom 14. April 1920 (Reichsgesetzblatt 1920, S. 522).

Bürgerliches Gesetzbuch vom 18. August 1896 nebst Einführungsgesetz (Reichsgesetzblatt 1896, S. 195 ff.) nach dem Stande vom 1. Mai 1925.

Einkommensteuergesetz vom 15. August 1925 (Reichsgesetzblatt 1925, I, S. 189).

Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter, — Verordnung über die vom 2. Januar 1923, in der Fassung vom 2. Januar 1926 (Reichsgesetzblatt 1926, I, S. 5) mit den Aenderungen der Verordnung vom 20. September 1927 (Reichsgesetzblatt 1927, I, S. 302).

Friedensvertrag von Versailles vom 28. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, S. 689 ff.).

Gebührenordnung für die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 28. September 1927 (Reichsarbeitsblatt 1927, I, S. 140).

Gerichtskostengesetz in der Fassung vom 5. Juni 1927 (Reichsgesetzblatt 1927, I, S. 152 ff.).

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in der Fassung vom 26. Juni 1900 (Reichsgesetzblatt 1900, S. 871) und Bekanntmachung betreffs Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 (Reichsgesetzblatt 1896, S. 745) mit den Abänderungen der Bekanntmachung vom 4. März 1912 (Reichsgesetzblatt 1912, S. 189).

Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. Mai 1897 (Reichsgesetzblatt 1897, S. 219) nach dem Stande vom 4. Februar 1925.

Krisenunterstützung für Arbeitslose — Verordnung über die — vom 28. September 1927 (Reichsgesetzblatt 1927, I, S. 315) in der Fassung der Verordnung vom 27. August 1928, I, S. 373), ferner die Verordnung über die Krisenfürsorge für Arbeitslose vom 11. Oktober 1930.

Landarbeitsordnung (vorläufige) vom 24. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, S. 111) mit den Aenderungen vom 4. Februar 1920 und vom 23. Dezember 1926 (Reichsgesetzblatt 1920, S. 147 und 1926, I, S. 507).

Legitimierung ausländischer Arbeiter — preußischer Ministerialerlaß betreffs — vom 7. Januar 1927 (Reichsarbeitsblatt 1927, I, S. 29).

Paßverordnung vom 4. Juni 1919 (Reichsgesetzblatt 1919, S. 516) und Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. Juni 1924 (Reichsgesetzblatt 1924, I, S. 613 ff. und S. 964 ff.).

Reichsknappschaftsgesetz vom 1. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt 1926, I, S. 369).

Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juni 1913 in der Fassung vom 5. November 1923 (Reichsgesetzblatt 1913, S. 583 und 1923, I, S. 1077).
Schlichtungswesen — Zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das — vom 29. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt 1924, I, S. 9).
Schwerbeschädigter — Gesetz zu Gunsten — vom 12. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt 1923, I, S. 57).
Tarifverträge — Verordnung über — vom 23. März 1918 in der Fassung vom 1. März 1928 (Reichsgesetzblatt 1928, I, S. 47).
(Reichs)-Versicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt 1924, I, S. 779 ff.).
Zivilprozeßordnung in der Fassung vom 23 Mai 1924 (Reichsgesetzblatt 1924, I, S. 437 ff.) nebst Einführungsgesetz vom 30. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt 1877, S. 244 ff.).

2. Buch- und Heftliteratur.

Adler-Rudel, Berlin, Das Arbeitsrecht der Ausländer in Deutschland in Gewerkschaftsarchiv Bd. 3, Heft 4, Jena, Oktober 1925.
Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919, Kommentar, Berlin 1926.
Becker, Die Regelung des ausländischen Arbeiterwesens in Deutschland, Schriften der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Heft 4, Berlin 1918.
Billerbeck, Ausländische Arbeitnehmer, Kartenauskunftei des Arbeitsrechts von Dr. Kallee, 30. Januar 1926, Stuttgart, Heft Nr. 196.
Eckert, Sauerborn, Zschimmer, Reichsversicherungsordnung nach dem Stande vom 20. April 1926 mit allen Ausführungsvorschriften, 2. Aufl., Berlin 1926.
Elster, Lexikon des Arbeitsrechts, Jena 1910.
Flatow, Kommentar zum Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920, Berlin 1927.
Hatschek, Das Polizeirecht in den Vereinigten Staaten.
Isay, Das deutsche Fremdenrecht, Ausländer und Polizei, Berlin 1923.
Jadesohn-Potthof, Die gesamte Rechtsprechung des Arbeitsrechtes 1914 bis 1925 mit Anhang 1926, Stuttgart 1927.
Karger, A., Die Besteuerung der Ausländer und ausländischen Gesellschaften in Deutschland, Internationale Rechtspraxis, Heft 3, Berlin 1926.
v. Karger, A., Landwirtschaftliches Arbeitsrecht, Bücherei des Arbeitsrechts, Bd. 3, Berlin 1922.
Kaskel, Arbeitsrecht, 3. Auflage, Berlin 1928.
Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Leipzig, Bd. 1, 1902, Bd. 2, 1908.
Oertmann, Deutsches Arbeitsvertragsrecht, Berlin 1923.
Pissel-Koppe, Das Einkommensteuergesetz, Berlin 1925.
Potthof, Alphabetisches Wörterbuch des Arbeitsrechtes, Stuttgart 1921.
Potthof, Jadesohn, Meißinger, Rechtsprechung des Arbeitsrechtes 1926/27 mit Nachtrag 1914/25, Stuttgart 1927.
Reuß-Hense, Das Reichsknappschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1926 nebst Einführungsgesetz vom 23. Juni 1923 — erläutert von —, Berlin-Leipzig 1927.
Schulz-Hartmann, Das Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924, Kommentar mit den Ausführungsbestimmungen, Berlin 1925.
Siefart, Das Arbeitsgerichtsgesetz vom 23. Dezember 1926, Berlin 1927.
Staudinger, Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 7. u. 8. Aufl., München und Berlin 1914.
Weck, Handbuch für Betriebsräte, Berlin 1929.
Weigert, Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juli 1927, Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge, Bd. 5, Berlin 1927.
Weigert-Syrup, Die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Bücherei des Arbeitsrechts, Neue Folge, Bd. 6 a, Berlin 1928.

3. Zeitschriftenliteratur.

Erlasse, Entscheidungen und Aufsätze in:

Reichsarbeitsblatt, Amtlicher und Nichtamtlicher Teil, Jahrg. 1923 bis März 1931.
Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Jahrgang 1923—1928.
Zeitschrift Arbeit und Beruf, Jahrgang 1925.
Zeitschrift „Landwirtschaftliche Jahrbücher", Jahrgänge 1923—1924.
Sozialistische Monatshefte, Jahrgang 1906 und 1917.
Zeitschrift „Der Grundstein", Jahrgang 1927, Nr. 19, 20, 24, 30, 38, 40, 42, 44, 45, 47 und 48.

Insbesondere folgende größere Abhandlungen:

Ellinger, A., Die Einwanderung ausländischer Arbeiter und die Gewerkschaften, Sozialistische Monatshefte, Jahrgang 1917, S. 366 ff.

Groß, Ausländische Arbeiter in der deutschen Landwirtschaft und die Frage ihrer Ersetzbarkeit, Landwirtschaftliche Jahrbücher 1923/24, S. 1 ff.

Jadesohn, Die ausländischen Arbeitnehmer im deutschen Arbeitsrecht, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Jahrgang 1927/28, Sp. 293—296.

Locher, Zur Ausländerbeschäftigung in der Landwirtschaft, Zeitschrift „Arbeit und Beruf", Jahrgang 1925, S. 470 ff.

v. Massow, Zur Ausländerbeschäftigung in der Landwirtschaft, Zeitschrift „Arbeit und Beruf", Jahrgang 1925, S. 543 ff.

Petersen, Die Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter in der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Genehmigungsverfahrens für ausländische Arbeiter, Reichsarbeitsblatt 1924, Nichtamtl. Teil, S. 333 ff.

Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, — Anwerbung, Vermittlung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter (aus dem ersten Bericht für die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 31. Dezember 1928), Reichsarbeitsblatt 1929, Amtlicher Teil, Beilage zu Heft 6.

Schippel, Die Konkurrenz der fremden Arbeitskräfte, Sozialistische Monatshefte, Jahrgang 1906, S. 739.

Stephan, Die Verordnungen der Reichsarbeitsverwaltung zur Regelung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1923, Spalte 345 ff.

Einleitung.

I. Kurze Entwicklungsgeschichte der Ausländerbeschäftigung in Deutschland.

Mit der Ausbreitung von Kultur und Zivilisation über den ganzen Erdball entwickelte sich auch der Weltwirtschaftsverkehr in größtem Umfange. Er beschränkte sich aber nicht nur auf den gegenseitigen Austausch von geistigen, künstlerischen, industriellen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen zwischen den einzelnen Kulturvölkern, sondern es findet auch ein Austausch von Arbeitskräften statt. So sehen wir bereits in dem Rom des Altertums griechische Bauhandwerker, in dem Deutschland des Barock und des Rokoko solche italienischer Nationalität beschäftigt. Noch heute heißt in Dresden ein Gebäudekomplex am Elbufer „das italienische Dörfchen", ein Name, der darauf hindeutet, daß dort zur Zeit August des Starken von Sachsen-Polen die an seinen Kunstbauten beschäftigten Italiener untergebracht waren. Von einer systematischen Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in unserem Vaterlande kann aber erst seit reichlich vier Jahrzehnten gesprochen werden. Es handelte sich damals neben Bau-, Straßen- und Kanalisationsarbeitern in erster Linie um ausländische Landarbeiter. Die überaus starke und plötzlich einsetzende Aufwärtsentwicklung unserer Wirtschaft nach dem siegreichen Kriege von 1870/71, der Uebergang von der extensiven zur intensiven ländlichen Bewirtschaftung, die Vermehrung des Hackfruchtbaues (Zuckerrüben) und die starke Minderung des einheimischen Arbeiterstandes durch Auswanderung nach Uebersee und Abwanderung vom platten Lande nach den Industriegegenden und in die Städte bedingten, daß die einheimischen Kräfte zur Bewältigung der in der Landwirtschaft und auch zum Teil in der Industrie zu leistenden Arbeit bei weitem nicht mehr ausreichten und als Ersatz Arbeitskräfte auch vom Auslande, hauptsächlich aus dem benachbarten Oesterreich-Ungarn und Rußland, eingestellt werden mußten. In der Landwirtschaft war der Arbeitermangel so erschreckend groß, daß beispielsweise eine im Jahre 1905 von der Landwirtschaftskammer der Provinz Brandenburg angestellte Erhebung ergab, daß die Zahl der in der Provinz fehlenden Arbeitskräfte 20 % der von den Landwirten unbedingt zum Wirtschaftsbetrieb als erforderlich bezeichneten Arbeiter betrug[1]). Dieser

[1]) Vgl. Groß, Berlin, Ausländische Arbeiter in der deutschen Landwirtschaft und die Frage ihrer Ersetzbarkeit, Landwirtschaftliche Jahrbücher, Bd. 59, 1923 bis 1924, S. 2.

Zuzug von ausländischen Arbeitnehmern steigerte sich nun notgedrungen von Jahr zu Jahr mehr; so waren 1907 bereits 720 740 statistisch erfaßte ausländische Arbeitnehmer in Deutschland beschäftigt, wovon auf die Landwirtschaft 279 940, auf die Industrie 440 800 Arbeiter entfielen [2]). Daß bei einem solchen Massenzuzug ausländischer Arbeitnehmer ohne einheitliche gesetzliche Regelung dieser Frage zahlreiche schwere Mißstände entstanden, lag klar auf der Hand. Für ihre Beseitigung erschien ein staatliches Eingreifen unbedingt erforderlich. Eine reichsgesetzliche Regelung konnte damals jedoch nur auf dem Gebiete des staatlichen Versicherungswesens und des Gesundheitswesens ermöglicht werden. Daher mußten die einzelnen Bundesstaaten selbst durch Bestimmungen und Verordnungen Zuzug, Aufenthalt und Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer regeln, wobei zwischen den einzelnen Ländern, bei deren wirtschaftlich verschiedenen Verhältnissen und mangels der Einsicht, die Frage der Ausländerbeschäftigung auch von volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten aus gesetzgeberisch zu lösen, eine Uebereinstimmung in der Gesetzgebung naturgemäß nicht zu erzielen war. Hauptsächlich traten damals Uebelstände in der Anwerbung und Vermittlung der ausländischen Arbeiter an die deutschen Arbeitgeber zutage. Ein schwerer Konkurrenzkampf war im Laufe der Jahre zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisen der deutschen Landwirtschaftskammern entbrannt, in deren Händen die Anwerbung und Vermittlung für die einzelnen Bezirke lag. Hierzu kamen dann noch die schwer kontrollierbaren und unangemessen hohen Vermittlungsgebühren der privaten Stellenvermittlungen, die sich ebenfalls damit befaßten und nicht selten aus eigennützigen Gründen den Kontraktbruch förderten, sowie endlich noch das unlautere Geschäftsgebahren der die Arbeitskräfte beschaffenden Agenten im In- und Auslande. Diese Mißstände wirkten sich besonders schädigend für die deutsche Landwirtschaft aus. Baldige Abhilfe war daher dringend geboten. Damals nun war das Königreich Preußen der erste deutsche Bundesstaat, der umfassend die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer für sein Staatsgebiet regelte und zur Lösung dieser Frage ein eigenes großes Institut gründete, die deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle, deren Anfänge bis in das Jahr 1900 zurückreichen. Durch Runderlaß des preußischen Ministers des Innern vom 21. Dezember 1907 wurde die Legitimationskarte für ausländische Landarbeiter eingeführt und durch Runderlaß vom 30. Dezember 1908 diese Maßnahme auf alle ausländischen Arbeitnehmer, also auch auf die in der Industrie und beim Bergbau beschäftigten ausgedehnt. Der Runderlaß vom 23. März 1912 benannte dann noch die deutsche Feldarbeiter-Zentralstelle in „Deutsche Arbeiterzentrale" um, weil ihre Tätigkeit nicht nur die Vermittlung und Legitimierung auslän-

[2]) Vgl. Adler-Rudel, Das Arbeitsrecht der Ausländer in Deutschland in Bd. 3, Heft 4 der Monatsschrift Gewerkschaftsarchiv.

discher Landarbeiter allein, sondern mehr und mehr auch die der industriellen Arbeiter jeder Art umfaßte. Preußen ergriff diese Maßnahme damals nicht nur zwecks Behebung der erwähnten Mißstände, sondern hatte hierbei auch nationalpolitische Gesichtspunkte im Auge. Die anderen deutschen Bundesstaaten folgten jedoch nur langsam dem Beispiel Preußens, sei es, daß auch sie die deutsche Arbeiterzentrale für die Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften in Anspruch nahmen und deren Legitimierung für ihr eigenes Staatsgebiet anerkannten, sei es, daß sie selbst ähnliche Bestimmungen und Verfügungen erließen. Damit war aber noch lange nicht die erstrebenswerte einheitliche Regelung in der Frage der Ausländerbeschäftigung für das gesamte deutsche Reichsgebiet erreicht. — Schon damals wurden auch mit dem ständig wachsenden Zustrom ausländischer Arbeitnehmer aus den Kreisen der deutschen Arbeiterschaft Stimmen mit der Forderung laut, die Zulassung ausländischer Arbeitskräfte auch von der Prüfung der Bedürfnisfrage abhängig zu machen [3]), eine Forderung, die freilich erst in der diesbezüglichen Gesetzgebung der letzten Jahre Berücksichtigung gefunden hat, wie überhaupt erst die unitaristisch eingestellte neue Reichsverfassung vom 11. August 1919 auf Grund der Artikel 6 Ziffer 3, 7 Ziffer 4 und 157 II eine reichsgesetzliche Regelung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland zuließ.

II. Abgrenzung der Darstellung.

In den nachfolgenden Darlegungen werde ich nun die heute gültigen Rechtsgrundlagen eingehend behandeln, die sich speziell mit der Frage der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland befassen. Es sind dieses fast ausnahmslos Gesetze und Verordnungen, die in erster Linie die Tendenz eines Schutzes des deutschen Arbeitsmarktes verfolgen. Die übrigen noch für ausländische Arbeitnehmer geltenden Ausnahme- und Sonderbestimmungen, vor allen Dingen in staatsbürgerrechtlicher Hinsicht und in Bezug auf die soziale Fürsorge, werden daher nur kürzer erläutert werden. Ebenso habe ich die zwischenstaatlichen Vereinbarungen (internationale Uebereinkommen) in vorliegendem Werk nur kurz berücksichtigt, da sie in erster Linie die in den vertragsschließenden Staaten durch die jeweiligen Verhältnisse begründeten Besonderheiten enthalten und daher von der grundsätzlichen arbeitsrechtlichen Regelung in Deutschland abweichen. Die landesrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen sind nur insoweit mit herangezogen worden, als sie Einzelgebiete aus der Materie

[3]) Vgl. hierzu: M. Schippel, Die Konkurrenz der fremden Arbeitskräfte, Sozialistische Monatshefte 1906, S. 739. — Der Grundstein, Jahrg. 1917, Nr. 19, 20, 24, 30, 38, 40, 42, 44, 45, 47 und 48. — August Ellinger, Die Einwanderung ausländischer Arbeiter und die Gewerkschaften, Sozialistische Monatshefte 1917, S. 366 ff.

des Arbeitsrechtes ausländischer Arbeitnehmer behandeln, die von der Reichsgesetzgebung noch nicht eingehend erfaßt wurden oder die solche bereits erlassene reichsgesetzliche Bestimmungen in wertvoller Weise erläutern und ergänzen. Aus diesem Grunde glaubte ich auch die von den Staaten Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hamburg erlassenen Verordnungen zu der Reichsverordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter keiner eingehenden Betrachtung unterziehen zu müssen, da diese landesrechtlichen Verordnungen nur ganz geringe und durch die örtlich innerstaatlichen Verschiedenheiten bedingte Abweichungen von dieser reichsgesetzlichen Verordnung bringen.

Die in den Kapiteln 11 und 12 behandelten Fragen der Auswirkung der heutigen rechtlichen Regelung der Ausländerbeschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkt, die Ersetzbarkeit der Ausländer durch einheimische Arbeitskräfte und die Stellungnahme der Gewerkschaften zu dieser Regelung, glaubte ich nicht unerörtert lassen zu dürfen, obgleich sie rein rechtswissenschaftlich nur von geringer Bedeutung sind; denn zwischen diesen wirtschafts-, arbeitsmarkt- und arbeitspolitischen Fragen und den einzelnen Materien des Arbeitsrechtes besteht innerlich ein sehr enger Zusammenhang, da ja alle diese Fragen zweifellos in jeder Beziehung und in sehr starkem Maße an der Gestaltung des Arbeitsrechtes mitwirken.

1. Kapitel.

Die Rechtsquellen für die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland.

Für die Regelung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer sind heute in erster Linie folgende Gesetze und Verordnungen maßgebend:

1. Das Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 16. Juni 1927 in der Fassung des Gesetzes vom 12. Oktober 1929 und die Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz vom 29. September 1927.

2. Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1923 in der Fassung vom 2. Januar 1926 mit den Aenderungen der Verordnung vom 20. September 1927. (Mit geringen Abweichungen für Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hamburg — vgl. Kapitel 6 Abschnitt I, Ende —).

3. Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter vom 19. Oktober 1922 in der Fassung der Verordnung vom 2. Januar 1923 mit den Aenderungen der Verordnung vom 20. September 1927.

4. Die Gebührenordnung für die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 28. September 1927.

5. Die Bekanntmachung betreffs Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung vom 27. November 1896 mit den Abänderungen der Bekanntmachung vom 4. März 1912, II. Abschnitt, A. u. B.

6. Die paß- und fremdenpolizeilichen Bestimmungen des Reiches und der Länder insbesondere die Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. Juni 1924; und

7. der Runderlaß des preußischen Ministers des Innern betreffs Legitimierung ausländischer Arbeiter vom 7. Januar 1927.

Die sonst noch für ausländische Arbeitnehmer geltenden gesetzlichen Vorschriften, die aber nur nebensächlichere Bedeutung für deren Beschäftigung haben, werden im 10. Kapitel vorliegenden Werkes noch besonders betrachtet werden.

Während sich nun anfangs der Erlaß der Verordnungen 2 und 3 auf § 26 Abs. 2 des Arbeitsnachweisgesetzes stützte, ist ab 1. Oktober 1927 nach Aufhebung dieses Gesetzes der § 220 Abs. 2, Nr. 6, Satz 2 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Grundlage hierfür geworden. Die in dem § 67 Abs. 2 des eben erwähnten Gesetzes angekündigte, zusammengefaßte Neuregelung dieser ganzen Frage der Ausländerbeschäftigung ist daher noch nicht erfolgt. Was nun die unter 4 erwähnte Gebührenordnung anbelangt, so ist sie von dem Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Hauptstelle) durch Ermächtigung des Reichsarbeitsministers auf Grund des § 8 der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter neu erlassen worden.

Während früher nach dem inzwischen aufgehobenen Arbeitsnachweisgesetz die Verordnungsgewalt in Uebereinstimmung mit den obersten Landesbehörden das Reichsamt für Arbeitsvermittlung inne hatte, ist heute der Reichsarbeitsminister Träger dieser Gewalt. Vor seiner gesetzgeberischen Tätigkeit hat er jedoch den Verwaltungsrat zu hören und von dem Reichsrat eine Billigung seiner Verordnungen zu erwirken. Bei den in diesem Kapitel unter 2 und 3 erwähnten Verordnungen zur Regelung der Ausländerbeschäftigung lassen sich folgende vier Punkte als richtungweisend erkennen:

a) Die Uebertragung des Anwerbe- und Vermittlungsmonopols auf die Deutsche Arbeiterzentrale (vgl. die Ausführungen im folgenden 2. Kapitel unter Ziffer 2);

b) die Anwerbung ausländischer Landarbeiter darf nur auf Grund eines vorgeschriebenen Arbeitsvertrages erfolgen, der die Arbeitsbedingungen und den Tarif einheitlich, jedoch abdingbar, regelt und mit jeweils einjähriger Geltung aufgestellt wird (vgl. Kapitel 7, Abschnitt II dieser Abhandlung);

c) eine Beschäftigung ausländischer Arbeiter darf nur auf solchen Arbeitsstellen erfolgen, die von der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung für die Beschäftigung von Ausländern freigegeben werden (Genehmigungspflicht — vgl. Kapitel 5 Abschnitt I) und
d) unter bestimmten Voraussetzungen erhalten ausländische Arbeiter, für welche die Durchführung der Genehmigungspflicht eine unbillige Härte bedeuten würde, einen Befreiungsschein (vgl. die Ausführungen in Kapitel 4).

Wie segensreich sich diese gesetzliche Regelung der Ausländerbeschäftigung im Vergleich zu früheren Jahren für den deutschen Arbeitsmarkt ausgewirkt hat, wird noch in Kapitel 11 besonders erläutert werden.

2. Kapitel.

Die Vollzugs- und Ueberwachungsorgane der die Ausländerbeschäftigung regelnden Gesetze und Verordnungen (Anwerbung und Vermittlung).

Die Vollzugs- und Ueberwachungsorgane dieser Gesetze und Verordnungen sind:

1. Die „Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“, die sich nach § 2 Ziff. 1 des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungs-Gesetzes in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter und die Arbeitsämter gliedert. Organe der Reichsanstalt (Sammelbegriff) sind gemäß § 4 des eben erwähnten Gesetzes:
a) die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter,
b) die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter,
c) der Verwaltungsrat der Reichsanstalt und
d) der Vorstand der Reichsanstalt.

Ihre Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem Gesetz und der Satzung der Reichsanstalt (§ 41 des AVAVG.).

2. Die „Deutsche Arbeiterzentrale“, ihre Landesstellen und ihre Grenzämter (§ 1 der Verordnung über Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter). Die Deutsche Arbeiterzentrale ist im Jahre 1902 zunächst als private Gesellschaft mit dem ausdrücklichen Zwecke zur Vermittlung von Dienstverträgen mit ausländischen, vornehmlich landwirtschaftlichen Arbeitern, errichtet worden; schon seit 1907 ist sie mit paßamtlichen Funktionen (Inlandslegitimierung) für ausländische Arbeiter betraut worden. In wachsendem Maße haben sich dann die preußischen Landwirtschaftskammern und entsprechende außerpreußische Organisationen an ihr beteiligt. Schließlich hat sich auch der preußische Staat und der Reichsarbeitsminister maßgebenden Ein-

fluß durch die Satzungen gesichert. So hat die Deutsche Arbeiterzentrale, Sitz Berlin, Schellingstraße 10/11, heute behördeähnlichen Charakter.

Infolge ihrer jahrzehntelangen Erfahrungen auf dem Gebiete der Ausländerbeschäftigung verfügt die Deutsche Arbeiterzentrale über eine ganz spezielle, kaum übertragbare Sachkunde und über so umfangreiche Beziehungen, daß sie allein für eine monopolisierte Anwerbung in Betracht kam.

Für diese Aufrichtung eines Monopols für die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeiter waren vor allem folgende Gesichtspunkte maßgebend:

a) der Zuzug ausländischer Landarbeiter sollte der Lage des deutschen Arbeitsmarktes angepaßt werden; das war aber nur dann durchzuführen, wenn der Zustrom der Ausländer von einer Stelle einheitlich erfaßt wurde und eine den Bedürfnissen des landwirtschaftlichen Arbeitsmarktes entsprechende Verteilung stattfand.

b) Es galt, die bisher bestehende Konkurrenz verschiedener Anwerbestellen im Auslande, die gegeneinander auftraten, durch die Schaffung einer einzigen Anwerbestelle aufzuheben, damit in Zukunft die Interessen des deutschen Arbeitsmarktes auf dem ausländischen Arbeitsmarkt möglichst einheitlich gewahrt werden konnten.

Nach § 1 der Verordnung über Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter schließt das Monopol der Deutschen Arbeiterzentrale jede Anwerbearbeit sowohl der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung selbst als auch anderer nichtgewerbsmäßiger Arbeitsnachweise, ferner der gewerbsmäßigen Stellenvermittler sowie anderer Stellen und Personen aus. So hat z. B. ein Bescheid der Reichsarbeitsverwaltung vom 19. Januar 1923 Nr. II 5041/22 [4]) ausgesprochen, daß auch die Bekanntgabe von offenen Stellen für ausländische Schnitter in Tageszeitungen als Anwerbung anzusehen ist und daher unstatthaft sei [5]).

Zudem gestattet der § 5 der Verordnung über Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Arbeiter für die Landwirtschaft nur für solche Betriebe, für die eine Genehmigung des für die Arbeitsstelle zuständigen Landesarbeitsamtes zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter vorliegt, und zwar in der durch die Genehmigung festgesetzten Anzahl. Die Anwerbung erfolgt dann unter gewissen von der Deutschen Arbeiterzentrale aufgestellten Bedingungen, die sich grundlegend auf die gesetzlichen Bestimmungen stützen (vgl.

[4]) Siehe Reichsarbeitsblatt 1923, Amtlicher Teil, S. 178.

[5]) Vgl. Weigert-Syrup, Die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Berlin 1928, S. 222.

Anhang, Anlage VII a). Außerdem enthalten diese Bedingungen noch die Kostenansprüche der Deutschen Arbeiterzentrale für ihre Anwerbung. Zuvor hat jedoch der Arbeitgeber, für dessen landwirtschaftlichen Betrieb eine Ausländerbeschäftigung durch das Landesarbeitsamt genehmigt worden ist, den Anwerbungsauftrag schriftlich auf einem besonderen, von der Deutschen Arbeiterzentrale zusammengestellten Auftragsschein bei der für ihn zuständigen Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale einzureichen (vgl. Anhang, Anlage VII b). Seitens der Deutschen Arbeiterzentrale gilt der Auftrag mit der Verpflichtung der ausländischen Arbeiter auf den Musterarbeitsvertrag in einer der Dienststellen (zumeist Grenzämtern) der Deutschen Arbeiterzentrale als erfüllt. Die Weiterreise von dort zur Arbeitsstelle erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Arbeitgebers [6]) (vgl. Anhang, Anlage VII b Ziffer 9).

Die §§ 2, 3 und 9 der Verordnung über Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter erlauben aber dennoch mit Zustimmung der Deutschen Arbeiterzentrale einige Ausnahmen von deren Anwerbungsmonopol. Begründet können diese Ausnahmebestimmungen damit werden, daß der Gesetzgeber bestrebt war, auch andere vorhandene Verbindungen mit dem ausländischen Arbeitsmarkte, die sich in den einheitlichen Anwerbeplan der Deutschen Arbeiterzentrale ohne Störung einfügen lassen, unter Berücksichtigung des starken Mangels an landwirtschaftlichen Arbeitskräften und der begrenzten Zeit, die jeweils zur Anwerbung zur Verfügung steht, auszunutzen. Insgesamt sind es vier Ausnahmen:

a) Gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter kann der Arbeitgeber mit seinem ausländischen Landarbeiter vor dessen Rückkehr in die Heimat vereinbaren, daß er im nächsten Jahre zu ihm zurückkehrt.

b) Nach § 2 Abs. 1 vorstehender Verordnung darf der Arbeitgeber oder ein von ihm beauftragter Arbeitnehmer — aber nur mit Zustimmung und unter dem Weisungsrecht der Deutschen Arbeiterzentrale — für den eigenen Betrieb unmittelbar im Ausland anwerben.

c) Zufolge § 9 der Verordnung ist, um plötzlichen vorher nicht übersehbaren Bedürfnissen nachkommen zu können, eine allgemeine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen, die aber, ganz seltene Fälle voraussetzend, an die Genehmigung mehrerer qua-

[6]) Nach Ratifikation des deutsch-polnischen Vertrages über poln. landw. Arbeiter vom 7. 6. 1929 (RGBl. 1929 II S. 403) sind für die Anwerbung, Vermittlung und Verpflichtung sowie Beförderung der poln. landw. Wanderarbeiter durch gegenseitige Vereinbarungen noch besonders spezifizierte Bestimmungen (s. Reichsarb.Bl. 1929 I, S. 134) in Kraft getreten, die aber von der generellen Regelung nicht abweichen, sondern sie nur ergänzen und erläutern.

lifizierter Stellen — der Reichsanstalt nach Anhörung ihres landwirtschaftlichen Fachausschusses im Einverständnis mit den Obersten Landesbehörden — gebunden ist.

d) Als weitere und letzte Ausnahme gestattet dann noch der § 3 der Verordnung über Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter, daß die Landesarbeits- und Arbeitsämter ausländische Arbeiter, die sich bereits im Inlande befinden, in die Landwirtschaft vermitteln dürfen.

Für ausländische Industriearbeiter bestehen bezüglich der Anwerbung und Vermittlung keine Sonderbestimmungen, sie sind also hierin dem deutschen Arbeiter gleichgestellt; gewerbsmäßige Stellenvermittler dürfen aber solche ausländischen Arbeiter nur dann vermitteln, wenn sie im Besitze einer ordnungsmäßigen Legitimationskarte sind [7]).

3. „Die Polizeibehörden der Länder“ als Organe im Bezug auf die Durchführung der gewerbe-, der fremden- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen, der Zwangsmaßnahmen gegen zu Unrecht beschäftigte ausländische Arbeiter [8]) und hinsichtlich der Erteilung der Zuzugsbewilligungen (vgl. Kapitel 6 und 8 des Werkes).

4. „Die deutschen Konsularbehörden“ in Bezug auf die Beachtung der Paßvorschriften, besonders hinsichtlich der Erteilung der Sichtvermerke.

3. Kapitel.

Der Begriff des ausländischen Arbeitnehmers.

I. Der Arbeitnehmerbegriff im allgemeinen.

Der Begriff des Arbeitnehmers kann nicht anders erfaßt werden als dadurch, daß man ihn auf die Gesamtheit der wägbaren und unwägbaren Umstände abstellt, in denen die Verkehrsanschauung im Einzelfall das Moment der wirtschaftlichen Unselbständigkeit erblickt. Wirtschaftliche Unselbständigkeit in diesem Sinne ist dann regelmäßig gegeben, wenn die fragliche Arbeit in abstrakter Weise von Personen geleistet wird, die keine selbständigen Unternehmer sind. Diese Tatsache kennzeichnet die konkrete Arbeit für die Verkehrsanschauung auch dann, wenn sie von Personen geleistet wird, die im übrigen als selbständig gelten. Der Ausdruck wirtschaftliche Unselbständigkeit sagt zugleich, daß eine persönliche Unselbständigkeit, eine Abhängigkeit des Arbeitnehmers und eine persönliche Gehorsamspflicht nicht bestehen muß

[7]) Vgl. hierzu Handelsministerialblatt 1910, S. 455.

[8]) Vgl. hierzu den Bescheid des preußischen Innenministers vom 20. August 1925 — Nr. IV c 211 — Reichsarbeitsblatt 1925, Amtl. Teil, S. 469.

(wie z. B. bei Heimarbeitern), vielmehr die Arbeit des Arbeitnehmers sogar hinsichtlich Art, Ort, Zeit und Spielraum in der Gestaltung des Arbeitsergebnisses durchaus selbständig sein kann, d. h. daß auch das Moment des Direktionsrechtes des Arbeitgebers fehlen darf. In der Verkehrsanschauung wird also für die Bestimmung des Arbeitnehmerbegriffes meist die Tatsache entscheidend sein, daß den zur Arbeit Willigen während der Dauer des Vertrages, durch den er sich zur Arbeit verpflichtet hat, auf Grund des Vertrages gegebenenfalls auch über ihn hinaus, selbst bei Versagen des Arbeitsobjektes oder der Arbeitskraft die Sicherheit seiner Existenz gewährleistet ist, der Arbeitgeber oder eine Gemeinschaft von Berufsgenossen oder die Gesamtheit, also die Gefahr der Arbeitsleistung im weitesten Sinne tragen. Doch gibt es auch Fälle, in denen die Verkehrsanschauung trotz völlig oder teilweise mangelnder Gefahrabwälzung dennoch die Arbeitnehmereigenschaft unterstellt (z. B. Aushilfsarbeit, Heimarbeit). Umgekehrt berührt eine Gefahrabwälzung (z. B. durch Vertragsklauseln, Berufskassen, Versicherungen) in der Verkehrsanschauung nicht notwendig das Unternehmertum einer Person oder Personengruppe. Auch ist der Sinn der Anwendung arbeitsrechtlicher Gedanken auf die an und für sich zu den Unternehmern zählenden Arbeitnehmern ähnlichen Personen nichts anderes als eine teilweise Existenzsicherung entsprechend derjenigen der Arbeitnehmer. In diese Beurteilung spielen eben neben materiellen Gesichtspunkten auch geschichtliche Erinnerungen, Werturteile, Zweckmäßigkeitserwägungen und andere mehr hinein. So wird man am zweckmäßigsten den Begriff des Arbeitnehmers auf das soziologische Moment abstellen und dahin fassen:

Arbeitnehmer ist, wer auf Grund eines Vertrages des bürgerlichen Rechtes — Arbeitsvertrages — unter Umständen tätig wird, die nach der Verkehrsanschauung wirtschaftliche Unselbständigkeit bedeuten, oder noch kürzer ausgedrückt (nach Kaskel), wer auf Grund eines Vertrages unselbständig und für einen anderen berufsmäßig Lohnarbeit verrichtet [9]).

Innerhalb dieser großen Gruppe der Arbeitnehmer ist nun noch zwischen Angestellten und Arbeitern zu unterscheiden. Den Begriff des Angestellten, wie er in dem § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes vom 28. Mai 1924 festgelegt ist, kann man allgemein zusammenfassend dahin ausdrücken, daß Angestellter derjenige ist, der als Arbeitnehmer überwiegend Denkarbeit leistet. Der Denkarbeit gleichgestellt ist sonstige kaufmännische und Büroarbeit mit der Maßgabe des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und andere nach der Verkehrsanschauung als Angestelltenarbeit geltende Arbeitsleistung. Arbeiter sind dagegen alle die-

[9]) Vgl. Kaskel, Arbeitsrecht, S. 66 § 11 Abschnitt I.

jenigen Arbeitnehmer, deren Arbeitsleistung überwiegend aus Handarbeit, also körperlicher Arbeit besteht [10]).

II. Der Begriff des ausländischen Arbeitnehmers.

Bei Anwendung des § 1 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 in der Fassung vom 5. November 1923 auf die vorstehenden Ausführungen, kann man begrifflich nunmehr als ausländische Arbeitnehmer ganz allgemein alle diejenigen Arbeiter und Angestellten bezeichnen, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen, also alle diejenigen im Inlande befindlichen Ausländer, die wirtschaftlich unselbständig auf Grund eines Arbeitsvertrages oder mündlicher Vereinbarungen für die Rechnung eines Arbeitgebers im Inlande berufsmäßig Lohnarbeit leisten. Hierzu sind demnach auch die deutschstämmigen Ausländer, wie Deutsch-Oesterreicher, Deutsch-Böhmen, Balten und Elsaß-Lothringer, ferner die Staatenlosen, sowie die deutschen Frauen von Ausländern zu rechnen, die durch die Heirat ihre deutsche Reichsangehörigkeit eingebüßt haben. Den Bestimmungen für ausländische Arbeitnehmer werden dann auch noch diejenigen Ausländer unterworfen, die aus wirtschaftlich unabhängiger Stellung, wie z. B. als Vergnügungsreisende, Badegäste, selbständige Kaufleute und Händler usw., in Deutschland in eine wirtschaftlich abhängige Erwerbsstellung übergehen. Als ausländische Arbeiter sind gemäß § 2 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter alle diejenigen Arbeitnehmer anzusehen, die nach § 11 des Betriebsrätegesetzes nicht Angestellte gemäß § 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind. Es sind also solche Personen, die im Dienste anderer gegen Entgelt oder als Lehrlinge unselbständige Arbeit verrichten. Fernerhin sind es noch diejenigen, die in der Gemeinde des Betriebes oder in wirtschaftlich mit ihr zusammenhängenden, nahe bei ihr liegenden Gemeinden wohnende Hausgewerbetreibende, welche in der Hauptsache für denselben Betrieb arbeiten und selbst keine Arbeitnehmer beschäftigen. Dieser Personenkreis deckt sich auch mit dem Umfang der Invalidenversicherung (§ 1226 Reichs-Versicherungsordnung), mit Ausnahme der Familienangehörigen des Arbeitgebers und mit Einbeziehung der Lehrlinge, die ohne Entgelt arbeiten [11]).

Nicht unter die ausländischen Arbeitnehmer, hinsichtlich der im ersten Kapitel erwähnten, die Ausländerbeschäftigung regelnden Verordnungen sind nach § 2 Abs. 2 der Verordnung über Ein-

---

[10]) Vgl. Schulz-Hartmann, Das Angestelltenversicherungsgesetz vom 28. Mai 1924, Kommentar mit den Ausführungsvorschriften, S. 30—33.

[11]) Vgl. Weigert-Syrup, Berlin 1928, Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, S. 236.

stellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter, alle Ausländer zu rechnen, die

a) in der See- und Binnenschiffahrt tätig sind und
b) diejenigen, die den Befreiungsschein besitzen (vgl. die Ausführungen in Kapitel 4).

Die unter a) aufgeführte Gruppe ist von den für ausländische Arbeitnehmer geltenden Beschränkungen ausgenommen, da eine nationale Beschränkung der Freizügigkeit dieser Berufsgruppe praktisch kaum durchführbar ist und deshalb auch durch Artikel 8 des Genueser Abkommens vom 30. Juli 1925 (Reichs-Gesetzblatt 1925 II S. 737) davon ausgeschlossen wurde; ferner die unter b) aufgeführten deshalb, weil die Verordnung trotz des Zieles, den Zustrom der ausländischen Arbeiter durch die Genehmigungspflicht planmäßig einzuschränken, andererseits doch deutlich bestrebt ist, solchen ausländischen Arbeitern, die sich durch langjährigen Aufenthalt in Deutschland in das deutsche Wirtschafts- und Volksleben in gewissem Grade eingefügt haben, das Verbleiben auf ihrer Arbeitsstelle oder bei deren Verlust, die Arbeitssuche nicht unbillig zu erschweren. Diesem Zwecke dient die persönliche Befreiung von der Beschäftigungsgenehmigung, erteilt durch den sogenannten Befreiungsschein.

Diejenigen ausländischen Arbeitnehmer nun, die als ausländische Angestellte zu gelten haben, werden in Kapitel 8 dieser Ausführungen noch besonders und eingehend behandelt werden.

4. Kapitel.

Der Befreiungsschein.

(Vgl. Anhang Anlage Ia, Ib u. Ic.)

I. Die Inhaber des Befreiungsscheines.

Nach § 2 Absatz 3 Nr. 1—6 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter erhalten den Befreiungsschein:

1. ausländische landwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1913 ab im Inlande nicht nur vorübergehend beschäftigt sind (vergl. Anhang Anlage Ib);
2. ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die mindestens vom 1. Januar 1919 ab im Inlande in nichtlandwirtschaftlichen Betrieben nicht nur vorübergehend tätig sind (vergl. Anhang Anlage Ia);
3. ausländische nichtlandwirtschaftliche Arbeiter, die am 1. Juli 1914 seit mindestens einem Jahre im Inlande in einem nichtlandwirtschaftlichen Betriebe beschäftigt waren und unverzüglich an ihre alte Arbeitsstelle zurückgekehrt sind, sobald die

durch den Krieg geschaffenen Hinderungsgründe in Fortfall gekommen waren (vergl. Anhang Anlage Ia);
4. ausländische Arbeiter, die am 1. Januar 1919 bereits im Inlande ansässig, aber noch nicht 14 Jahre alt waren;
5. Arbeiterinnen, die durch Verheiratung mit einem Ausländer die deutsche Reichsangehörigkeit verloren haben;
6. ausländische Arbeiter, die das zuständige Landesarbeitsamt im Einzelfall mit Zustimmung der höheren Landes-Verwaltungsbehörde von den Bestimmungen der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter und über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter befreit hat, weil die Anwendung eine besondere Härte gegen sie bedeuten würde; und
7. polnische Landarbeiter, die vor dem 31. 7. 1925 nach Deutschland gekommen und dort verblieben sind. Jedoch erhalten diese nur einen „vorläufigen" Befreiungsschein (vergl. Anhang Anlage Ic), der sie jeweils auf 1 Jahr zur Beschäftigung in der deutschen Landwirtschaft berechtigt, und erst im Jahre 1933 den „allgemeinen Befreiungsschein (vergl. Anhang Anlage I b) für die Beschäftigung in der Landwirtschaft". (§§ 2 und 7 der Vereinbarung über die polnischen landwirtschaftlichen Arbeiter, die vor dem 31. 7. 1925 nach Deutschland gekommen und dort verblieben sind, zweite Vereinbarung zum deutsch-polnischen Staatsvertrage vom 24. 6. 1927.)

Endlich ist noch zu erwähnen, daß diejenigen Ausländer polnischer Nationalität, die sich im Bezirk des ehemaligen oberschlesischen Abstimmungsgebietes aufhalten und sich im berechtigten Besitz einer Grenzverkehrskarte nach Artikel 259 ff. des deutsch-polnischen Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922 (Reichs-Gesetzblatt 1922 II S. 238) befinden, nicht als ausländische Arbeiter gelten. [12])

II. Die rechtlichen Wirkungen des Befreiungsscheines.

Alle unter vorstehend Nr. 1—7 angeführten Ausländer werden durch die Ausstellung des Befreiungsscheines auf dem Arbeitsmarkt einem deutschen Arbeiter gleichgestellt. Sie können also ohne Einschränkung auf allen Arbeitsstellen eingestellt und beschäftigt werden, falls der Befreiungsschein nicht auf bestimmte Berufe und Bezirke beschränkt worden ist, Beschränkungen, wie sie trotz Besitzes des Befreiungsscheines ausländischen Landarbeitern zumeist auferlegt werden. Fernerhin ist auch jeder Befreiungsscheininhaber von dem Legitimierungszwange (§ 4 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter) befreit. Ausländische Landarbeiter entbindet überdies

[12]) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1923, Amtl. Teil, S. 418, Verordnung vom 18. Juni 1923.

der Besitz dieses Scheines von der Pflicht, arbeitsvertragsrechtlich nach dem Musterarbeitsvertrage für ausländische Wanderarbeiter im Sinne des § 4 der Verordnung über Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter beschäftigt zu werden. Ein Anspruch auf die Befreiung von der Pflicht zur Arbeitslosenversicherung gewährt jedoch der Befreiungsschein seinem Inhaber nicht, es sei denn, daß durch zwischenstaatliche Abkommen auf Gegenseitigkeit beruhende Ausnahmebestimmungen hierüber getroffen wurden (z. B. das Abkommen zwischen Deutschland und Polen vom 24. November 1927). Von Interesse ist in Bezug auf den Befreiungsschein auch ein Runderlaß des preußischen Innenministers vom 7. Januar 1927, der in den Abschnitten I², X und XI¹ hierüber ausführt, daß diejenigen ausländischen Arbeiter, für deren Beschäftigung die Genehmigung des Landesarbeitsamtes nicht erforderlich ist, von dem Legitimierungszwange befreit sind, falls sie sich durch Vorlage eines Passes oder Paßersatzes über ihre Person ausweisen können und einen Befreiungsschein erhalten haben. Als Paßersatz gilt der Befreiungsschein jedoch nicht. Des weiteren verfügt dieser Erlaß noch für das preußische Staatsgebiet, daß die Inhaber der Befreiungsscheine alljährlich spätestens bis zum 28. Februar ihre Scheine gegen neue, für das betreffende Kalenderjahr gültige Scheine, umzutauschen haben [13]).

III. Die Ausstellungsbehörden.

Gemäß § 2 Absatz 4 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter stellt in Preußen den Befreiungsschein nach Antrag bei der Ortspolizeibehörde in den im Abschnitt I unter Ziffer 1—5 dieses Kapitels behandelten Fällen die Deutsche Arbeiterzentrale aus. Für dieselben Fälle hat jedoch die Reichsanstalt auf Veranlassung bezw. mit Zustimmung einiger deutscher Länder von dem im § 18 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter zugestandenen Recht Gebrauch gemacht und für deren Staatsgebiete eine andere als die im § 2 Abs. 4 dieser Verordnung vorgesehene Regelung getroffen. So wird nach Feststellung durch die Ortspolizeibehörde der Befreiungsschein in Bayern von dem Bezirksamt, in Württemberg von der Ortspolizeibehörde selbst, in Sachsen durch das Landesarbeitsamt, in Baden von dem Bezirksamt und in Hamburg durch die Paßbehörde ausgestellt. In dem in Abschnitt I Ziffer 6 dieses Kapitels genannten Falle ist jedoch von allen den vorerwähnten Behörden zuvor noch die Zustimmung der höheren Landesverwaltungsbehörde und des zuständigen Landesarbeitsamtes einzuholen.

Diese verschiedene Regelung der einzelnen Länder in Bezug auf die Ausstellungsbehörden der Befreiungsscheine ist aber nicht

---

[13]) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1927, Amtl. Teil, S. 29 Abschnitt I², S. 31 Abschnitt X und XI¹.

statthaft, wenn es sich um landwirtschaftliche Arbeiter polnischer Nationalität handelt, da auf Grund des deutsch-polnischen Vertrages über polnische landwirtschaftliche Arbeiter vom 7. 6. 1929 der Herr Präsident der Reichsanstalt verfügt hat, daß Befreiungsscheine an diese ausländischen Arbeiter einheitlich nur durch die Deutsche Arbeiterzentrale auszustellen sind.

IV. Die Gültigkeit des Befreiungsscheines.

In der Praxis haben sich nun mehrfach Zweifel herausgestellt, ob ein ausländischer Arbeitnehmer, der einer der Gruppen des § 2 Absatz 3 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter angehört, den Befreiungsschein erhalten darf, wenn er zur Zeit des Antrages arbeitslos ist. Um diesen Zweifel zu beheben, hat ein Rundschreiben der Reichsarbeitsverwaltung Nr. I A 2447/24 vom 16. Juni 1924 ausgeführt, daß es dem Sinne der Bestimmung widersprechen würde, wenn der arbeitslose ausländische Arbeiter den Vorteil auf unbestimmte Zeit verlieren würde, zumal gerade der Befreiungsschein ihm bei der Arbeitssuche die besten Dienste leisten wird [14]).

Fernerhin haben sich Zweifel ergeben, ob der Inhaber eines Befreiungsscheines durch seine Rückkehr in das Ausland seine Rechte aus dem Befreiungsscheine einbüßt. Hierzu führt die Reichs-Arbeitsverwaltung in einem Erlaß vom 18. Dezember 1924 aus, daß in allen Fällen eines nachweisbar nur vorübergehenden Aufenthaltes, wie Verwandtenbesuch, Erbschaftsregulierung und Erholung im Auslande, bei Beachtung der Paßvorschriften durch den Ausländer, der Befreiungsschein auch nach der Rückkehr in das Inland weiter gültig bleibt. Reist dagegen der Inhaber eines Befreiungsscheines zum längeren Aufenthalt oder für unbestimmte Zeit oder zum Zwecke der Arbeitsaufnahme oder unter Verletzung der für die Ausreise und Wiedereinreise geltenden Paßvorschriften in das Ausland, so scheidet er damit aus dem deutschen Arbeitsmarkt und dem deutschen Wirtschaftsleben aus, und der Befreiungsschein verliert seine Gültigkeit. Kehrt der Ausländer später nach Deutschland zurück, so unterliegt seine Beschäftigung den gleichen Bestimmungen wie die Beschäftigung der übrigen ausländischen Arbeiter [15]).

Durch Bescheid der Reichs-Arbeitsverwaltung Nr. I A 684/25 vom 28. Februar 1925 ist dann auch noch ausgeführt worden, daß durch die Ableistung der Militärdienstpflicht des ausländischen Arbeiters in seinem Heimatstaate die Gültigkeit des Befreiungsscheines nicht aufgehoben wird, wenn der Ausländer sofort nach Beendigung seiner Dienstzeit nach Deutschland zurückkehrt [16]).

---

[14]) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1924, Amtl. Teil, S. 278.
[15]) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1925, Amtl. Teil, S. 21.
[16]) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1925, Amtl. Teil, S. 128.

5. Kapitel.

Die Erlaubniserlangung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.

Die Gründe, die den Gesetzgeber zu der in diesem Abschnitt zu betrachtenden Regelung der Beschäftigung ausländischer Arbeiter veranlaßten, einer Regelung, die man kurz zusammengefaßt auch als Genehmigungsverfahren bezeichnen kann, waren folgende:

Einerseits fand trotz der angespannten und in der Nachkriegszeit immer wieder durch schwere Krisen bedrohten Lage des deutschen Arbeitsmarktes ein starker Zuzug von ausländischen Arbeitnehmern statt, der naturgemäß den Mangel an Arbeit erheblich verschärfte und die Zahl der unterstützungsbedürftigen Erwerbslosen steigerte. Andererseits war aber vor allen Dingen die deutsche Landwirtschaft, besonders der Großgrundbesitz mit ausgedehntem Hackfruchtbau, seit mehr als drei Jahrzehnten auf die Beschäftigung ausländischer Landarbeiter eingestellt, deren Ersatz durch geeignete deutsche Arbeitskräfte in dem erforderlichen Umfange nicht möglich war. Das Genehmigungsverfahren gestattet nun, nicht nur den Zuzug ausländischer Arbeitnehmer zahlenmäßig der jeweiligen Lage des deutschen Arbeitsmarktes anzupassen, sondern auch eine planmäßige und ausschließliche Verteilung auf solche Betriebe vorzunehmen, die bei einer produktiven, intensiven Bewirtschaftung vorläufig noch nicht ausländische Arbeitskräfte entbehren können.

I. Die Genehmigungspflicht und die Antragsstellung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter dürfen nur solche Arbeitgeber Ausländer einstellen und beschäftigen, für deren Betriebe das Landesarbeitsamt oder eine von ihm beauftragte Stelle (§ 14 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter) eine Ausländerbeschäftigung freigegeben hat. Dementsprechend hat nun gemäß § 11 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter jeder Arbeitgeber, der ausländische Arbeiter, gleichgültig ob in einem für Ausländer freigegebenen landwirtschaftlichen oder industriellen Betriebe, beschäftigen will, um Genehmigung hierzu bei dem Arbeitsamt nachzusuchen, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Die Anträge sind auf besonderen Formularen zu stellen (vergl. Anhang Anlage II a und II b).

Im Zusammenhang mit der Antragstellung bedürfen noch die Fragen über die Zuständigkeit einer besonderen Erörterung. Vier Möglichkeiten können dabei gegeben sein:

a) Der Wohnsitz des ausländischen Arbeiters liegt in einem anderen Arbeitsamtsbezirk als die Arbeitsstätte, dann ist der Genehmigungsantrag an das Arbeitsamt zu richten, in dessen Bereich die Arbeitsstelle liegt.

b) Ein ausländischer Arbeitnehmer wird als Hofgänger eines Deputanten beschäftigt. In diesem Falle können Zweifel darüber entstehen, ob der Deputant oder der Gutsbesitzer den Antrag zu stellen hat. Die erste Strafkammer des Landgerichts in Königsberg i. Pr., die als Berufungsinstanz über einen solchen Fall zu entscheiden hatte, erklärte, daß dem Gutsbesitzer diese Verpflichtung obliege, und begründete ihre Entscheidung damit, daß der Hofgänger zu dem Betriebsunternehmen mindestens in einem mittelbaren Arbeitsverhältnis steht und somit als Arbeitgeber, auf dessen Arbeitsstelle der Ausländer beschäftigt ist, der Gutsbesitzer anzusehen sei [17]). Analog gilt dies auch z. B. für einen ausländischen Unterschweizer, dessen Beschäftigungsgenehmigung nicht durch den Oberschweizer, sondern durch den Betriebsinhaber zu beantragen ist.

c) Ein ausländischer Arbeitnehmer wird von mehreren Arbeitgebern zugleich beschäftigt. In diesem Falle ist derjenige Arbeitgeber zur Antragstellung auf Genehmigung verpflichtet, bei dem der Ausländer zumeist tätig ist; wobei diesem Arbeitgeber aber überlassen bleibt, die übrigen an der Arbeitsleistung des Ausländers beteiligten Arbeitgeber anteilmäßig mit den Kosten des Genehmigungs- und Legitimierungsverfahrens zu belasten [18]).

d) Ein ausländischer Arbeitnehmer wird gleichzeitig von mehreren Arbeitgebern beschäftigt und zwar unter Ableistung der gleichen Arbeitsstunden bei jedem der beteiligten Arbeitgeber. Ein seltener, aus der Praxis noch nicht mitgeteilter, aber doch wohl möglicher Fall, besonders bei kleinbäuerlichen Betrieben. Hier hätte meines Erachtens die Antragstellung zur Beschäftigungsgenehmigung durch denjenigen Arbeitgeber zu erfolgen, der dem Ausländer Unterkunft innerhalb seines Betriebsbereiches gewährt. Die Kosten des Verfahrens müßten dann zu gleichen Teilen von sämtlichen an der Beschäftigung des Ausländers beteiligten Arbeitgebern getragen werden.

II. Die Antragsprüfung.

Für die Antragsprüfung sind die Bestimmungen des § 12 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter maßgebend. Zunächst werden die Anträge durch einen von dem Verwaltungsausschuß des betreffenden Arbeitsamtes

---

17) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1925, Amtl. Teil, S. 261.

18) Vgl. auch Weigert-Syrup, Die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, S. 244 Anm. zu § 11 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

(§ 4 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung) aus seinen Beisitzern und Stellvertretern gebildeten Prüfungsausschuß einer Vorprüfung unterzogen. Diesem Ausschuß gehören außer dem Arbeitsamtsvorsitzenden höchstens je drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer an. Bei Bestehen eines besonderen Fachausschusses für den in Betracht kommenden Berufszweig hat die Vorprüfung dementsprechend durch eine von Vertretern dieses Fachausschusses gebildete Prüfungskommission zu erfolgen (§ 27 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung). Das Ergebnis der Vorprüfung ist jeweils auf den einzelnen Anträgen zu vermerken, wobei eine erzielte Einstimmigkeit des Gutachtens besonders hervorzuheben ist (§ 12 Absatz 1 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter). Falls sich nun unter den Beisitzern des Prüfungsausschusses nicht mindestens je ein Arbeitgeber und Arbeitnehmer des betreffenden Faches befindet, so sind bei der Vorprüfung der Anträge ein Arbeitgeber und ein Arbeitnehmer dieses Faches mit beratender Stimme hinzuzuziehen. Diese werden von den für das Fach zuständigen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer vorgeschlagen. Bei einer anderen Stellungnahme ihrerseits als der des Prüfungsausschusses ist dies unter Angabe der Gründe auf den Anträgen zu vermerken (§ 12 Absatz 2 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb., vergl. auch Anhang Anlage II a und II b Rückseite).

Mit Zustimmung des Landesarbeitsamtes kann nun der Prüfungsausschuß dem Vorsitzenden des Arbeitsamtes die jederzeit widerrufliche Befugnis erteilen, allein die Vorprüfung der Anträge im Auftrage des Prüfungsausschusses vorzunehmen (§ 12 Absatz 3 der Verordnung über Einst. und Besch. ausl. Arb.).

Ferner kann das Landesarbeitsamt nach Billigung durch seinen Verwaltungs- bezw. Fachausschuß anordnen, daß ihm die einzelnen Anträge nur mit einem entsprechenden Gutachten des Vorsitzenden des Arbeitsamts zur Entscheidung vorgelegt werden, falls für alle oder einzelne Berufsgruppen eines Bezirkes kein Bedürfnis für eine Vorprüfung der Anträge durch den Prüfungsausschuß des Arbeitsamtes vorliegt.

Nach einer Verfügung des Präsidenten der Reichsanstalt vom 27. 9. 1929 (Dienstliche Mitteilungen 100/29) ist die Genehmigung zur Ausländerbeschäftigung stets zu versagen, wenn der antragstellende Arbeitgeber nur deshalb ein Interesse an der ausländischen Arbeitskraft hat, weil er glaubt, bei der ausländischen mit einer niedrigeren Entlohnung durchzukommen, als er einer einheimischen gewähren müßte.

Diese Vorprüfung ist nun deswegen erforderlich, weil ein einwandfreies Gutachten, ob ausländische Arbeiter zugelassen werden müssen, nur auf Grund genauer Kenntnisse der örtlichen Verhältnisse abgegeben werden kann, die nur die örtlichen Arbeitgeber-

und Arbeitnehmerkreise besitzen. Diese Stellungnahme allein genügt jedoch nicht für die endgültige Entscheidung, weil diese Ausschüsse nicht zu übersehen vermögen, inwieweit aus anderen Bezirken geeignete deutsche Arbeitskräfte als Ersatz der fehlenden herangezogen werden können. Daher hat der Gesetzgeber die endgültige Entscheidung darüber in die Hände des Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes bezw. in besonderen Fällen seines Prüfungsausschusses gelegt, was im folgenden noch eingehend zu behandeln sein wird.

Endlich ist im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt behandelten Fragen noch zu erwähnen, daß der Prüfungsausschuß eines Arbeitsamts wohl berechtigt ist, Feststellungen über Ausländerbeschäftigung nötigenfalls auch in Betrieben vorzunehmen. Jedoch kann das nicht gegen den Willen des Betriebsinhabers geschehen. Verweigert der Betriebsinhaber seine Zustimmung, so kann daraus aber möglicherweise eine Ablehnung der Ausländerbeschäftigung wegen verweigerter Auskunft und mangelnder Unterlagen abgeleitet werden [19]).

III. Die Erteilung der Erlaubnis.

Für die Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer ist im allgemeinen das jeweilige Landesarbeitsamt zuständig. Nach nochmaliger Prüfung der Anträge, wobei arbeitsmarktpolitische Gesichtspunkte zugrunde zu legen sind, vor allen Dingen auch die Erwägung, ob nicht für die in Frage kommenden Arbeitsstellen deutsche Arbeitskräfte beschafft werden können, entscheidet der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes über die Genehmigung der vorliegenden Anträge (§ 13 Absatz 1 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter). Die Prüfung muß übrigens nicht nur in den Fällen erfolgen, wo ausländische Arbeiter erst neu herangezogen werden sollen, sondern auch bei jedem Antrag von Arbeitgebern, deren Betriebe schon zur Beschäftigung einer zahlenmäßig genau festgelegten Menge ausländischer Arbeiter freigegeben worden sind [20]).

Sollen in einem industriellen Betrieb mehr als 5 ausländische Arbeiter neu beschäftigt werden, so ist für die Beschäftigungsgenehmigung die Zustimmung des Herrn Präsidenten der Reichsanstalt einzuholen [21]).

---

[19]) Vgl. Bescheid des Geschäftsführenden Ausschusses des Landesarbeitsamts Sachsen vom 24. 4. 1929 („Der Arbeitsmarkt in Sachsen", 7. 5. 1929, Jahrg. 8, Nr. 19).

[20]) Vgl. Landwirtschaftliches Arbeitsrecht, Karger, III. Teil, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter S. 104 Anm.

[21]) Vgl. „Die Arbeitsvermittlung", Bescheidsammlung für Arbeitsvermittlung, Berufspflege, Arbeitslosenversicherung, 6. Jahrg. 1929/30, Heft Nr. 12, S. 183, Kohlhammer-Verlag, Stuttgart.

Ist bei der Vorprüfung keine Einstimmigkeit erzielt worden oder schließt sich der Vorsitzende des Arbeitsamtes dem Gutachten nicht an (vergl. die Ausführungen im vorstehenden Abschnitt II), dann erfolgt die Entscheidung durch den Prüfungsausschuß des Landesarbeitsamtes, der endgültig entscheidet, wobei für die Bildung und Zusammensetzung dieses Prüfungsausschusses die Bestimmungen des § 12 Absatz 1 und 2 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb. entsprechende Anwendung finden (§ 13 Absatz 1 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb.). Aber selbst in diesem Falle mangelnder Einstimmigkeit oder mangelnder Zustimmung des Arbeitsamtsvorsitzenden bei der Vorprüfung kann gemäß § 13 Absatz 2 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb. der Prüfungsausschuß durch einstimmigen Beschluß dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes die Befugnis erteilen, in seinem Auftrage zu entscheiden. Diese Befugnis kann jedoch auf Fälle oder Entscheidungen bestimmter Art beschränkt werden und ist auf Verlangen von einem Drittel der Beisitzer des Prüfungsausschusses jederzeit wieder zurückzuziehen.

In dem Bestreben, bei besonderer wirtschaftlicher Lage bald helfend eingreifen zu können, hat der Gesetzgeber unbeschadet der Bestimmungen des § 13 Absatz 1 Satz 2 und 3 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb. die Möglichkeit gegeben, den Instanzenweg der Genehmigung abzukürzen und damit das ganze Genehmigungsverfahren der Ausländerbeschäftigung zu beschleunigen. In § 14 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter läßt der Gesetzgeber nämlich die Abweichung zu, daß mit Billigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle der Vorsitzende des Landesarbeitsamtes den Vorsitzenden einzelner oder sämtlicher Arbeitsämter seines Bezirkes die von ihm jederzeit widerrufliche Befugnis erteilen darf, in seinem Auftrage über die Genehmigung zu entscheiden (vergl. Anhang Anlage III b), wobei diese Ermächtigung an besondere Bedingungen geknüpft werden kann. Eine Anwendung vorstehender Bestimmungen auch auf den nach § 13 Absatz 2 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter gegebenen Fall ist jedoch nicht zulässig. Was nun die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter selbst anbelangt, so kann sie für die einzelnen Arbeitsstellen bis zur Dauer von 12 Monaten, für landwirtschaftliche Betriebe hingegen bezüglich der Beschäftigung ausländischer Wanderarbeiter nur bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres erteilt werden (§ 15 Absatz 1 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb.). Ueberdies darf die Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Industrie- und sonstiger Arbeiter oder von ausländischen Landarbeitern an bestimmte Bedingungen (siehe Anhang Anlage II a den Vermerk auf der Rückseite unten) geknüpft werden (§ 15 Absatz 2 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb.), etwa wie: der

Arbeitgeber wird verpflichtet, eine bestimmte Anzahl deutscher Arbeitnehmer zur Anlernung in seinem Betriebe aufzunehmen, oder vielleicht bei Fehlen geeigneter Unterkunftsmöglichkeiten, solche zu schaffen, wobei er nach den Bestimmungen über die Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen aus den Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge finanziell erheblich unterstützt werden kann [22]). Ferner z. B. ein Widerruf der Genehmigung, bei wesentlicher Aenderung der Arbeitsmarktlage; jedoch soll hiervon nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn durch die Belassung der Ausländer auf der Arbeitsstätte schwerwiegende Schäden entstehen würden [23]).

Die Genehmigung zur Ausländerbeschäftigung wird auf besonderen Vordrucken (siehe Anhang Anlage III a, III b und III c) erteilt und bestimmt genau, wieviel ausländische Arbeiter in dem einzelnen Betriebe unter der vorstehend erwähnten Befristung sowie gegebenenfalls geforderten Bedingung beschäftigt werden dürfen.

IV. Die Gebühren des Genehmigungsverfahrens.

Mit den Gebühren des Genehmigungsverfahrens befaßt sich die Gebührenordnung für die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter, die von dem Vorstand der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf Grund des § 8 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb. am 28. September 1927 erlassen worden ist. Die Ziffer 1 dieser Gebührenordnung besagt, daß für die Prüfung und Genehmigung von Zulassungsanträgen zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter von den Arbeitgebern durch die Landesarbeitsämter Gebühren zu erheben sind. Ziffer 2 bestimmt die jeweils fälligen Beträge. Bei Einreichung des Antrages ist eine Einschreibegebühr von 0,50 RM. für jeden beantragten ausländischen Arbeiter (siehe Anhang Anlage II a und II b, Vorder- und Rückseite), bei Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung eine Genehmigungsgebühr von 3,30 RM. für jeden landwirtschaftlichen Arbeiter und von 4,00 RM. für jeden nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter zu entrichten; letztere Beträge werden zugleich bei Uebersendung des Genehmigungsscheines per Nachnahme erhoben (siehe Anhang Anlage III a, III b und III c, Rückseite). Bei verspätet eingereichten Anträgen, die nach Ablauf der von dem Landesarbeitsamt vorher bekanntgegebenen, mindestens dreiwöchigen Einreichungsfrist erfolgen, erhöht sich die Genehmigungsgebühr um 0,50 RM. für jeden ausländi-

[22]) Vgl. Weigert-Syrup, Die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, S. 247 Anm. zu § 15 Abs. 2 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter.

[23]) Vgl. Landwirtschaftliches Arbeitsrecht, Karger, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter, S. 105, Anm. 2.

schen Arbeiter. In den Fällen aber, in denen sich die Notwendigkeit, Ausländer zu beschäftigen, innerhalb des vom Landesarbeitsamt gestellten Antragstermines noch nicht übersehen ließ, wird diese Erhöhungsgebühr von 0,50 RM. nicht erhoben.

Nach Ziffer 3 sind die Einschreibegebühren sogleich mit der Einreichung des Antrages, die Genehmigungsgebühren vor der Aushändigung der schriftlich zu erteilenden Genehmigung zu begleichen.

In besonderen Fällen hat jedoch der Vorsitzende des Landesarbeitsamts die Befugnis, die Gebühren zu ermäßigen oder zu erlassen.

V. Der Rechtsbehelf gegen die Genehmigungsverweigerung.

Der § 16 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter gibt dem Antragsteller das Recht, bei dem für seine Arbeitsstelle zuständigen Arbeitsamte Einspruch gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 dieser Verordnung oder gegen die Entscheidung des Vorsitzenden des Arbeitsamtes im Sinne des § 14 dieser Verordnung binnen 4 Wochen schriftlich zu erheben. Ueber den Einspruch des Antragstellers entscheidet der Prüfungsausschuß des Landesarbeitsamtes *endgültig*. Sind bei Genehmigungsverweigerung dennoch inzwischen die ausländischen Arbeiter bereits auf der Arbeitsstelle eingetroffen und werden sie dort beschäftigt, so hat der Einspruch aufschiebende Wirkung.

Am Ende dieses Kapitels, das sich mit dem Genehmigungsverfahren befaßte, möchte ich noch eine gewisse Unklarheit zur Sprache bringen, die meiner Ansicht nach in Bezug darauf die Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter enthält. Es handelt sich um die Frage, ob sich die erteilte Genehmigung *nur auf die Beschäftigung* oder auf die *Einstellung* und *Beschäftigung* ausländischer Arbeiter erstreckt. Wenn auch der § 1 vorgenannter Verordnung besagt, daß ausländische Arbeiter nur in Arbeitsstellen *eingestellt* und *beschäftigt* werden dürfen, für die das Landesarbeitsamt oder die von ihm beauftragte Stelle die Beschäftigung ausländischer Arbeiter genehmigt hat, so wird doch in dem zweiten Abschnitt dieser Verordnung, der sich mit dem Genehmigungsverfahren befaßt, sowohl bezüglich der Antragstellung als auch der Genehmigung selbst nur von der *Genehmigung zur Beschäftigung* ausländischer Arbeiter gesprochen, so daß tatsächlich dem Wortlaut der Verordnung nach jeweils *nur* die Genehmigung zur Beschäftigung nicht aber auch zur Einstellung ausländischer Arbeiter erteilt wird. Praktisch ist dieses freilich nur von nebensächlicher Bedeutung, da die Beschäftigungsgenehmigung eo ipso eine Einstellungsgenehmigung in sich schließt bezw. zur Voraus-

setzung hat. Diesem Umstand tragen wohl auch die meisten Landesarbeitsämter Rechnung, indem sie entgegen den ausdrücklichen Bestimmungen der Verordnung die Genehmigung zur „Einstellung und Beschäftigung“ erteilen (vergl. Anhang Anlage III a, III b und III c). Der Klarheit der Verordnung halber wäre es aber zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber den § 1, letzten Satz der Verordnung so fassen würde: „oder die von ihm beauftragte Stelle die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter genehmigt hat“, ferner den § 11 „wer ausländische Arbeiter einstellen und beschäftigen will“ und endlich den § 15 „die Genehmigung zur Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter kann usw.“. —

6. Kapitel.

Die Ausweispapiere des ausländischen Arbeiters. (Inlandslegitimierung.)

I. Die Papiere für neu ins Land kommende Arbeiter.

Bezüglich der Ausweispapiere neu aus dem Auslande zureisender Arbeiter gelten einmal die Bestimmungen der §§ 52 und 122 der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. Juli 1924, letzterer Paragraph bezüglich der Einreise ausländischer Landarbeiter, und zum anderen befaßt sich damit, umfassender und spezieller für alle Gruppen ausländischer Arbeitnehmer diese Materie regelnd, der § 3 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter. Darnach dürfen neu zureisende Ausländer in einer nach § 1 der Verordnung für ausländische Arbeiter freigegebenen Arbeitsstelle nur eingestellt werden, wenn sie sich im Besitze eines mit einem Einreisesichtvermerk versehenen Passes oder eines in einem Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten, auf die betreffende Arbeitsstelle lautenden Reiseausweises befinden (siehe Anhang Anlage IV), wobei ausdrücklich zu beachten ist, daß diese beiden Ausweispapiere als Inlandslegitimierung nur für die erste Zeit der Einstellung nach der Einreise Gültigkeit haben. Auf jeden Fall ist aber eine Beschäftigung ausländischer Arbeiter auf einer für sie freigegebenen Stelle nur dann zulässig, wenn sie eine ordnungsgemäß von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellte Legitimationskarte besitzen (siehe Anhang, Anlage Va und Vb) oder andere von einzelnen der deutschen Länder für die Inlandslegitimierung besonders vorgeschriebene Ausweise (vgl. auch nachfolgenden letzten Absatz dieses Abschnittes). Grundsätzlich findet diese Inlandslegitimierung bereits an der Grenze durch die Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale statt, so daß sich im allgemeinen bei

normalem Geschäftsgang die Ausstellung des vorerwähnten Reiseausweises erübrigen wird. Diese Inlandslegitimierung erfolgt immer nur für das laufende Jahr, für ausländische Landarbeiter jedoch nur mit Gültigkeit bis zum 15. Dezember bzw. 15. November des Jahres. In Preußen können ausländische Arbeiter, die sich ohne gültige Legitimationskarte oder nach Ablauf der Karte noch im preußischen Staatsgebiet aufhalten, ausgewiesen werden, wobei aber unter gewissen Voraussetzungen (mangels eines Unterkommens oder einer gesicherten Existenz) bei landwirtschaftlichen ausländischen Arbeitern den betreffenden Landes- oder Grenzämtern der Deutschen Arbeiterzentrale Gelegenheit zu geben ist, die Ausländer in einem anderen für Ausländerbeschäftigung freigegebenen landwirtschaftlichen Betriebe unterzubringen[24]). Die Anträge auf Legitimierung sind in Preußen, das hierin vorbildlich regelnde und dem Sinne des § 4 Abs. 2 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter entsprechende Bestimmungen in dem bereits zitierten Ministerialerlaß vom 7. Januar 1927 getroffen hat, durch die Arbeitgeber zu Anfang eines jeden Jahres auf besonderen Formularen an die Ortspolizeibehörde des Beschäftigungsortes zu richten, die die Anträge an die zuständige Geschäftsstelle der Deutschen Arbeiterzentrale weiterleitet und von dieser dann die auf den Namen der Ausländer und auf eine bestimmte Arbeitsstelle lautenden Legitimationskarten erhält, soweit diese nicht schon durch die Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellt worden sind. Die Polizeibehörde hat nunmehr noch die Legitimationskarten der Deutschen Arbeiterzentrale mit dem Lichtbilde des betreffenden ausländischen Arbeiters zu versehen. Für Landarbeiter werden (in Preußen) grüne, für alle übrigen weiße oder graue Legitimationskarten ausgestellt. Die Aushändigung der Legitimationskarten erfolgt (in Preußen), wenn nicht durch die Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale bereits geschehen, ausschließlich durch die Polizeibehörde. Ebenso wie die Heimatpapiere sind die Legitimationskarten als persönliche Ausweispapiere Eigentum der ausländischen Arbeiter und dürfen ihnen gegen ihren Willen von den Arbeitgebern nicht vorenthalten werden (Preuß. Ministerialerlaß vom 27. 1. 1927 Abschnitt IX).

Um zu verhindern, daß ausländische Arbeiter durch die Deutsche Arbeiterzentrale für Betriebe legitimiert werden, die keine Genehmigung zur Beschäftigung einer bestimmten Anzahl ausländischer Arbeiter besitzen, ist (in Preußen) das Genehmigungsverfahren durch die Landesarbeitsämter (vgl. Kapitel 5 dieser Aus-

---

[24]) Vgl. hierzu den Erlaß des Preuß. Ministers des Innern vom 24. 8. 1923 — IV B 5671 — (Preuß. Ministerialblatt f. d. Inn. Verw. 1923, S. 883) nebst Ergänzungserlassen 1923 bis 1926 und Runderlaß des Preuß. Ministers d. Innern vom 7. 1. 1927 betreffs Inlandslegitimierung ausl. Arbeiter (Reichsarb.Bl. 1927, Amtl. Teil, S. 30, Abschnitt IV).

führungen) mit dem Legitimierungsverfahren in Verbindung gebracht worden. Ein Arbeitgeber, der befugt ist, in seinem Betriebe Ausländer zu beschäftigen, hat daher seiner zuständigen Polizeibehörde mit dem Antrag auf Inlandslegitimierung für Ausländer zugleich auch den ihm vom Landesarbeitsamt bzw. Arbeitsamt nach abgeschlossenem Genehmigungsverfahren ausgehändigten Genehmigungsschein einzureichen, sowie die Gebühren für die Inlandslegitimierung, pro Ausländer 3 RM (vgl. Preuß. Ministerialerlaß vom 7. Jan. 1927, Abschnitt VIII Ziffer 2) einzuzahlen. Eine Abwälzung dieser Legitimierungskosten auf den ausländischen Arbeitnehmer ist unstatthaft (vgl. vorerwähnten Ministerialerlaß Abschnitt VIII Ziffer 1). Ist eine Inlandslegitimierung durch ein Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale nicht erfolgt, befinden sich also die neu ins Land gekommenen Arbeiter bereits an ihrer Arbeitsstelle, ohne durch eines der Grenzämter der Deutschen Arbeiterzentrale gegangen zu sein, dann hat in Preußen nach dem bereits öfters zitierten Ministerialerlaß vom 7. Januar 1927 der betreffende Arbeitgeber seinem Antrag auf Inlandslegitimierung außer dem bereits erwähnten Genehmigungsschein auch noch die vorjährige Arbeiterlegitimationskarte oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, andere im Besitz des ausländischen Arbeiters befindliche amtliche Ausweispapiere sowie die Zeugnisse über die ärztliche Untersuchung und Impfung innerhalb der ersten 5 Tage nach dem Eintreffen auf der Arbeitsstelle seiner zuständigen Ortspolizeibehörde einzureichen. Dieselbe hat alsdann den Antrag nebst Anlagen mit Ausnahme der ärztlichen Zeugnisse, die dem Antragsteller sofort wieder zurückzugeben sind, spätestens innerhalb 8 Tagen an die zuständige Landesstelle oder das Grenzamt der Deutschen Arbeiterzentrale, unter Vermerkung des Grundes, warum die Inlandslegitimierung an der Grenze unterblieben ist, weiterzuleiten. In diesem Falle der Umgehung der Grenzlegitimierung (ausgenommen an der Westgrenze, sofern die Legitimierung innerhalb einer Woche vom Tage des Grenzübertritts an gerechnet, bei der zuständigen Ortspolizeibehörde beantragt wird), ferner, wenn die Legitimierung an der Arbeitsstelle nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist in die Wege geleitet wird oder wenn die vorgeschriebene Legitimierung im Vorjahre unterblieben ist, erhöhen sich die Kosten für die Inlandslegitimierung auf insgesamt 7,— RM pro Arbeiter (vgl. Preuß. Ministerialerlaß vom 7. Januar 1927 Abschnitt III Ziffer 1—3 b und Abschnitt VIII Ziffer 3 a—c).

An Stelle der Legitimationskarte sind in folgenden außerpreußischen Ländern andere Ausweise als gleichberechtigt vorgeschrieben, und zwar:

in Bayern durch Verordnung vom 25. September 1925 (Reichsarbeitsblatt 1925, Amtl. Teil, S. 469);

in Sachsen durch Verordnung vom 26. Februar 1924 (Reichsarbeitsblatt 1924, Amtl. Teil, S. 87);

in Württemberg durch Verordnung vom 12. Oktober 1923 (Reichsarbeitsblatt 1923, Amtl. Teil, S. 678);

in Baden durch Verordnung vom 12. Oktober 1923 (Reichsarbeitsblatt 1923, Amtl. Teil, S. 678) und

in Hamburg durch Verordnung vom 27. November 1923 (Reichsarbeitsblatt 1923, Amtl. Teil, S. 735).

Am Schluß dieses Abschnittes noch einmal kurz zusammengefaßt dient also diese Inlandslegitimierung, sei es durch die Legitimationskarte der Deutschen Arbeiterzentrale, sei es durch andere von den obersten Landesbehörden bestimmte, gleichberechtigte Ausweise, sicherheitspolizeilichen, sanitären, arbeitsmarktregelnden und sozialen Zwecken.

II. Die Papiere für bereits im Lande befindliche Arbeiter.

Hierzu zählen folgende Fälle: entweder kann es sich um Kartenerneuerung für Industriearbeiter handeln, da ja die Legitimationskarten jeweils nur für das laufende Jahr ausgestellt werden dürfen, oder darum, daß ein Industriearbeiter innerhalb seines Arbeitsjahres die Arbeitsstelle wechselt, oder es kann ein Stellenwechsel landwirtschaftlicher Arbeiter während ihrer Inlandszeit (vom März bis 15. Dezember bzw. 15. November) vorliegen, ferner kann es sich noch um solche ausländische Landarbeiter, die von der Landwirtschaft zur Industrie übergehen, und endlich um den Fall handeln, daß ein ausländischer Arbeiter seine Legitimationskarte verliert.

Für die Legitimationskartenerneuerung der im Inland bereits befindlichen ausländischen Industriearbeiter ist das Legitimierungsverfahren das gleiche, wie es im vorhergehenden Abschnitt bereits eingehend erläutert wurde. Besonders hervorzuheben ist hierbei nur nochmals, daß der Arbeitgeber seinem Antrage die vorjährige Legitimationskarte seines ausländischen Arbeiters neben den sonst noch vorgeschriebenen und bereits früher erwähnten Papieren beizufügen hat.

Bezüglich des Arbeitsstellenwechsels finden sowohl für ausländische Industriearbeiter als auch für ausländische Landarbeiter die Bestimmungen der §§ 6 und 7 in Verbindung mit § 4,2 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb., für ausländische Landarbeiter überdies noch die Vorschriften des § 7 der Verordnung über Anw. u. Verm. ausl. Landarb. Anwendung. Danach ist jeder Arbeitgeber verpflichtet, dem ausländischen Arbeiter bei Beendigung seines Arbeitsverhältnisses zu bestätigen, daß gegen die Einstellung des Arbeiters in einer anderen Arbeitsstelle nichts einzuwenden ist. An Stelle des Arbeitgebers kann mit dessen Zu-

stimmung auf Wunsch des Arbeitnehmers auch das für die letzte Arbeitsstelle zuständige Arbeitsamt diese Bescheinigung erteilen. Angaben über die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder sonstige Vermerke des Arbeitgebers oder des Arbeitsamtes dürfen nicht gemacht werden. Die Bestätigung über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist auf der Legitimationskarte einzutragen (vgl. Anhang, Anlage V a und V b, Rückseite) und falls diese Bescheinigung durch den Arbeitgeber erfolgt, von der zuständigen Polizeibehörde, falls durch das Arbeitsamt vollzogen, von diesem selbst abzustempeln. Eine Verweigerung der Bestätigung durch den Arbeitgeber oder seiner Zustimmung ist nur bei Kontraktbruch zulässig. Doch kann in diesem Falle der Prüfungsausschuß des Arbeitsamtes oder ein von ihm gebildeter Unterausschuß nach Anhörung des Arbeitgebers und Arbeitnehmers trotzdem gestatten, daß der ausländische Arbeiter in einer anderen Arbeitsstelle eingestellt wird, wenn die Versagung der Erlaubnis sich als unbillige Härte auswirken würde oder die Bestätigung oder Zustimmung offenbar von dem Arbeitgeber zu Unrecht verweigert worden ist. Alsdann ist die vorgesehene Bescheinigung von dem Arbeitsamt auszustellen. Der rechtliche Charakter der eben behandelten Entscheidung dieses paritätischen Ausschusses ist nicht ganz einfach zu bestimmen. Keinesfalls kann es sich um eine eigentliche rechtliche Entscheidung darüber handeln, ob der Arbeitnehmer berechtigt war, das Arbeitsverhältnis zu lösen; eine solche Entscheidung muß den dazu berufenen Stellen überlassen bleiben. Vielmehr ist der Entscheidung des Prüfungsausschusses nur der Charakter eines Verwaltungsaktes zuzuerkennen. Trotzdem kann die Frage, auf wessen Seite das größere Verschulden liegt, bei den entstandenen Meinungsverschiedenheiten nicht ganz ausgeschaltet werden. Man wird die Bestimmung etwa folgendermaßen deuten müssen: Liegt das Verschulden offenbar auf Seiten des Arbeitgebers, hätte der Arbeitnehmer also einen wichtigen Grund für sich, dann wird die Einstellung in eine andere Arbeitsstelle stets zugelassen werden müssen, liegt dagegen das Verschulden klar beim Arbeiter, so wird die Erlaubnis in der Regel zu versagen sein. Zwischen diesen beiden klaren Möglichkeiten liegt aber nun das weite Feld der schwierigen Fälle, in denen nur eine eingehende Untersuchung durch rechtskundige Personen Klarheit über den Grad des Verschuldens auf beiden Seiten schaffen kann. In eine solche Untersuchung soll und kann der Ausschuß auch nicht eintreten, vielmehr soll er hier offenbar unter der Berücksichtigung der sozialen Lage des Arbeitnehmers seine Entscheidung nach pflichtmäßigem Ermessen fällen, wobei die Verschuldensfrage im wesentlichen ausscheiden wird [25]). Eine völlig befriedigende Lösung

---

[25]) Vgl. Stephan, Die Verordnungen der Reichsarbeitsverwaltung zur Regelung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, 1923, Bd. 3, Spalte 352.

derartiger Fragen wird daher immer erst durch die Arbeitsgerichte zu erzielen sein.

Daß tatsächlich durch die Prüfungsausschüsse manchmal Entscheidungen erfolgen, die keinesfalls befriedigen können, beweist z. B. ein Schreiben des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung vom 9. November 1925 — Nr. I A 4113 —, das sich mit einem solchen Fall befaßt und worin folgendes ausgeführt wird: „Der Prüfungsausschuß eines örtlichen Arbeitsamtes hat die Einstellung eines kontraktbrüchigen ausländischen Landarbeiters auf einer anderen Arbeitsstelle genehmigt, weil ihm keine Handhabe zur Verfügung stände, den kontraktbrüchigen Arbeiter wider seinen Willen in seine alte Arbeitsstelle zurückzuführen. Ich kann mich der aus dieser Begründung hervorgehenden Auffassung des Prüfungsausschusses nicht anschließen. Die Tatsache, daß es nicht möglich ist, einen kontraktbrüchigen ausländischen Landarbeiter gegen seinen Willen an seine alte Arbeitsstelle zurückzuführen, kann nicht als ausreichender Grund angesehen werden, um ihm auf Grund des § 7 Satz 2 der Verordnung vom 2. Januar 1923 die Beschäftigung auf einer anderen Arbeitsstelle zu gestatten. Andernfalls würde die ordnungsgemäße Durchführung der für die Ausländerbeschäftigung erlassenen Bestimmungen unmöglich gemacht werden. Eine derartige Erlaubnis kommt vielmehr nur dann in Frage, wenn ihre Versagung sich als unbillige Härte darstellen würde oder die Bestätigung des alten Arbeitgebers über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses offenbar zu Unrecht verweigert worden ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, so darf der Arbeiter wegen Fehlens der vorgeschriebenen ordnungsmäßigen Ausweispapiere auf keiner anderen Arbeitsstelle eingestellt werden, so daß ihm in der Regel nur die freiwillige Rückkehr in die Heimat übrig bleiben wird.“ [26])

§ 4 Ziffer 2 der Verordnung über Einst. und Besch. ausl. Arb. bestimmt, daß beim Wechsel der Arbeitsstelle der ausländische Arbeiter nur dann in eine neue Arbeitsstelle eingestellt werden darf, wenn seine Legitimationskarte die eben erwähnte Bestätigung des letzten Arbeitgebers oder die entsprechende Bescheinigung des Arbeitsamtes trägt. Für ausländische Landarbeiter erstrecken sich diese Erfordernisse auch noch auf ihre Anwerbung und Vermittlung (§ 7 der Verordnung über Anw. und Verm. ausl. Landarb.).

Will ein ausländischer Landarbeiter, der nur für diesen Beschäftigungszweig legitimiert worden ist, seine bisherige Arbeitsstelle gegen einen nichtlandwirtschaftlichen Betrieb vertauschen, so darf er, selbst nach vorschriftsmäßiger Bestätigung der Lösung seines bisherigen Arbeitsverhältnisses im Sinne der vorstehenden Ausführungen, nur mit besonderer Zustimmung des für seine neue Arbeitsstätte zuständigen Landesarbeitsamts vermittelt werden (§ 9 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb. und § 6 der

[26]) Vgl. Zeitschrift „Arbeit und Beruf“, Bd. 4, 1925, S. 600 u. 601.

Verordnung über Anwerb. u. Verm. ausl. Landarb.). Der Zweck dieser Vorschrift ist der, ausländischen Arbeitern, die letzten Endes nur unter der Berücksichtigung des Arbeitermangels in der Landwirtschaft zur Beschäftigung in Deutschland angeworben und zugelassen worden sind, den Wechsel in nichtlandwirtschaftliche, zumeist industrielle Betriebe, wo im allgemeinen ein Ueberangebot an guten einheimischen Arbeitskräften vorhanden ist, nach Möglichkeit durch diese besondere Erschwerung zu unterbinden. Preußen hat hierbei noch die Ausstellung einer neuen weißen bzw. grauen Legitimationskarte zur Pflicht gemacht.

Bei Verlust der Legitimationskarte ist eine Wiedereinstellung für den ausländischen Arbeiter nur dann möglich, wenn er eine Bescheinigung der für die letzte Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde beibringt, daß er für die letzte Arbeitsstelle den Vorschriften entsprechend legitimiert war, und überdies, wenn diese Bescheinigung noch die Bestätigungsvermerke des letzten Arbeitgebers bzw. Arbeitsamtes über eine ordnungsgemäße Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses trägt (§ 4 Ziffer 3 in Verbindung mit §§ 6 und 7 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb.).

III. Die Sonderfälle.

Zunächst verdienen hierunter die Grenzgänger oder Grenzläufer einer besonderen Betrachtung unterzogen zu werden. Das sogenannte Grenzlaufen ist ein seit vielen Jahrzehnten besonders an der Schweizer-, der holländischen, der sächsisch-böhmischen sowie der schlesisch-polnischen und schlesisch-böhmischen Grenze geübter Brauch. Begrifflich sind unter Grenzläufer solche Ausländer zu verstehen, die ihren Wohnsitz im Ausland beibehalten und täglich die Grenze zum Zwecke der Arbeitsbetätigung in einem deutschen Betriebe überschreiten, um nach Feierabend ihren heimischen Wohnsitz jenseits der Grenze wieder aufzusuchen. Für die Grenzläuferbeschäftigung gelten reichsgesetzlich dieselben Bestimmungen wie für die übrigen ausländischen Arbeitnehmer, nur wurde unter Berücksichtigung ihrer besonderen Eigenart und zu ihrer Erleichterung in Anwendung des § 18 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb. ihre Inlandslegitimierung landesrechtlich geregelt. In folgendem sollen nur die diesbezüglichen preußischen Bestimmungen erläutert werden, da der schon oft angeführte Ministerialerlaß vom 7. Januar 1927 in den Abschnitten I Ziffer 3 und XI Ziffer 2 auch diese Frage sehr umfassend regelt, überdies das preußische Staatsgebiet bei weitem die größten Grenzgebiete besitzt und deshalb das Grenzläufertum in Preußen am häufigsten anzutreffen ist. Nach den eben angeführten Abschnitten des Ministerialerlasses können sich ausländische Arbeiter, die im Auslande wohnen und täglich über die Grenze zu ihrer Arbeitsstätte kommen und sich im Besitze eines Passes, eines Aus-

weises im kleinen Grenzverkehr oder eines sonst vorhandenen Paßersatzes befinden, durch Ausstellung einer Grenzläuferkarte (siehe Anhang, Anlage V c) für das Inland legitimieren lassen [27]). Die Erteilung der Grenzläuferkarte ist von dem ausländischen Arbeitnehmer selbst bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen, die für seine Beschäftigungsstelle zuständig ist; mit dem Antrage ist einer der eben erwähnten Ausweise vorzulegen und sind gleichzeitig die Kosten in Höhe von 1,— RM beizufügen. Die Ortspolizeibehörde hat nun das Ausweispapier des Antragstellers nach Art und Nummer sowie unter Angabe der ausstellenden Behörde und des Ausstellungsdatums genau zu bezeichnen, sowie Betrieb und Art der Beschäftigung des Grenzläufers auf dem Antrage zu vermerken und denselben umgehend an die zuständige Legitimierungsstelle der Deutschen Arbeiterzentrale weiterzureichen, die dann die Grenzläuferkarte für die Höchstdauer eines Jahres ausstellt und alsbald der betreffenden Polizeibehörde zusendet. Der rechtmäßige Inhaber der Grenzläuferkarte gilt nun als für solche Betriebe legitimiert, für die das zuständige Landesarbeitsamt (im Einvernehmen mit dem Regierungspräsidenten) die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Grenzläufer erteilt hat. Bei Mißbrauch können die Grenzläuferkarten jederzeit eingezogen werden.

Nunmehr bleiben noch die im § 5 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb. festgelegten Sonderfälle zu behandeln. Kann sich ein ausländischer Arbeiter nicht ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der §§ 3 und 4 dieser Verordnung, also mit einem Reiseausweis eines Grenzamtes der Deutschen Arbeiterzentrale (vgl. Anhang, Anlage IV), mit einem Paß oder mit einer Legitimationskarte ausweisen, so darf er nur eingestellt oder beschäftigt werden, wenn das für die Arbeitsstelle zuständige Landesarbeitsamt seine Einstellung genehmigt hat. Das gleiche gilt für solche Ausländer, die noch nicht ausländische Arbeiter nach § 2 dieser Verordnung waren (vgl. die Ausführungen in Kapitel 3). Zuständig für die Entgegennahme des Antrages ist das Arbeitsamt, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt. Jedoch sind in diesen beiden Fällen das für die Arbeitsstätte zuständige Arbeitsamt oder die Deutsche Arbeiterzentrale berechtigt, bis zu der Entscheidung des Landesarbeitsamtes oder bis zur nachträglichen Beibringung der Ausweise — jedoch nicht über drei Monate hinaus — solche Arbeiter auf einer gemäß § 1 der Verordnung zur Ausländerbeschäftigung freigegebenen Arbeitsstelle vorläufig unterzubringen. In dem Falle, daß die vorläufige Unterbringung durch die Deutsche Arbeiterzentrale erfolgt, besteht für diese die Pflicht, hiervon das für die Beschäftigungsstelle zuständige Arbeitsamt unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

---

[27]) Die übrigen deutschen Staaten mit Grenzgebieten wie Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden stellen besondere Grenzläuferkarten nicht aus.

7. Kapitel.

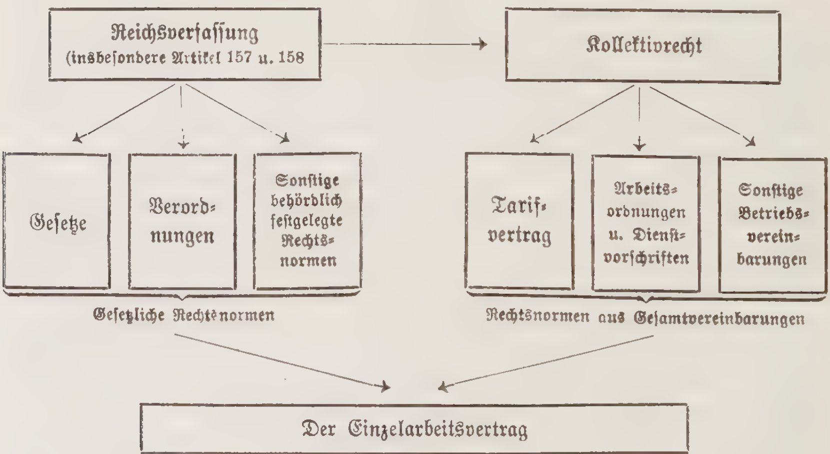
Die Arbeitsverträge.

I. Der Begriff des Arbeitsvertrages.

Ehe ich mich im besonderen mit den Arbeitsverträgen für ausländische Arbeitnehmer befasse, scheint mir eine kurze Definition des Arbeitsvertrages nicht unwichtig zu sein, zumal mit Ausnahme der ausländischen Landarbeiter für die Beschäftigung aller übrigen Gruppen ausländischer Arbeitnehmer die gleichen vertragsrechtlichen Bestimmungen wie für die deutschen gelten.

Soll die Arbeitsleistung Gegenstand eines Rechtsgeschäftes werden, so muß sie Beziehungen zwischen zwei verschiedenen Rechtssubjekten schaffen. Diese Rechtsbeziehungen brauchen freilich nicht immer ein Arbeitsvertrag zu sein. Im Gegensatz hierzu stehen z. B. die Zwangsarbeit, Familienhilfe, unentgeltliche Freundschaftsdienste und Auftrag. Der Arbeitsvertrag bedingt also ganz allgemein zunächst wie jeder Vertrag den Abschluß eines zweiseitigen Rechtsgeschäftes, bei dem der Leistung des einen Vertragschließenden eine Gegenleistung des anderen gegenübersteht. Wird das Produkt einer Arbeitstätigkeit gegen Entgelt hingegeben, ist also das Arbeitsprodukt Gegenstand des Vertrages, dann entsteht ein Kauf bzw. ein ähnliches Rechtsgeschäft (Werkkontrakt), nur wenn über die Arbeitsleistung als solche verfügt wird, kann von einem Arbeitsvertrage gesprochen werden. Der Arbeitsvertrag wäre darnach das Rechtsgeschäft, in dem der eine Teil Arbeit bzw. besser Arbeitsleistung, der andere Teil irgendeine Gegenleistung (Entgelt) verspricht. Dieser einheitliche Begriff des Arbeitsvertrages und seines Rechtes, der den deutschen Gesetzen völlig fremd ist, wurde von Professor Lotmar aufgestellt. Zwei ganz verschiedene soziale Gruppen von Rechtsgeschäften werden nun von diesem Begriff umfaßt. Einmal diejenigen, bei denen der Teil, der die Arbeit leistet, sich in die Botmäßigkeit des anderen begibt und zum anderen die, bei denen das nicht geschieht, wie z. B. bei dem Verlags-Vertrag, dem Speditions-Vertrag, der Konsultation des Arztes und des Rechtsanwaltes. Verkehrsüblich versteht man freilich unter Arbeitsverträgen im allgemeinen nur Verträge der ersten Art, bei denen der Arbeitgeber eine gewisse Verfügungsgewalt über die Person des Arbeitnehmers erhält. Da mit anderen Worten die Betonung hierbei auf der Leistung unselbständiger Arbeit liegt, kann man am zweckmäßigsten nach Kaskel den arbeitsrechtlichen Begriff des Arbeitsvertrages definieren: „er ist ein gegenseitiger schuldrechtlicher Vertrag eines Mitgliedes der dem Arbeitsrecht unterstellten Berufsstände (siehe hierzu die Ausführungen in Kapitel 3 Abschnitt I) mit einem Arbeitgeber über die Leistung unselbständiger Arbeit gegen Entgelt". Damit ergibt sich dann von selbst die Rechtsform des Arbeitsvertrages im Sinne des Arbeitsrechtes. Da er ein Vertrag der Arbeitnehmer ist, der Begriff des

Arbeitnehmers aber Unselbständigkeit der geleisteten Arbeit für fremde Rechnung erfordert, so kann ein Arbeitsvertrag im Sinne des Arbeitsrechtes niemals einen bestimmten Erfolg, sondern nur die Leistung einer bestimmten Tätigkeit zusagen, kann also nur ein Dienstvertrag zwischen einem Arbeitgeber und einem Arbeitnehmer, niemals aber ein Werkvertrag sein, den ein Unternehmer mit einem Besteller abschließt. Hieraus ist aber umgekehrt nicht zu folgern, daß nun auch jeder Dienstvertrag ein Arbeitsvertag ist. Der Begriff des Dienstvertrages ist der übergeordnete Begriff, dem die Arbeitsverträge einzuordnen sind. Daher kann man auch die rechtlichen Verhältnisse vorstehender Arbeitsbeziehungen zu dem Recht rechnen, das man zusammenfassend auch als Dienstrecht zu bezeichnen pflegt, gleichgültig, ob die Arbeitsbeziehungen auf Grund eines privaten Arbeitsvertrages oder auf Grund öffentlichen Rechtes (Beamte) entstanden sind. Dementsprechend umfaßt das Dienstrecht auch das rechtliche Beschäftigungsverhältnis der Arbeiter und Angestellten. Seine Materie finden wir aber nicht einheitlich in einem einzigen großen Gesetz geregelt, eine Annahme, die der Artikel 157 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 wohl nahelegen würde, sondern verstreut in einer großen Anzahl von Reichs- und Landesgesetzen sowie in Sonderbestimmungen [28]). Nachstehende schematische Uebersicht veranschaulicht am besten, wie außerordentlich vielseitig heute noch die Rechtsquellen des Einzelarbeitsvertrages sind [29]).



[28]) Vgl. hierzu auch die Ausführungen von: Oertmann, Deutsches Arbeitsvertragsrecht, Berlin 1923, S. 8 ff. — Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Leipzig 1902, Bd. 1, S. 32 ff. — Potthof, Alphabetisches Wörterbuch des Arbeitsrechts, Stuttgart 1921, S. 26 ff. — Kaskel, Arbeitsrecht, Berlin 1928, S. 83/84 u. S. 87/88.

[29]) Das Schema wurde dem Handbuch für Betriebsräte von Rudolf Weck, S. 217, Berlin 1929, entnommen.

Da die in Deutschland beschäftigten Ausländer fast ausschließlich den Gruppen der Arbeiter und Angestellten angehören, werden auch ihre arbeitsvertragsrechtlichen Belange durch die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen des deutschen Dienstrechtes bezw. durch die unter diesen Begriff fallenden Gesetze der verschiedensten Art geregelt, es sei denn, daß der Gesetzgeber, wie z. B. für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter Besonderes bestimmt hat. In folgenden beiden Abschnitten soll daher die arbeitsvertragsrechtliche Regelung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer noch einer besonderen Betrachtung unterzogen werden.

II. Der Musterarbeitsvertrag für ausländische Landarbeiter.

(Siehe Anhang, Anlage VI a, VI b und VI c).

§ 4 der Verordnung über Anwerb. und Verm. ausl. Landarb. bestimmt, daß ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter — das sind alle ausländischen Landarbeiter, die sich nicht im Besitze eines Befreiungsscheines befinden — nur auf Grund des vom landwirtschaftlichen Fachausschuß der Reichsanstalt (Hauptstelle) für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aufgestellten Arbeitsvertrages für ausländische Wanderarbeiter angeworben und vermittelt werden dürfen. Schließt trotzdem ein Arbeitgeber mit ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern andere Verträge ab, so sind dieselben insoweit rechtsunwirksam, als sie zu Ungunsten der Arbeitnehmer von dem Mustervertrag abweichen, dessen entsprechende Bestimmungen alsdann an die Stelle der unwirksam gewordenen treten. Die Bestimmungen der vorläufigen Landarbeitsordnung vom 24. Januar 1919 werden jedoch hierdurch nicht berührt.

Unwillkürlich drängt sich nun jedem die Frage auf, was wohl den Gesetzgeber zu der Maßnahme veranlaßt haben mag, gerade das Beschäftigungsverhältnis dieser ausländischen Arbeitnehmergruppe arbeitsvertragsrechtlich so eng zu umgrenzen und einheitlich zu regeln. Zwei Gesichtspunkte waren wohl hierbei für ihn bestimmend. Einmal galt es, die ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeiter selbst vor Uebervorteilung und Ausbeutung durch die Arbeitgeberschaft zu schützen; zum andern aber, und das wird sicherlich der hauptsächlichste Beweggrund gewesen sein, mußte unter allen Umständen verhindert werden, daß die einheimischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte durch zu niedrige Löhne der Ausländer gleichfalls in ihrem Lohnniveau gedrückt würden, wodurch gewiß eine weitere Landflucht gerade der besten einheimischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte in die Städte und Industriezentren eingetreten wäre. Daß dies vor Einführung des Musterarbeitsvertrages mit seiner Tendenz der wirtschaftlichen Gleichstellung der ausländischen Landarbeiter mit den deutschen

bei gleicher Beschäftigung und Arbeitszeit leider vielfach geschehen ist, bleibt eine Tatsache, die nicht abgeleugnet werden kann. Man braucht nur die Jahrgänge agrarpolitischer Zeitschriften aus den letzten anderthalb Jahrzehnten durchzublättern, um immer wieder auf die diesbezüglichen Klagen von Wirtschaftspolitikern und sogar von einsichtigen Landwirten selbst zu stoßen.

Dieser Musterarbeitsvertrag enthält zehn Abschnitte, die bei Abschlüssen mit nicht deutschstämmigen ausländischen Arbeitern außer in deutscher auch noch in der Landessprache des betreffenden Ausländers abgefaßt sind, zumeist also entsprechend den hauptsächlichsten Anwerbeländern noch in polnischer, tschechoslowakischer, rumänischer und ungarischer Sprache (vgl. hierzu Anhang, Anlage VI b und VI c).

Der I. Abschnitt dieses Musterarbeitsvertrages behandelt das Arbeitsverhältnis und die Dauer desselben, der II. Abschnitt die Arbeitszeit, der III. Abschnitt die Löhne, der IV. Abschnitt Naturalien und Wohnung, der V. Abschnitt die Regelung der Reisekosten von der Grenze bis zur Arbeitsstätte und die Legitimierungsgebühren, der VI. Abschnitt die Arbeitsgeräte, der VII. Abschnitt das moralische Verhalten und die vorzeitige Lösung des Vertrages, der VIII. Abschnitt die Erkrankung und Versicherung, der IX. Abschnitt die Fürsorge und die Beilegung von Beschwerden und endlich der X. Abschnitt die Austragung von Streitigkeiten. In allen diesen Abschnitten werden die einzelnen Belange so klar und umfassend geregelt, daß irgendwelche Zweifel und Irrtümer für beide Vertragsschließende, Arbeitgeber und Arbeitnehmer, über ihre gegenseitigen Rechte und Pflichten meiner Ansicht nach fast ausgeschlossen sind. Trotzdem ist dieser Mustervertrag nicht starr und unveränderlich, sondern er wird, um ihn den jeweiligen Bedürfnissen beider Vertragsparteien und den etwa eintretenden Aenderungen der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Lage des Deutschen Reiches anpassen zu können, nur mit einjähriger Gültigkeitsdauer festgelegt und alljährlich erneut von dem Fachausschuß für Land- und Forstwirtschaft bei der Hauptstelle der Reichsanstalt aufgestellt, wobei aber in den letzten Jahren kaum nennenswerte Veränderungen vorgenommen zu werden brauchten. Die rechtliche Betrachtung der Vorschrift über die Verwendung des Musterarbeitsvertrages bei der Beschäftigung ausländischer Landarbeiter bietet einige Schwierigkeiten. Der Form nach ist dieser Arbeitsvertrag zwar ein Einzelvertrag, in seiner Wirkung aber einem allgemein verbindlich erklärten Rahmen-Tarifvertrage gleich. Das ist daraus zu folgern, daß seine Lohnsätze nur subsidiäre Bedeutung haben und in erster Linie einen Anhalt bei der Anwerbung an der Grenze geben sollen. Primär gelten dagegen die Lohnsätze der Kreistarife oder die ortsüblichen Löhne gleichbeschäftigter deutscher Arbeitskräfte. Darüber hinaus haben auch alle anderen Bestimmungen der Kreistarife den Vorrang vor dem des Musterarbeitsvertrages,

diese sind also gewissermaßen abdingbar. Mit Rücksicht auf diesen eigenartigen Charakter dieses Vertrages hat auch der Gesetzgeber die Fassung des § 10 der Verordnung über Einst. u. Besch. ausl. Arb. an die des § 1 der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 angelehnt. Als Vertragskontrahenten sind beim Zustandekommen des Musterarbeitsvertrages die deutschen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen tätig — er wird ja alljährlich von dem Fachausschuß für Land- und Forstwirtschaft bei der Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung neu aufgestellt —, während die anderen Vertragskontrahenten, die ausländischen Arbeitnehmer selbst, überhaupt nicht vertreten sind. Ganz abgesehen von den grundsätzlichen Bedenken gegen eine solche Vertretung, erscheint dieser Mangel für die Praxis weniger erheblich zu sein, da ja ein Teil dieser ausländischen Arbeiter deutschen Arbeitnehmerverbänden mit angehört und sich die Interessen dieser Verbände bezüglich der Arbeitsbedingungen weitgehend mit denen der ausländischen Arbeiter decken. Auch werden zu den Verhandlungen berufene Vertreter der Deutschen Arbeiterzentrale noch hinzugezogen, die über besondere Sachkenntnisse in den Verhältnissen der ausländischen Arbeiter verfügen. Die Hauptstelle der Reichsanstalt drückt durch ihre Zustimmung zu den Vorschlägen der Interessenten dem Vertrage sozusagen nur noch das Siegel der Verbindlichkeit auf [30]).

III. Der Arbeitsvertrag für die übrigen Gruppen ausländischer Arbeitnehmer.

Bezüglich der Arbeitsverträge für die übrigen Gruppen ausländischer Arbeitnehmer also z. B. für ausländische Industriearbeiter, Bauarbeiter, Bergarbeiter, Gewerbetreibende in abhängiger Stellung, technische und kaufmännische Angestellte in leitender und nichtleitender Stellung und Hausangestellte, hat der Gesetzgeber keine besonderen Bestimmungen erlassen. Es finden somit die Normen des Artikels 11 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch Anwendung. Darnach richtet sich also die Vertragsform auch für den ausländischen Arbeitnehmer nach dem deutschen Gesetz. Ebenso ist der Inhalt der Verträge, soweit er nicht ausdrücklich bestimmt ist, dem deutschen Gesetz zu entnehmen, wobei es gleichgültig ist, ob man die Rechtsansicht des Reichsgerichts vertritt und dem Vertrage das Gesetz des Erfüllungsortes zugrunde legt, oder die Ansicht einzelner juristischer Schriftsteller, und den Willen der Vertragsparteien als entscheidend erklärt.

Der Artikel 11 des Einführungsgesetzes zum BGB. stellt nach Staudinger eine vollkommene Kollisionsnorm für die Form

[30]) Vgl. Stephan, Die Verordnungen der Reichsarbeitsverwaltung zur Regelung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Jahrg. 1923, Sp. 355.

des Rechtsgeschäftes auf, indem er diese Form des Rechtsgeschäftes, mag es von einem Deutschen oder von einem Ausländer, mag es im Inlande oder im Auslande abgeschlossen werden, in erster Linie dem Gesetze unterwirft, welches für das den Gegenstand des Rechtsgeschäftes bildende Rechtsverhältnis maßgebend ist (lex contractus), zugleich aber auch für alle Rechtsgeschäfte — mit Ausnahme jener, durch die ein Recht an einer Sache begründet oder über ein solches Recht verfügt wird — jene Form für genügend erklärt, welche die Gesetze des Ortes vorschreiben, an dem das Rechtsgeschäft vorgenommen wird (lex loci actus) [31]).

Somit ist also das Beschäftigungsverhältnis der anfangs dieses Abschnittes erwähnten ausländischen Arbeitnehmergruppen arbeitsvertragsrechtlich nach den der Art ihrer Arbeitsleistung entsprechenden Bestimmungen der für deutsche Arbeitnehmer geltenden Gesetze und Sonderverordnungen zu regeln; also nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (besonders nach den Bestimmungen über den Dienstvertrag §§ 611—651), nach der Gewerbeordnung (Titel VII, §§ 105—139 m bei einem Arbeitsverhältnis als gewerbliche Arbeiter und technische Angestellte), ferner nach dem Handelsgesetzbuch (§§ 59 ff. bei einer Beschäftigung als kaufmännische Angestellte), nach den landesrechtlichen Berggesetzen (bei Tätigkeit als bergmännische Angestellte und als Bergarbeiter) und endlich nach der vorläufigen Landarbeitsordnung (§§ 2 ff. bei einer Beschäftigung als Forstarbeiter, Landschaftsgärtnereiarbeiter und Hausangestellte [32]) — für ausländische landwirtschaftliche Arbeiter sind ja besondere Vertragsvorschriften erlassen —).

IV. Die Verhinderung des Vertragsbruches.

Bevor in den nachstehenden Ausführungen die Verhinderung des Vertragsbruches ausländischer Arbeitnehmer eingehend behandelt wird, ist eine kurze begriffliche Erläuterung des Vertragsbruches oder Kontraktbruches, wie der mit Kündigungswillen erfolgte, also qualifizierte, Verzug mit der Arbeitsleistung verkehrsüblich vielfach bezeichnet wird, nicht ohne Interesse. Weder in den Gesetzen noch in der Rechtswissenschaft finden wir den Vertrags=

[31]) Vgl. Jadeson, Die ausländischen Arbeitnehmer im deutschen Arbeitsrecht, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht, Jahrg. 1927/28, Sp. 295 B 3 und Staudinger, Einführungsgesetz zum BGB., 7. u. 8. Aufl., S. 54 ff.

[32]) Nach Inkrafttreten des neuen Hausgehilfengesetzes, dessen dritter Entwurf als Regierungsentwurf bereits am 25. Juni 1929 im Reichsarbeitsblatt, Amtl. Teil, S. 145 veröffentlicht worden ist und dem Reichsrat vorliegt, wird alsdann auch das Beschäftigungsverhältnis ausländischer Hausangestellter den Bestimmungen dieses Gesetzes zu unterwerfen sein. Der Gesetzentwurf teilt sich in vier Abschnitte mit insgesamt 26 Paragraphen, welche Vorschriften über den Geltungsbereich, den Haushaltsleiter, den Ausweis, den Inhalt des Arbeitsvertrages (§§ 5—20), den Arbeitsschutz und die Bestimmung über das Inkrafttreten des Gesetzes enthalten.

bruch als einen festgelegten Begriff. So kann man verschiedenes darunter verstehen, einmal im engeren Sinne nur einen mit Kündigungswillen verbundenen Verzug, d. h. die Erklärung oder Betätigung des Willens, vor Ablauf der Frist an die Vereinbarung nicht mehr gebunden zu sein (echter Vertragsbruch), zum anderen im weiteren Sinne jede vorsätzliche Erklärung oder Betätigung des nicht Leistenwollens, auch wenn der Vertragsbrüchige sich damit im übrigen keineswegs endgültig vom Vertrage lossagen will. (Letzteres liegt zum Beispiel beim Streik vor.) Unter allen Umständen stellt sich aber jeder Arbeitsvertragsbruch eines Arbeitnehmers als Verzug des Vertragsbrechers mit der ihm obliegenden vereinbarten Arbeitsleistung dar und bewirkt ganz selbstverständlich die allgemeinen Verzugsfolgen (§§ 286 und 326 BGB., vgl. hierzu auch nachstehende Ausführungen am Schlusse dieses Abschnittes IV). Jedenfalls steht dem vertragsbrüchigen Arbeitnehmer für die Zeit seines vertragswidrigen Verhaltens kein Anspruch auf die Gegenleistung des Arbeitgebers zu, selbst dann nicht, wenn z. B. wie beim Streik dieses Verhalten nur eine kürzere (verhältnismäßig nicht erhebliche) Zeit dauert, da eine Anwendung des § 616 BGB. nach seinem klaren, unzweideutigen Wortlaut hierauf nicht möglich ist. Jedoch gibt der § 626 BGB., § 72 Ziffer 2 HGB. und § 123 Ziffer 3 GewO., wenigstens bei einem echten Vertragsbruch dem Arbeitgeber das Recht aus diesem wichtigen Grunde das Arbeitsverhältnis sofort zu lösen. Aber selbst wenn der Arbeitgeber auf sein Kündigungsrecht verzichtet, hindert dieser Verzicht nicht die auf der Unterzeit beruhende Lohnminderung des Arbeitnehmers und läßt ebenso die anderen Rechtsfolgen des Verzuges unberührt, fernerhin bleibt natürlich auch der Anspruch des Arbeitgebers auf Leistung der Arbeit weiterbestehen [33]).

So alt nun die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in Deutschland ist, so alt sind auch die Klagen über das Uebel des Vertragsbruches derselben; vor allen Dingen waren und sind auch noch heute Vertragsbrüche von den in der Landwirtschaft beschäftigten ausländischen Wanderarbeitern an der Tagesordnung. Der Vertragsbruch vollzog sich hier meistens so, daß entweder gewerbsmäßige Agenten oder durch ihre Vorschnitter oder Aufseher sogar Arbeitgeber selbst die Ausländer zur widerrechtlichen Lösung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses veranlaßten, indem sie ihnen bessere Arbeitsbedingungen versprachen. Diesem Treiben versuchte damals der Präsident des Reichsamtes für Arbeitsvermittlung dadurch nach Möglichkeit ein Ende zu bereiten, indem er durch Verordnung vom 26. Mai 1920 (Reichsanzeiger Nr. 113 vom 27. Mai 1920, 1. Beilage) den gewerbsmäßigen Stellenvermittlern über-

[33]) Vgl. hierzu Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Bd. II, S. 133—139 u. 140—160. — Elster, Lexikon des Arbeitsrechtes, S. 118.

haupt verbot, ausländische Wanderarbeiter zu vermitteln, und desgleichen die Verleitung zum Vertragsbruch durch Arbeitgeber oder deren Beauftragte unter Strafe stellte, eine Verordnung, die dann später (1922—1927) durch die weitgehenden Verordnungen über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter und die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter abgelöst wurde. Vor allen Dingen sollen der Verhinderung des Vertragsbruches die Bestimmungen der §§ 6 und 7 in Verbindung mit § 4 (2) der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter dienen, wonach der Arbeitgeber verpflichtet ist, nur solche Ausländer, die die ordnungsgemäße Lösung ihres bisherigen Arbeitsverhältnisses durch den vorgeschriebenen Vermerk in der Legitimationskarte nachweisen, in seinem Betriebe einzustellen und zu beschäftigen, und fernerhin jedes vertragswidrige Verlassen der Arbeitsstelle durch den Ausländer sofort der Ortspolizeibehörde und der deutschen Arbeiterzentrale zu melden. Dem gleichen Zweck, einen Vertragsbruch zu erschweren, verfolgen die Bestimmungen des § 7 der Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter.

In Hinsicht auf den § 3 der eben erwähnten Verordnung können vielleicht Zweifel darüber auftauchen, ob nicht die darin gestattete Ausnahme von dem Anwerbe- und Vermittlungsmonopol der Deutschen Arbeiterzentrale, ausländischen Landarbeitern den Anreiz zum Vertragsbruch geben kann. Obwohl nach den Bestimmungen dieses Paragraphen die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter solche im Inlande befindlichen ausländischen Arbeiter für die Landwirtschaft vermitteln dürfen, die ihre Dienste in Anspruch nehmen und sich im Besitze ordnungsgemäßer Ausweise im Sinne des § 7 der Verordnung befinden, ist bei näherer Prüfung diese Ausnahmebestimmung dreifach gegen den Vorwurf einer Verleitung zum Vertragsbruch gesichert. Erstens sind von vornherein gewerbsmäßige Stellenvermittler von der Vermittlung ausgeschlossen, vielmehr nur die Aemter der Reichsanstalt, also Behörden mit staatlichem Charakter hierzu zugelassen. Ferner dürfen die Aemter diese Arbeitsvermittlung nur dann ausüben, wenn sich der Ausländer s e l b st an sie wendet, ein Aufsuchen der ausländischen Arbeiter an ihren Wohn- und Arbeitsstätten durch Beamte oder Beauftragte der Aemter oder ihre Anwerbung an einem dritten Orte ist daher unstatthaft. Und drittens muß der betreffende Ausländer, wie bereits erwähnt, im Besitz der erforderlichen Ausweispapiere, insbesondere eines ordnungsgemäßen Bestätigungsvermerkes der Lösung seines bisherigen Arbeitsverhältnisses auf seiner Legitimationskarte sein.

Weitere gesetzgeberische Maßnahmen dieser Art zur Verhinderung des Vertragsbruches als die vorstehend erwähnten, erscheinen kaum notwendig zu sein, da zur Zeit in dieser Hinsicht geschehen ist, was geschehen konnte.

Eine wertvolle Ergänzung der bestehenden gesetzlichen Maßnahmen und das wirksamste Mittel gegen dieses schlimme Uebel des Vertragsbruches der Ausländer wäre freilich, wie v. Karger sehr richtig vorschlägt, eine größere Solidarität der Arbeitgeber selbst, besonders der landwirtschaftlichen, und die Einführung von Konventionalstrafen der Arbeitgeber-Verbände — über den Rahmen der gesetzlichen Strafen hinaus — für solche Arbeitgeber, die in Nichtachtung der diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen vertragsbrüchige ausländische Arbeiter einstellen [34]).

Sehr bedauerlich ist es meiner Ansicht nach auch, daß die Zulässigkeit der Lohneinbehaltungsabrede zwischen Arbeitgebern und ausländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitern zwecks Sicherung eines Schadensersatzes oder einer Vertragsstrafe bei Vertragsbruch wie für die deutschen Arbeiter durch § 10 der vorläufigen Landarbeitsordnung und § 119 a der Gew.O. der Höhe nach so sehr beschränkt ist. Dürfen doch nach diesen gesetzlichen Bestimmungen bei gewerblichen Arbeitern höchstens ein Viertel des fälligen Lohnes und insgesamt nicht mehr als die Summe eines durchschnittlichen Wochenlohnes (zu errechnen nach § 565 der Reichs-Versicherungsordnung) und bei landwirtschaftlichen Arbeitern höchstens ein Viertel des fälligen Barlohnes und insgesamt nicht mehr als der Betrag des fünfzehnfachen Ortslohnes (im Sinne des § 149 der Reichs-Versicherungsordnung — bei ausländischen landwirtschaftlichen Wanderarbeitern je drei Reichsmark der ersten sechs Wochen und je zwei Reichsmark der folgenden neun Wochen (vgl. Anhang Anlage VI a, b und c Ziffer III) —) einbehalten werden. Würde nun durch ein Gesetz den Arbeitgebern gestattet werden, wenigstens bei ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitern die bisherigen Höchstsätze des Gesamteinbehaltungsbetrages so zu erhöhen, daß der einbehaltene Gesamtbetrag schließlich dem Barlohn von wenigstens zwei Monaten entspräche (Beköstigung und Unterkunft werden ja gewährt!), so würde das, wie ich bestimmt glaube, ein anders gearteter, weiterer und nicht unerheblicher Schutz gegen den so viel beklagten Vertragsbruch der Ausländer bedeuten.

Theoretisch bleibt es natürlich jedem Arbeitgeber auch noch unbenommen, bei Vertragsbruch eines ausländischen Arbeitnehmers diesem gegenüber privatrechtlich seine Ansprüche geltend zu machen, da ja der vertragsbrüchige Teil dem anderen zum Ersatze des vollen Schadens verpflichtet ist (§ 325 BGB.), wobei aber die Höhe dieses Schadens grundsätzlich nachgewiesen werden muß. Bezüglich gewerblicher ausländischer Arbeitnehmer, die vertragsbrüchig werden, stehen dem Arbeitgeber von einem Betriebe mit weniger als 20 Arbeitnehmern außerdem noch die Bestimmungen der §§ 124 b und 134 der Gew.O. zur Seite, d. h. ohne daß der

[34]) Vgl. v. Karger, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter, Bücherei des Arbeitsrechtes (Landwirtschaftliches Arbeitsrecht, Bd. 3, S. 111).

tatsächlich erlittene Schaden nachgewiesen zu werden braucht, kann der Arbeitgeber für jeden Tag des Vertragsbruches des Ausländers den ortsüblichen Tagelohn, höchstens aber einen Wochenlohn als Schadenersatz verlangen; freilich ist dann damit jeder weitere Schadenersatzanspruch ausgeschlossen. Der Arbeitgeber kann also, falls er gewerblicher Betriebsunternehmer ist, der nur bis zu 20 Arbeitnehmer beschäftigt, bei Vertragsbruch seines ausländischen Arbeiters wie bei Vertragsbrüchen deutscher Arbeiter wählen, ob er den wirklich entstandenen Schaden auf Grund des § 325 BGB. ersetzt haben will, dessen Höhe er jedoch dann nachweisen muß, oder aber ob ihm der nach der Gewerbeordnung gesetzlich festgelegte Schadenersatz genügt. Für diesen Schadensersatzanspruch haftet übrigens dann auch noch in sinngemäßer Anwendung des § 125 der Gew.O. derjenige gewerbliche Arbeitgeber, der einen gewerblichen ausländischen Arbeitnehmer zum Vertragsbruch verleitet oder trotz Kenntnis davon, den Vertragsbrüchigen in seinem Betriebe aufnimmt oder weiterbeschäftigt, dem bisherigen Arbeitgeber gegenüber gesamtschuldnerisch [35]). Dagegen kann Arbeitgebern andersartiger, also landwirtschaftlicher Betriebe, gegenüber, die jener eben besprochenen Handlung überführt werden können, der bisherige Arbeitgeber des Ausländers nur einen Anspruch geltend machen, wenn er seine Klage auf die Voraussetzungen des § 826 BGB. (Verstoß gegen die guten Sitten) stützen kann.

Wie sieht es aber mit der praktischen Durchführung all dieser oben erwähnten privatrechtlichen Schadensersatzansprüche deutscher Arbeitgeber vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitnehmern gegenüber aus? Schon bezüglich der Ansprüche gegen vertragsbrüchige deutsche Arbeitnehmer äußerst sich Oertmann auf Grund der Tatsachen des realen Lebens dahingehend, daß, nachdem die vielfachen Strafbestimmungen früherer Zeiten beseitigt worden sind, die gewöhnlichen privatrechtlichen Behelfe angesichts der häufigen Unpfändbarkeit der vertragsbrüchigen Arbeitnehmer keineswegs die Arbeitgeber immer zum Ziele führen werden [36]). In verstärktem Maße kann dieses daher auch in Hinsicht auf die vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitnehmer gesagt werden; denn die Praxis hat gelehrt, daß selbst dann, wenn der neue Aufenthaltsort des vertragsbrüchigen Ausländers bekannt ist, der deutsche Arbeitgeber von ihm nur in den allerseltensten Fällen eine Zahlung erreichen kann, mit anderen Worten also für den deutschen Arbeitgeber seine privatrechtlichen Schadensersatzansprüche, die ihm das Gesetz auch vertragsbrüchigen ausländischen Arbeitnehmern gegenüber zubilligt, mehr oder minder illusorisch sind.

---

[35]) Vgl. hierzu auch Lotmar, Der Arbeitsvertrag nach dem Privatrecht des Deutschen Reiches, Bd. 2, S. 144.

[36]) Vgl. Oertmann, Deutsches Arbeitsvertragsrecht S. 277 Ziff. 3.

8. Kapitel

Die ausländischen Angestellten und sonstige ausländische Arbeitnehmer, die nicht Arbeiter im engeren Sinne sind.

I. Die Angestellten.

Zunächst bedarf der Begriff des Angestellten, wie wir ihn in dem § 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes finden, nochmals einer kurzen Erläuterung. Angestellte sind also solche Werktätige, die nicht Arbeiter im Sinne des § 11 des Betriebs-Rätegesetzes, sondern Arbeitnehmer im Sinne des bereits erwähnten § 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes sind. Dieser Paragraph führt in seinen Ziffern 1—7 diejenigen in abhängigem Arbeitsverhältnis befindlichen Angehörigen fast aller nur möglichen Erwerbs- und Berufszweige auf, die als Angestellte zu gelten haben. Jedoch hat die hier getroffene Bestimmung des Begriffes des Angestellten eigentlich nur eine versicherungsrechtliche Bedeutung. Allein das Wesen der Sozialversicherung als einer nicht auf Augenblicksbedürfnisse eingestellten, sondern soziologische Dauerzustände erfassenden Sozialpolitik bedingt, daß jene Richtlinien dem Angestelltenbegriff keine Prägung von lediglich versicherungsrechtlicher Eigentümlichkeit geben können. Der versicherungsrechtliche Begriff des Angestellten wird deshalb praktisch eine fast zeitlose und abstrakte Bedeutung beanspruchen dürfen [37]). Analog hat man daher als ausländische Angestellte diejenigen ausländischen Arbeitnehmer anzusehen, deren Tätigkeit im Inlande einer der in den Ziffern 1—6 des vorerwähnten § 1 AVG. aufgeführten Beschäftigung entspricht. Die in Ziffer 7 dieses Paragraphen benannte Beschäftigung als Angestellter der deutschen See- und Binnenschiffahrt scheidet aus, weil nach § 2 (2) der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter die in der See- und Binnenschiffahrt beschäftigten Ausländer nicht als ausländische Arbeitnehmer im Sinne der Verordnung zu gelten haben und überdies von irgend welchen Beschränkungen durch den Artikel 8 des Genueser Uebereinkommens vom 30. Juli 1925 [38]) ausgeschlossen sind (vgl. auch die Ausführungen in Kapitel 3, S. 20).

Bei der Behandlung der Frage der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer im Angestelltenverhältnis ist nunmehr noch zu unterscheiden zwischen ausländischen Angestellten in leitender Stellung und den übrigen ausländischen Angestellten in nichtleitender Stellung, also im allgemeinen und weiteren Sinne. Für die Erklärung des Begriffes „leitender Angestellter“ ist ein auf eine Anfrage des preußischen Ministers des Innern erfolgtes Antwortschreiben des Reichsarbeitsministers vom 12. November 1925 Nr. IV 9071/25 von Bedeutung. Der Reichsarbeitsminister führt da-

---

[37]) Vgl. hierzu Schulz-Hartmann, Das Angestelltenversicherungsgesetz, Kommentar mit den Ausführungsvorschriften, S. 29.

[38]) Vgl. RGBl. 1925 II S. 737.

rin folgendes aus: „Die arbeitsrechtliche Gesetzgebung hat bisher keinen einheitlichen Begriff des leitenden Angestellten geschaffen. In der Regel wird, sofern der Zweck des Gesetzes eine besondere Regelung für gewisse Gruppen von Angestellten erfordert, der in Frage kommende Personenkreis nach dem jeweiligen Bedürfnis abgegrenzt (vgl. z. B. den § 12 der Verordnung über die Regelung der Arbeitszeit der Angestellten während der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 18. März 1919 in Verbindung mit § 14 Absatz 1 u. 2 der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923, § 12 Absatz 2 des Betriebsrätegesetzes, § 3 Absatz 3 Satz 2 der zweiten Ausführungsverordnung zur Schlichtungsverordnung vom 29. Dezember 1923). Im übrigen stehen sich im wesentlichen zwei Ansichten gegenüber: die eine will als leitende Angestellte nur Angestellte ansehen, die sich im wesentlichen mit Arbeitgeberaufgaben beschäftigen; die andere, die besonders von der Vereinigung leitender Angestellter vertreten wird, sieht als leitende Angestellte neben den Angestellten mit Arbeitgeberfunktionen auch sonstige Angestellte an, die unter persönlicher Verantwortung für eigene Arbeit und für die Arbeit unterstellter Arbeitnehmer auf Grund besonderer geistiger Befähigung und besonderer beruflicher Ausbildung eine in der Hauptsache von eigenem Entschluß oder selbständigem Urteil abhängende, leitende, anweisende, planmäßig entwerfende oder wissenschaftlich prüfende Tätigkeit ausüben. Mit dieser Auffassung stimmt in den Grundzügen überein der Kommentar von Schulz-Hartmann zum Angestellten-Versicherungsgesetz (Anmerkung 6 zu § 1), der das Wesen des Angestellten in leitender Stellung im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Angestellten-Versicherungsgesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1924 in der Ausübung einer für die Verfolgung der Zwecke des Betriebes entscheidenden Tätigkeit auf Grund seiner besonderen Befähigung oder Vorbildung oder aus sonstigen Gründen sieht [39])."

Ich möchte mich dieser letzten Auffassung anschließen. Für die Behandlung der Frage der Beschäftigung ausländischer Angestellter ist eine möglichst scharfe Abgrenzung des Begriffes des ausländischen Angestellten in leitender Stellung insofern wichtig, als die Beschäftigung dieser ausländischen Angestelltengruppe in Deutschland arbeitsrechtlich irgend welchen Beschränkungen oder Ausnahmebestimmungen nicht unterworfen ist. Selbstverständlich ist es aber, daß im übrigen die sonst für Ausländer allgemein geltenden paß- und fremdenpolizeilichen Bestimmungen und Beschränkungen auch auf sie Anwendung finden. Ebenso sind bezüglich der Einstellung und Beschäftigung aller Gruppen ausländischer Angestellter in nichtleitender Stellung reichsgesetzlich keine Einschränkungen getroffen worden, nur für die Beschäftigung einiger Gruppen bestehen teilweise noch besondere Bestimmungen, jedoch nur von geringfügiger Art. Somit sind also die

[39]) Siehe Reichsarbeitsblatt 1926, Amtl. Teil, S. 25.

Arbeitgeber in der Einstellung und Beschäftigung ausländischer Angestellter im allgemeinen an und für sich nicht beschränkt, insbesondere finden die Bestimmungen der §§ 11—15 der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter — das sogenannte Genehmigungsverfahren — auf ausländische Angestellte keine Anwendung. Dafür sind aber paßrechtlich gewisse Vorschriften erlassen worden (§ 52 der Bekanntmachung zur Ausführung der Paßverordnung vom 4. Juni 1924) [40]), wonach die einzelnen Länder durch ihre Zuzugsbestimmungen einen Schutz gegen das allzu starke, im Interesse des deutschen Arbeitsmarktes unerwünschte Eindringen ausländischer Angestellter in nicht leitender Stellung schaffen können. Für die Einreise in das Landesgebiet wird daher in der Regel von den einzelnen Ländern eine Zuzugs- und Aufenthaltsgenehmigung der Polizeibehörde des Arbeitsortes gefordert, die wiederum nur nach Einholung eines Gutachtens des Landesarbeitsamtes erteilt wird, das sich in erster Linie darauf erstreckt, ob die Einreise nicht vom Gesichtspunkte des deutschen Arbeitsmarktes unerwünscht ist. Die Polizeibehörden sind zwar nicht an dieses Gutachten gebunden, „doch wird in der Regel kein Anlaß sein, von dem Gutachten des Landesamts für Arbeitsvermittlung abzuweichen" [41]).

Hierbei ist noch eine Streitfrage zu erörtern, nämlich die, welches Landesarbeitsamt für die Erteilung des Gutachtens zuständig ist, wenn der Wohnsitz und die Arbeitsstelle eines ausländischen Angestellten in den Bezirken zweier verschiedener Landesarbeitsämter liegen. Diesen Streitfall hat der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung durch Erlaß vom 27. Mai 1927 so entschieden, daß für die Erteilung der gutachtlichen Aeußerung dasjenige Landesarbeitsamt zuständig ist, in dessen Bezirk die Arbeitsstelle liegt [42]). Entsprechend dieser Regelung, den Zuzug ausländischer Angestellter in nichtleitender Stellung von der Erteilung einer polizeilichen Zuzugsgenehmigung abhängig zu machen, sind die deutschen Konsularbehörden angewiesen worden, den Sichtvermerk für das deutsche Reichsgebiet nur bei Vorliegen dieser Zuzugsgenehmigung zu erteilen.

Daß höheren Ortes im Interesse des Arbeitsmarktes der deutschen Angestellten streng auf die Befolgung dieser Vorschrift geachtet wird, beweist nachstehender Erlaß des Auswärtigen Amtes vom 26. November 1926. Er nimmt Bezug auf einen Runderlaß V Pa 2000 vom 5. August 1924 und ist an sämtliche diplomatische und konsularische Vertretungen, Paßstellen und zur Erteilung von Sichtvermerken ermächtigte Wahlkonsulate des Reiches gerichtet. In jenem Erlaß wird folgendes ausgeführt: „Es ist wiederholt vorgekommen, daß ausländischen Musikern zum Zwecke der Be-

---

[40]) Siehe RGBl. 1924 I, S. 613.
[41]) Vgl. Preuß. Ministerialerlaß vom 14. 4. 1925, Reichsarbeitsblatt 1925, Amtl. Teil, S. 261.
[42]) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1927, Amtl. Teil, S. 229.

rufsausübung als Mitglieder von Filmtheater-, Restaurant-, Kaffeehausorchestern und dgl. Sichtvermerke zur Einreise nach Deutschland erteilt worden sind, ohne daß eine polizeiliche Zuzugsgenehmigung beigebracht worden ist. Dies widerspricht den bestehenden Bestimmungen. Wenn auch Musiker ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen nach den mit dem Runderlaß vom 21. Juni 1924 — V Pa 1871 — übersandten Ergänzungsbestimmungen zur Paßbekanntmachung (IX g zu § 52) nicht als „Arbeiter" anzusehen sind, so fallen sie doch in den oben bezeichneten Fällen stets unter den Begriff „Angestellte in nichtleitender Stellung". Daß von diesen eine Zuzugsbewilligung vor Erteilung eines Sichtvermerkes verlangt werden muß, ergibt sich aus § 52 III a der Paßbekanntmachung in Verbindung mit X der Ergänzungsbestimmungen dazu. Auch sind in der Bemerkung des oben bezeichneten Runderlasses zu 52 III a Angestellte ausdrücklich neben Arbeitern von der Vergünstigung ausgenommen, daß im allgemeinen Sichtvermerke für nicht mehr als 6 Monate ohne vorherige Zuzugsgenehmigung erteilt werden dürfen[43])." —

Obgleich nun in letzter Zeit mit verschiedenen außerdeutschen Staaten Verträge über die gegenseitige Aufhebung des Sichtvermerkes abgeschlossen worden sind, werden hiervon die landesrechtlichen Zuzugs- und Aufenthaltsgenehmigungen sowie die sonstigen dem Schutze des deutschen Arbeitsmarktes dienenden Bestimmungen nicht berührt.

Besonders sind noch diejenigen ausländischen Arbeitnehmer zu erwähnen, die als kaufmännische Angestellte den ambulanten Gewerbebetrieb und den Wandergewerbebetrieb ausüben bezw. als Handlungsreisende und Agenten tätig sind, da für diese Berufsbetätigung der Ausländer noch eigene Vorschriften in der Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-Ordnung vom 27. November 1896 mit den Abänderungen der Bekanntmachung vom 4. März 1912 Abschnitt II A Ziffer 1 bis 11 und II B Ziffer 1—4 erlassen worden sind. Hierzu ist folgendes zu bemerken: Wenn ein deutscher Arbeitgeber durch einen Ausländer für seine Rechnung eine gewerbliche Tätigkeit vornehmen läßt, so ist diese trotz der Fremdeneigenschaft des unmittelbar Handelnden nur dann ein Wandergewerbe, wenn sie auch von dem Arbeitgeber selbst vorgenommen, ein solches wäre. Ein Deutscher darf also die in den §§ 59 und 42 b der Gew.O. und, bei inländischer Niederlassung, die im § 44 der Gew.O. genannten Tätigkeiten auch durch ausländische Vertreter vornehmen lassen, ohne daß sein Gewerbe darum den Regeln über das Wandergewerbe verfiele. Die herrschende Meinung steht aber zum Teil auf entgegengesetztem Standpunkt. Dennoch wird allgemein zugegeben, daß die Tätigkeit eines ausländischen Platzreisenden, selbst wenn er am Orte der gewerblichen Niederlassung seines Arbeitgebers keinen Wohnsitz

[43]) Siehe Reichsarbeitsblatt 1927, Amtl. Teil, S. 65.

und keine gewerbliche Niederlassung hat, nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen gelten kann; desgleichen, daß, wer eine inländische Niederlassung unterhält, auch außerhalb seines Ortes durch Reisende fremder Nationalität die in § 44 Gew.O. bezeichneten Geschäfte vornehmen lassen darf, ohne daß diese Tätigkeit etwa wegen der Ausländereigenschaft der Reisenden den Bestimmungen über den Wandergewerbebetrieb unterstände.. Das ergibt sich auch schon daraus, daß die Behandlung solcher Reisender nach dem Wandergewerberecht eine Beschränkung des Rechtes des inländischen Arbeitgebers aus §§ 42, 44 der Gew.O. darstellen würde [44]).

Dieser Auffassung Isay's möchte auch ich mich anschließen, da dieselbe dem Zwecke des Gesetzes entspricht, durch die beschränkende Regelung des Wandergewerbebetriebes das stehende Gewerbe gegen die Konkurrenz des Hausierhandels zu schützen. Zusammenfassend kann daher nach den vorstehenden Ausführungen der Grundsatz aufgestellt werden, daß für die Entscheidung, ob die Beschäftigung eines ausländischen Handlungsreisenden als ambulanter Gewerbebetrieb oder als Wandergewerbe zu gelten hat, die Nationalität des Arbeitgebers maßgebend sein muß. Ein ausländischer Angestellter, der für eine inländische Firma im ambulanten Gewerbebetrieb tätig ist, bedarf daher für die Ausübung seiner Tätigkeit im allgemeinen nur der Legitimationskarte und unterliegt bei dieser Beschäftigung erst dann den Vorschriften des Abschnittes II A Ziffer 1—11 der Bekanntmachung betr. Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-Ordnung und bedarf eines Wandergewerbescheines, wenn die gleiche Tätigkeit seines Arbeitgebers ebenfalls als Wandergewerbe im Sinne des § 55 der Gew.O. zu werten ist. Ausländische Angestellte aber, die für eine ausländische Firma im Inlande als Reisende im ambulanten Gewerbebetrieb auftreten, sind im allgemeinen, da ja auch ihre Arbeitgeber Ausländer sind, als ausländische Wandergewerbetreibende zu behandeln und genießen nur dann die in dem Abschnitt II B Ziffer 1—4 „für den Geschäftsbetrieb der ausländischen Handlungsreisenden im besonderen" gestatteten Erleichterungen, wenn mit ihrem Heimatsstaat entsprechende Zollvereins- oder Handelsverträge abgeschlossen wurden und sie durch die in diesen Staatsverträgen vorgesehenen Gewerbelegitimationskarten legitimiert sind. Zu bemerken ist hierbei noch besonders, daß diese Gewerbelegitimationskarte für das ganze Reichsgebiet Gültigkeit hat, während der für Ausländer ausgestellte Wandergewerbeschein im Gegensatz zu den Wandergewerbescheinen der Inländer nur zum Gewerbebetrieb in dem Bezirk derjenigen Behörde berechtigt, die den Schein erteilt hat (Abschnitt II A Ziffer 6 der Bekanntmachung betr. Ausf.Best. zur Gew.O.).

Außer den eben besprochenen ausländischen Handlungsreisenden fallen auch noch ausländische Wandermusiker, Artisten und

[44]) Vgl. hierzu Isay, Das deutsche Fremdenrecht, § 60, S. 283 ff.

ähnliche Berufe, soweit sie nicht wirtschaftlich selbständig ihrem Gewerbe nachgehen und daher für eine Betrachtung im Rahmen des Themas ausscheiden, unter die vorerwähnten Vorschriften bezüglich der im Wandergewerbe als Angestellte tätigen Ausländer, während ausländische Kesselflicker, Topfbinder, Hausierer (Rastelbinder und ähnliche) für eine Behandlung in den vorliegenden Ausführungen nicht in Betracht kommen, da ihre Beschäftigung nicht als eine unselbständige Tätigkeit gegen Entgelt angesprochen, ihnen also nicht die Arbeitnehmereigenschaft zuerkannt werden kann.

Am Schluß dieses Abschnittes bleibt nur noch die Frage zu erörtern, warum gerade die Arbeitnehmergruppe der ausländischen Angestellten bei einer Beschäftigung im Reichsgebiet im allgemeinen kaum nennenswerten Beschränkungen unterworfen wurde, obgleich der Gesetzgeber durch den § 2 Absatz 5 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit offen gelassen hat, die für ausländische Land- und Industriearbeiter geltenden Ausnahme- und Sonderbestimmungen auch auf andere Gruppen ausländischer Arbeitnehmer auszudehnen, und obwohl das übergroße Angebot an einheimischen Arbeitskräften auch auf dem Arbeitsmarkt der Angestellten eine derartige Maßnahme jederzeit gerechtfertigt hätte. Daß hiervon Abstand genommen wurde, dafür waren wohl hauptsächlich außenpolitisch wirtschaftliche Gesichtspunkte maßgebend. Galt es doch vor allen Dingen auch — besonders nach dem Kriege — wieder die Handelsbeziehungen zum Auslande zu pflegen und die Interessen der dort lebenden deutschen Angestellten zu wahren. Eine weitgehende Beeinträchtigung ausländischer Angestellter bei uns hätte unweigerlich die gleichen Folgen für die deutschen Angestellten im Auslande gezeitigt und ihr berufliches Fortkommen schwer schädigend beeinflußt. Infolgedessen kann auf diesem Gebiete eine gesetzliche Regelung nur bei allerdringendster Notwendigkeit und mit größter Vorsicht einsetzen [45]).

II. Die übrigen Gruppen ausländischer Arbeitnehmer deren Beschäftigung besonderen, bisher nicht behandelten Bestimmungen unterworfen ist.

Hierunter fallen zunächst alle diejenigen ausländischen Arbeiter, die im Sinne des § 55 der Gew.O. ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung außerhalb des Gemeindebezirkes ihres Wohnortes oder der diesem durch verwaltungsbehördliche Anordnung gleichgestellten nächsten Umgebung in eigener Person und ohne vorhergehende Bestellung als Händler, Reisende (Agen-

[45]) Vgl. hierzu auch Stephan, Die Verordnungen der Reichsarbeitsverwaltung zur Regelung der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer, Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht 1923, Sp. 350.

ten), sowie, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder der Wissenschaft vorliegt, als Musikanten, Schausteller und Artisten tätig sind. Für ihre Beschäftigung hat der Gesetzgeber in dem § 17 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter besondere Vorschriften erlassen. Jeder Arbeitgeber, der einen ausländischen Arbeiter in der vorgenannten Weise im Wandergewerbe beschäftigen will, hat danach um eine diesbezügliche Genehmigung bei demjenigen Landesarbeitsamt nachzusuchen, in dessen Bezirk der Wandergewerbebetrieb ausgeübt werden soll. Die Prüfung und Entscheidung über den Antrag erfolgt durch den Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes selbst, gegen dessen Entscheidung dem Antragsteller innerhalb vier Wochen der Einspruch bei einem von dem Verwaltungsausschuß gebildeten Prüfungsausschuß zusteht. Diesem Prüfungsausschuß, dessen Entscheidung endgültig ist, gehören außer dem Vorsitzenden höchstens je drei Arbeitgeber und drei Arbeitnehmer an. Wird der Wandergewerbebetrieb während der Gültigkeitsdauer der Genehmigung in den Bezirk eines anderen Landesarbeitsamtes verlegt, so hat der Arbeitgeber die Ausdehnung der Genehmigung auch auf diesen Bezirk bei dem anderen Landesarbeitsamt unter Vorlage der laufenden Genehmigung oder ihrer beglaubigten Abschrift zu beantragen. Zulässig ist hierbei, den Antrag bereits vor der Verlegung des Betriebes bei dem anderen Landesarbeitsamt zu stellen. Wird ihm die zweite Genehmigung verweigert, so steht ihm ebenfalls der Rechtsbehelf des Einspruches, analog wie vorstehend ausgeführt, bei dem Prüfungsausschuß dieses Landesarbeitsamtes zu. Daß im übrigen für die im Gewerbe im Umherziehen beschäftigten ausländischen Arbeiter auch die allgemein für ausländische Wandergewerbetreibende erlassenen Vorschriften (Abschnitt II A Ziffer 1 bis 11 der Bekanntmachung betreffs Ausführungsbestimmungen zur Gewerbe-Ordnung) Gültigkeit haben, besonders daß auch sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit einen Wandergewerbeschein besitzen müssen, bedarf wohl keiner besonderen Erwähnung.

Eine weitere Gruppe ausländischer Arbeiter, für deren Beschäftigung teilweise eine Sonderregelung erfolgte, da die Praxis eine Beschränkung der Arbeitsgenehmigung für sie auf eine bestimmte Arbeitsstelle eines bestimmten Bezirkes nicht angängig sein ließ, verdient ebenfalls, noch besonders genannt zu werden. Es sind dieses die in Tiefbau-, Bau-, Holzfällbetrieben und ähnlichen Unternehmungen beschäftigten ausländischen Arbeiter. Auf eine diesbezügliche Anfrage des sächsischen Arbeits- und Wohlfahrtsministers antwortete der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung in einem Schreiben vom 14. Dezember 1925 — I A 5039/25 — worin diese Frage grundlegend behandelt wird. Es heißt darin wörtlich:

„Als Gewerbebetriebe im Umherziehen im Sinne des § 17 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer

Arbeiter vom 2. Januar 1923 sind grundsätzlich nur die Betriebe im Sinne des § 55 der Reichs-Gewerbe-Ordnung anzusehen. Die in Ihrem Schreiben vom 25. November dieses Jahres erwähnten Tiefbaubetriebe sind daher den Wandergewerbebetrieben an sich nicht gleich zu achten. Trotzdem wird man in der Praxis bisweilen bei solchen Betrieben, die ihrer Art nach einen festen Betriebsbesitz, aber verschiedene wechselnde Arbeitsstellen haben (z. B. Tiefbaubetriebe, Bauunternehmungen) gezwungen sein, das Genehmigungsverfahren für ausländische Arbeiter in ähnlicher Weise durchzuführen, wie es der § 17 der Verordnung vom 2. Januar 1923 für die Gewerbebetriebe im Umherziehen vorsieht. Unter gebührender Berücksichtigung der Lage des einheimischen Arbeitsmarktes wird das Landesarbeitsamt in derartigen Fällen zu prüfen haben, ob es mit den Bedürfnissen der Wirtschaft und der Eigenart des Betriebes vereinbar ist, die Genehmigung ausschließlich auf eine örtlich bestimmte Arbeitsstelle derart abzustellen, daß der Arbeitgeber bei Verlegung der Arbeitsstelle eine neue Genehmigung des Landesarbeitsamtes einzuholen hätte. Glaubt das Landesarbeitsamt, eine solche streng räumliche Beschränkung der Beschäftigungsgenehmigung nicht aussprechen zu können, so bestehen keine Bedenken, die Beschäftigungsgenehmigung für den gesamten Bezirk des Landesamtes oder zum mindesten für einzelne Teile desselben zu erteilen. Allerdings dürfte es sich empfehlen, in solchen Fällen die Beschäftigungsgenehmigung stets auf Widerruf und auch vorläufig nur auf kürzere Zeit auszusprechen, um gegebenenfalls der wechselnden Lage des Arbeitsmarktes in den einzelnen Bezirken des Landesarbeitsamtes rechtzeitig Rechnung tragen zu können.

Dagegen würde es den Bestimmungen der §§ 11 bis 14 der Verordnung vom 2. Januar 1923 widersprechen, wenn das Landesarbeitsamt in den Fällen der oben genannten Art die Beschäftigungsgenehmigung auch für Arbeitsstellen erteilen würde, die außerhalb des Bezirkes des Landesarbeitsamtes liegen. Zur Vermeidung von Irrtümern werde ich jedoch die Landesarbeitsämter ersuchen, in Fällen der oben genannten Art die Arbeitgeber ausdrücklich darauf zu verweisen, daß die Beschäftigungsgenehmigung nur für den Bezirk des Landesarbeitsamtes gilt und daß v o r Verlegung der Arbeitsstelle in den Bezirk eines anderen Landesarbeitsamtes seine Genehmigung einzuholen ist!“ [46])

Da es sich hier auch um Arbeiter im Sinne des § 11 des Betriebsrätegesetzes handelt, so gelten natürlich für diese ausländische Arbeitnehmergruppe im übrigen die gleichen Bestimmungen besonders bezüglich der Antragstellung zur Einstellung, des Genehmigungsverfahrens und der Inlandslegitimierung wie für die anderen Arbeiter vgl. die Ausführungen in Kapitel 5 und 6).

Zum Schluß dieses Abschnittes bedürfen noch diejenigen Ausländer einer kurzen **Berücksichtigung**, die als **Hausangestellte**

[46]) Siehe Reichsarbeitsblatt 1926, Amtl. Teil, S. 29.

(Hausgehilfen) beschäftigt werden, also eine Zwischenstellung zwischen den eigentlichen Arbeitern und den Angestellten einnehmen. In Bezug auf sie hat der Preußische Innenminister in seinem Erlaß vom 7. Januar 1927 Abschnitt I Ziffer 1 in erweiterter Auslegung der reichsgesetzlichen Verordnung für das preußische Staatsgebiet verfügt, daß, ganz abgesehen von der für ihre Beschäftigung erforderlichen Antragspflicht des Arbeitgebers und der Durchführung eines geordneten Genehmigungsverfahrens, ausländische niedere Hausangestellte auch dem Zwange der Legitimierung (sogenannten Inlandslegitimierung) unterworfen sind (vgl. hierzu die Ausführungen im Kapitel 6 Abschnitt I und II).

Daß tatsächlich für die Beschäftigung ausländischer Hausangestellter dieselben Bestimmungen wie für ausländische (nichtlandwirtschaftliche) Arbeiter gelten, ohne daß dies eigentlich ausdrücklich in der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter betont ist, nimmt auch eine Entscheidung des Landgerichts Düsseldorf vom 3. März 1926 an, die besagt, daß Ausländer als Hausangestellte grundsätzlich nur mit Genehmigung des Landesamts für Arbeitsvermittlung oder der von diesem beauftragten Stelle eingestellt und beschäftigt werden dürfen [47]).

9. Kapitel.

Die Straf-, Ausnahme- und Schlußbestimmungen.

I. Die Strafbestimmungen.

Mit dem gleichen Wortlaut drohen der § 19 der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter und der § 10 der Verordnung über die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter bei Uebertretungen der Bestimmungen dieser Verordnungen eine Geldstrafe oder Gefängnis bis zu 6 Monaten an. Strafrechtlich sind also diese Verstöße als Vergehen zu werten. Jedoch finden diese Strafbestimmungen keine Anwendung auf Handlungen, die im Betriebe einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes begangen werden, da die Durchführung dieser Verordnung gegenüber den Körperschaften des öffentlichen Rechtes den Dienstaufsichtsbehörden zusteht. Im Zusammenhang mit diesen Strafbestimmungen ist nun ein Bescheid des preußischen Ministers des Innern vom 20. August 1925 — Nr. IV c 211 — [48]) von Interesse, der besagt, daß den Landesarbeitsämtern zur Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung, insbesondere zur Entfernung von ausländischen Arbeitern, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen von Arbeitgebern beschäftigt werden, Zwangsbefugnisse nicht zustehen. Die Landesarbeitsämter haben lediglich die Möglichkeit, gegen Arbeitgeber, die ausländische Arbeiter ohne Genehmigung beschäftigen, Strafanzeige auf Grund

---

[47]) Vgl. Liszts Zeitschrift 1926 Nr. 26, Beilage, S. 231.
[48]) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1925, Amtl. Teil, S. 469, Nr. 104.

des § 19 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter zu erstatten. Die Entfernung derartiger zu Unrecht beschäftigter ausländischer Arbeiter ist dagegen nur im Wege polizeilicher Zwangsmaßnahmen möglich (auch z. B. wegen Nichtbeachtung der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Inlandslegitimierung).

Ferner verdient in diesem Abschnitt noch eine Entscheidung des Amtsgerichts in Elberfeld vom 29. November 1926 erwähnt zu werden, in der ausgeführt wird, daß sich ein Arbeitgeber, der eine Arbeiterin beschäftigt, die durch ihre Heirat mit einem Ausländer ihre deutsche Reichs- und Staatsangehörigkeit verloren hat, bei Weiterbeschäftigung derselben ohne Genehmigung des zuständigen Arbeitsamtes nur dann nicht strafbar macht, wenn ihm der Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit (§ 17 Ziffer 6 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 in der Fassung vom 5. November 1923) unbekannt war [49]).

Endlich ist noch zu erwähnen, daß entsprechend der heutigen trostlosen Lage des einheimischen Arbeitsmarktes, die eine weitere erhebliche Einschränkung der für das Jahr 1931 zugelassenen ausländischen Landarbeiter erforderlich machte, der Herr Präsident der Reichsanstalt mit Schreiben II 6012/504 vom 18. 4. 1931 die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter angewiesen hat, der ungenehmigten Beschäftigung ausländischer Landarbeiter besondere Aufmerksamkeit zu schenken und bei Feststellung derartiger Fälle unverzüglich Strafanzeige gegen die betr. Arbeitgeber zu erstatten sowie entsprechend auch bei Beschäftigung nichtgenehmigter nichtlandwirtschaftlicher ausländischer Arbeiter zu verfahren.

Im Zusammenhang damit hat nun auch der Herr Preußische Justizminister neuerdings die Staatsanwaltschaften angewiesen, dahin zu wirken, daß bei der Bemessung des Strafmaßes dem schweren Schaden Rechnung getragen wird, der dem einheimischen Arbeitsmarkt durch die ungenehmigte Beschäftigung ausländischer Arbeiter entsteht.

Alsdann weist der Herr Präsident der Reichsanstalt die nachgeordneten Dienststellen noch an, die zuständigen Polizeibehörden rechtzeitig von der bevorstehenden Entlassung der ohne Genehmigung beschäftigten Ausländer zu unterrichten, um zu verhindern, daß solche Arbeitskräfte nach ihrer Entlassung versuchen, auf anderen für Ausländer nicht genehmigten Arbeitsstellen unterzukommen.

II. Die Ausnahmebestimmungen.

Hierunter ist zunächst der § 18 der Verordnung über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter zu erwähnen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen ermächtigen nämlich die Hauptstelle der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeits-

[49]) Vgl. Zeitschrift Arbeitsrecht, Stuttgart, Jahrg. 1927, Nr. 308.

losenversicherung, mit Zustimmung der beteiligten Länder für bestimmte Bezirke oder bestimmte Gruppen ausländische Arbeiter, ferner auch für bestimmte Arten von Arbeitsstellen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zuzulassen. Diese Befugnis kann aber auch auf einzelne Landesarbeitsämter übertragen werden, die jedoch bei der Zulassung von Ausnahmen von einer Zustimmung der Obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Dienststelle und des Verwaltungsausschusses (Fachausschusses) abhängig sind. Nach Benehmen mit den Ländern kann aber die Reichsanstalt diese Ermächtigung jederzeit zurückziehen.

Ob die Bestimmungen dieses Paragraphen sich nun gerade sehr fruchtbringend für die erstrebte einheitliche rechtliche Regelung der Ausländerbeschäftigung in Deutschland ausgewirkt haben, möchte ich stark bezweifeln. Z. B. gerade in Bezug auf die für eine Kontrolle so wichtige Einheitlichkeit der Inlandslegitimierung haben die einzelnen Länder weitgehendsten Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, Sonderregelungen zu treffen, so daß praktisch die Bestimmungen des § 4 Ziffer 1 der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter fast illusorisch geworden sind, da nur Preußen und einige der kleineren Länder dieselben durchführen, während die Mehrzahl der deutschen Länder, gestützt auf den §18 der Verordnung, jedes eine andere Regelung getroffen haben (vgl. Kapitel 6 Abschnitt I Ende).

Daß eine solche Verschiedenheit in der Inlandslegitimierung einmal die Kontrolle, vor allen Dingen an den Grenzübergangsstellen, zum anderen aber auch dem ausländischen Arbeitnehmer selbst ein Sichauskennen mit seinen Personalpapieren sehr erschwert, liegt klar auf der Hand, denn gerade auch in Bezug auf das letztere wird es ja nur zu häufig der Fall sein, daß ein Ausländer alljährlich je nach dem arbeitsmarktlichen Bedürfnis in einem anderen der deutschen Länder beschäftigt wird, wobei er dann jedesmal eine neue, ihm bisher noch unbekannte Legitimationskarte erhält. Diesem keinesfalls erfreulichen und auch nicht erstrebten Zustande in der Ausländerlegitimierung hat man sich scheinbar auch an höchster Stelle nicht verschließen können und so sollen denn voraussichtlich schon vom 1. Januar 1930 ab die zurzeit geltenden Vorschriften der Länder über die Inlandslegitimierung der ausländischen Arbeiter eine durchgreifende Aenderung auf reichsrechtlicher Grundlage erfahren, wie mir die Deutsche Arbeiterzentrale in einem Schreiben vom 22. Juni 1929 mitteilte (vgl. hierzu auch die Ausführungen im Nachtrag).

Alsdann ist in diesem Abschnitt noch der Absatz 5 des § 2 der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter zu betrachten. Danach steht der Reichsanstalt (Hauptstelle) für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung das Recht zu, die Bestimmungen dieser Verordnung auch auf andere Gruppen von ausländischen Arbeitnehmern auszudehnen. Es

ist also sehr wohl auch die Möglichkeit gegeben, wie bereits am Ende des II. Abschnittes im Kapitel 8 betont wurde, z. B. auch die Tätigkeit ausländischer Angestellter und ähnlicher Berufe den gleichen einschränkenden Sondervorschriften zu unterwerfen, wie sie für Arbeiter gelten, freilich eine Maßnahme, die wohl nur bei Eintritt ganz besonderer Schwierigkeiten der deutschen Wirtschaft oder mehr oder minder als Vergeltungsmaßnahme einmal getroffen werden wird. Darüber hinaus läßt noch der § 211 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung arbeitsrechtlich ein in Hinsicht auf Personengruppen und Ausmaß uneingeschränktes Vergeltungsrecht gegenüber Angehörigen eines ausländischen Staates zu.

III. Die Schlußbestimmungen.

Als letzte Vorschrift der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter bestimmt der § 20, daß sonstige Verfügungen über die Einreise und den Aufenthalt von ausländischen Arbeitern im Inlande, insbesondere landesrechtliche Vorschriften über die Legitimierung, durch diese Verordnung nicht getroffen werden. Mit anderen Worten wird damit ausdrücklich die Gültigkeit noch bestehender besonderer landesrechtlicher paß- und fremdenpolizeilicher Bestimmungen anerkannt und dem ausländischen Arbeiter neben der Beachtung der reichsgesetzlichen auch eine solche jener Vorschriften zur Pflicht gemacht (vgl. z. B. Anhang Anlage I a, I b und I c, den Vordruck auf dem linken Rand des Befreiungsscheines).

10. Kapitel.

Die nicht dem Schutze des Arbeitsmarktes dienenden arbeitsrechtlichen Ausnahme- und Sonderbestimmungen gegenüber ausländischen Arbeitnehmern, sowie die Bestimmungen in lohnsteuerlicher und sonstiger Beziehung.

Wie ich schon in dem zweiten Abschnitt der Einleitung andeutete, sind die in diesem Kapitel zu behandelnden Bestimmungen für die eigentliche Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nur von untergeordneter Bedeutung; ich werde deshalb auch diese Ausführungen kürzer halten. Jedoch erschien es mir nicht zweckmäßig, diese Fragen überhaupt nicht zu behandeln, da ich, trotz der engeren Begrenzung meines Themas, ein ziemlich umfassendes Bild aller arbeitsrechtlichen Belange ausländischer Arbeitnehmer in Deutschland entwerfen und somit auch nebensächlichere Fragen nicht unberücksichtigt lassen wollte.

I. Die arbeitsverfassungsrechtlichen Beschränkungen.

Im Arbeitsverfassungsrecht, und zwar im „Recht der Betriebsverfassung" unterliegen ausländische Arbeitnehmer insofern einer Beschränkung, daß sie, obwohl wahlberechtigt, selbst nicht

wählbar zu Mitgliedern des Betriebsrates sind, da § 20 (2) des Betriebsrätegesetzes neben anderen Bedingungen die Wählbarkeit von dem Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit abhängig macht.

Dementsprechend muß also ein Betriebsrat, der aus Ausländern besteht, als ein Nichtbetriebsrat angesehen werden, da die ganze Wahl nichtig ist. Ist dagegen nur ein ausländischer Arbeitnehmer in die Betriebsvertretung gewählt worden, so ist nach § 21 der Wahlordnung zum Betriebsrätegesetz nur dessen Wahl ungültig.

Ferner ist besonders hervorzuheben, daß dem Ausländer gleich einem Deutschen bei Kündigung derselbe Schutz des Einspruchs nach § 84 des Betriebsrätegesetzes zusteht.

Hinsichtlich der „berufsverfassungsrechtlichen" Belange ausländischer Arbeitnehmer verweise ich auf meine Ausführungen in nachfolgendem Abschnitt VI dieses Kapitels „Das Koalitionsrecht ausländischer Arbeitnehmer".

II. Die arbeitsprozeßrechtlichen Beschränkungen.

Hier sind es zwei Rechtsgebiete, auf denen ausländische Arbeitnehmer in mancher Beziehung nicht den deutschen Arbeitnehmern rechtlich gleichgestellt sind, nämlich einmal bezüglich des Schlichtungswesens und zum anderen in Hinsicht auf die Arbeitsgerichtsbarkeit.

Die zweite Verordnung zur Ausführung der Verordnung über das Schlichtungswesen vom 29. Dezember 1923 bestimmt in dem § 3 [1], der sich mit den Voraussetzungen der Berufung zum Beisitzeramt der Schlichtungsausschüsse und Schlichtungskammern befaßt, nachdrücklich, daß Beisitzer nur deutsche Reichsangehörige sein können. Da im übrigen weder in der Verordnung selbst noch in den Ausführungsverordnungen über das Schlichtungswesen die Ausübung des aktiven Wahlrechtes zu den Beisitzerämtern im Schlichtungswesen von dem Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit abhängig gemacht wird, so steht die Ausübung dieses Rechtes unbeschränkt auch den ausländischen Arbeitnehmern zu, wie das schon analog in arbeitsverfassungsrechtlicher Hinsicht festgestellt werden konnte.

Bezüglich der Arbeitsgerichtsbarkeit sind die Beschränkungen bzw. Sonderbestimmungen, denen der ausländische Arbeitnehmer unterliegt, verschiedener Art.

Erstens hat der ausländische Arbeitnehmer, der als Kläger auftritt, dem Beklagten auf dessen Verlangen wegen der Prozeßkosten Sicherheit zu leisten, und zwar in Höhe der doppelten Gebühren; jedoch tritt für ihn diese Verpflichtung nicht ein, wenn sein Staat im gleichen Falle in Bezug auf Vorauszahlung oder Sicherstellung der Prozeßkosten einen Deutschen dem eigenen Staatsangehörigen gleichstellt, und ferner bei Widerklage (§ 110 I u. II, 1 u. 3 der ZPO. und § 85 I, 1 u. 3 des Gerichts-Kostengesetzes). Die

unter II Ziff. 2, 4 u. 5, § 110 der ZPO. und unter I Ziff. 2, 4 u. 5 § 85 des Gerichtskostengesetzes noch angeführten Ausnahmen von dieser Verpflichtung eines Ausländers scheiden für das Gebiet des Arbeitsgerichtsgesetzes aus.

Zweitens hat der ausländische Arbeitnehmer wie jeder Ausländer auf das Armenrecht nur dann einen Anspruch, falls sein Staat einem Deutschen die gleichen Vergünstigungen gewährt (§ 114 Abs. II der ZPO.), in welchem Falle dann auch die vorstehend besprochene Pflicht der Sicherheitsleistung bezüglich der Prozeßkosten für den Ausländer fortfällt (§ 85 I, 6 des Gerichtskostengesetzes).

Drittens kann der Reichskanzler unter Zustimmung des Reichsrates anordnen, daß gegen einen ausländischen Staat sowie gegen dessen Angehörige — also auch gegebenenfalls gegen ausländische Arbeitnehmer — und ihre Rechtsnachfolger ein Vergeltungsrecht geübt wird (§ 24 des Einführungsgesetzes zur ZPO.).

Endlich enthält noch das Arbeitsgerichtsgesetz selbst eine einzige, die vierte, Beschränkung insofern, als Ausländer unfähig sind, das Beisitzeramt der Arbeitsgerichtsbehörden zu bekleiden, da die §§ 21 Abs. 1, 37 Abs. 2 und 43 Abs. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes für eine Berufung zu diesem Amte neben anderem an erster Stelle den Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit zur Bedingung machen.

III. Die Beschränkungen und Ausnahmebestimmungen hinsichtlich der sozialen Fürsorge.

1. In der Krankenversicherung.

Ausländische Arbeiter und Angestellte unterliegen grundsätzlich gleich den Deutschen der Versicherungspflicht. Die Vorschriften der Krankenversicherung (II. Buch der Reichsversicherungsordnung und IV. Abschnitt des Reichsknappschafts-Versicherungsgesetzes) gelten einschließlich der durch den § 416 der Reichsversicherungsordnung für einzelne Berufszweige festgesetzten Sonderbestimmungen für alle ausländischen Arbeitnehmer in gleicher Weise wie für die deutschen. Jedoch sind nach Ziffer III der Bekanntmachung des Bundesrates vom 17. November 1913, die auf Grund des § 168 der Reichsversicherungsordnung erlassen wurde [50]), diejenigen ausländischen Arbeiter von der Versicherung befreit, die innerhalb der Provinzen Ostpreußen (Westpreußen, Posen) und Schlesien nur für die Zeit vom 1. September bis längstens 31. Oktober zur Ausführung landwirtschaftlicher Arbeiten angenommen sind und nur für diese Zeitspanne die Genehmigung zum Aufenthalt in diesen Provinzen erhalten haben.

Wenn aber ausländische krankenhilfsberechtigte Arbeitnehmer durch ein Strafurteil des Deutschen Reiches verwiesen wurden, so ruht gemäß § 216 Ziff. 3 RVO. die Krankenhilfe. Desgleichen

[50]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1913 I, S. 762.

ruhen die Krankenleistungen der Kassen auch dann, wenn der betreffende ausländische Arbeitnehmer einem von einem deutschen Staat gegen ihn erlassenen Ausweisungsbefehl insofern nicht nachkommt, als er nur in ein anderes deutsches Land verzieht und nicht ins Ausland zurückkehrt.

Ferner bestimmt der § 216 ² der RVO., daß die Krankenhilfe für Personen, die sich nach Eintritt des Versicherungsfalles freiwillig ohne Zustimmung des Kassenvorstandes ins Ausland begeben, während der Zeit ihres dortigen Aufenthalts ruht.

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für eine Aufenthaltsnahme in den Grenzgebieten Oesterreichs und der Tschechoslowakei zufolge einer Verordnung vom 7. 2. 1925.

Erfolgte aber die Rückkehr des ausländischen Arbeitnehmers ins Ausland, ohne daß die Krankenhilfe ruhte (also z. B. mit Zustimmung des Kassenvorstandes), so kann ihn die Krankenkasse an Stelle der laufenden Krankenhilfe mit einer einmaligen geldlichen Leistung abfinden (§ 217 RVO.).

Endlich ist noch zu erwähnen, daß aber den im Inland verbliebenen versicherungsberechtigten Angehörigen solcher ausländischer Arbeitnehmer, deren Krankenhilfe wegen Ausweisung ruht, trotzdem die Familienhilfe zusteht (§ 216 (3) letzter Satz RVO.).

2. In der Unfallversicherung.

Auch der Pflicht zur Unfallversicherung (III. Buch der RVO.) werden alle ausländischen Arbeitnehmer unterworfen. Dementsprechend sind bei der Festsetzung des Arbeitsbedarfes (§ 990 der RVO.) zwecks Aufstellung der Umlagebeiträge nach § 991 RVO. auch die Zahl der ausländischen Arbeitnehmer und die Dauer ihrer Beschäftigung mit zu berücksichtigen. Die Rente ruht jedoch gemäß § 615 3 u. 4 der RVO. und § 93 (1) des Reichsknappschaftsgesetzes, solange sich der berechtigte ausländische Arbeitnehmer freiwillig für gewöhnlich wieder im Auslande aufhält. Dies gilt jedoch nicht für Finnland, das infolge zwischenstaatlicher Vereinbarung in diesem Falle nicht als Ausland anzusehen ist, ferner nicht für die Grenzgebiete Oesterreichs und der Tschechoslowakei, und bei knappschaftlichen Leistungen dazu noch für die Grenzprovinzen Hollands gemäß Verordnungen vom 7. Februar 1925 und 21. November 1924, sowie für die Grenzgebiete Belgiens gemäß Verordnung vom 2. Mai 1929. Dennoch kann der ausländische Arbeitnehmer, wenn er sich ohne Rückkehrabsicht auf Grund freien Willens im Auslande wieder aufhält, mit einem Kapital im Werte der ihm zustehenden Leistungen abgefunden werden, wobei seitens der Reichsregierung gewisse ausländische Grenzgebiete hiervon ausgeschlossen werden können (§ 617 RVO. und § 96 RKnGes.). Auf Grund einer Verordnung vom 15. 3. 1924 dürfen aber derartige Verfahren zur Kapitalabfindung von im Inland unfallbeschädigten und wieder im Ausland lebenden Ausländern zurzeit nicht eingeleitet werden.

Ferner haben die Hinterbliebenen eines ausländischen Arbeitnehmers, die sich zur Zeit seines Unfalles nicht gewöhnlich im Inlande aufhielten, keinen Anspruch auf die Rente und die Witwenbeihilfe, es sei denn, daß die Reichsregierung für ihre Grenzgebiete oder weil ihre Staaten den Hinterbliebenen eines deutschen Reichsangehörigen eine entsprechende Fürsorge zuteil werden lassen, diese Maßnahme ausgeschlossen hat, was von Fall zu Fall besonders nachzuprüfen sein wird (§ 596 RVO.).

Endlich ist noch zu beachten, daß für einen ausländischen Arbeitnehmer die Unfallrente oder das Krankengeld aus der Unfallversicherung ruht, wenn er durch Strafurteil aus dem deutschen Reichsgebiet ausgewiesen worden ist.

Gleichermaßen ruhen die Unfalleistungen auch dann, wenn der Ausländer die Ausweisung aus einem deutschen Lande dadurch umgeht, daß er ein anderes deutsches Land aufsucht und sich nicht in ein außerdeutsches Land begibt (§§ 615 Ziff. 4 und 1116 Ziff. 3 RVO. sowie § 93 (2) RKnGes.). Jedoch sind auch hier für gewisse ausländische Grenzgebiete und für Angehörige solcher auswärtiger Staaten, die Deutschen und ihren Hinterbliebenen eine entsprechende Fürsorge zuteil werden lassen, Ausnahmen zulässig.

3. In der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Endlich kommen auch die Vorteile der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung den ausländischen landwirtschaftlichen, industriellen und sonstigen Arbeitern, die der Angestelltenversicherung des Angestelltenversicherungsgesetzes den ausländischen kaufmännischen, gewerblichen und technischen Angestellten und die der Reichsknappschaftsversicherung den ausländischen Bergarbeitern und Bergbauangestellten zugute. Daß infolgedessen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer dieselben Beitragspflichten wie für Deutsche bestehen, braucht nicht besonders betont zu werden.

Eine beachtenswerte Ausnahme gestattet jedoch der § 1233 RVO., der ausführt, daß auf Anordnung der Reichsregierung ausländische Arbeiter invalidenversicherungsfrei sind, wenn ihnen behördlich der Aufenthalt im Inlande nur für eine beschränkte Zeit bewilligt wurde. Für den Arbeitgeber bleibt trotzdem auch in diesem Falle die Pflicht zur Beitragszahlung in demselben Umfange bestehen. Praktisch finden die Bestimmungen dieses Paragraphen auf ausländische Landarbeiter Anwendung, da sie ja in erster Linie Saisonarbeiter sind, und zwar zurzeit nur auf solche polnischer Nationalität, und ferner auf ausländische Arbeitnehmer ausländischer Betriebe im Inlande.

Analog wie bei der Kranken- und Unfallversicherung ruht unter den gleichen Umständen wie dort (Strafurteil, Landesverweisung und freiwillig gewöhnlicher Aufenthalt im Auslande) und mit den gleichen zulässigen Ausnahmen für gewisse Grenzgebiete oder für Angehörige solcher Auslandsstaaten,

die Deutschen eine entsprechende Fürsorge gewähren, auch im Falle der Invalidität gemäß § 1314 RVO. bei ausländischen landwirtschaftlichen und industriellen Arbeitern, gemäß § 93 Ziffer 1 und 2 des RKnGes. bei ausländischen Bergarbeitern und Bergbauangestellten und gemäß § 74 des Ang.-VersGes. bei ausländischen kaufmännischen, gewerblichen und technischen Angestellten die Invalidenrente. Nicht als Ausland gelten hier ebenfalls die Grenzgebiete Oesterreichs und der Tschechoslowakei, dazu bezüglich der Rentenleistungen aus der Reichsknappschaftsversicherung die Grenzgebiete Hollands und Belgiens, bei der Angestelltenversicherung (§ 75 des Ang.Vers.Ges.) die Grenzgebiete Oesterreichs, der Tschechoslowakei und der Schweiz. Jedoch kann auch die Invalidenversicherung den ausländischen Arbeitnehmer, falls er freiwillig für gewöhnlich seinen Aufenthalt im Auslande wieder genommen hat, gemäß § 1317 RVO. mit dem Kapitalswert seiner Bezüge abfinden, desgleichen die Angestelltenversicherung gemäß § 76 Ang.Vers.Ges. und die Reichsknappschaftsversicherung gemäß § 96 R.Kn.Ges. mit dem dreifachen Betrag der jährlichen Rente.

Bei einem unfreiwilligen Aufenthalt im Ausland, z. B. wegen Kuraufenthaltes erhält der Ausländer gemäß § 1316 RVO. die Invalidenrente ohne den Reichszuschuß. Auch nur in dieser Höhe wird die Rente an die Hinterbliebenen eines ausländischen Arbeitnehmers erstattet, wenn sie sich zur Zeit seines Todes nicht für gewöhnlich im Inlande aufhielten (§ 1268 RVO.). In der Reichsknappschaft aber steht den Hinterbliebenen eines Ausländers in jedem Falle der Anspruch auf Pension oder Ruhegehalt zu.

Am Ende dieses Abschnittes ist noch zu bemerken, daß bezüglich aller drei Versicherungen gemäß § 157 RVO. und § 358 AVG. die Reichsregierung weitere Ausnahmen auf breitester Basis von den vorstehenden Beschränkungen der Ausländer und ihrer Hinterbliebenen unter Wahrung der Gegenseitigkeit zulassen kann. Von dieser Befugnis ist auch bei der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung, der Angestellten- und Knappschaftsversicherung für zahlreiche Grenzgebiete, bei der gewerblichen Unfallversicherung auch für eine Reihe ausländischer Staaten, Gebrauch gemacht worden [51]), worauf vorstehend schon teilweise hingewiesen wurde.

Ueber die Zulässigkeit etwa zu ergreifender Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Arbeitnehmern fremder Nationalität lassen sich die §§ 158 RVO., 238 R.Kn.Ges. und 329 AVG. aus.

---

[51]) Vgl. hierzu v. Karger, Landwirtschaftliches Arbeitsrecht, Bd. 3, 1922, Teil III, Die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Landwirtschaft, S. 144, Anmerkung 1.

Neuerdings ist so z. B. durch die Verordnung über die Gewährung knappschaftlicher Leistungen nach belgischen Grenzgebieten vom 2. Mai 1929 (RGBl. 1929 I, S. 91) festgelegt worden, daß die Renten aus der knappschaftlichen Pensionsversicherung auf Grund § 94 RKnG. für die belgischen Kantone Eupen, Malmedy und St. Vith nicht ruhen. Ferner ist durch Vertrag zwischen dem Deutschen

Endlich muß noch erwähnt werden, daß den ausländischen Arbeitnehmern zu allen Trägern dieser Versicherungen das passive Wahlrecht fehlt, da gemäß § 12 RVO., § 166 R.Kn.Ges. und §§ 122, 109 und 126 Ang.Vers.Ges. neben anderen Bedingungen die deutsche Reichszugehörigkeit Voraussetzung für die Wählbarkeit ist. In der Angestelltenversicherung haben darüber hinaus Ausländer auch nicht einmal das aktive Wahlrecht zu den Organen dieser Versicherung, da gemäß § 122 Ang.Vers.Ges. wahlberechtigt für die Wahlen der Vertrauensmänner, die das Grundelement in der Selbstverwaltung der Angestelltenversicherung bilden, nur Deutsche sind.

4. In der Arbeitslosenversicherung und Krisenfürsorge.

Im Gegensatz zu dem früheren Gesetz über die Erwerbslosenfürsorge macht jetzt das gültige Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hinsichtlich der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung keinen Unterschied mehr zwischen In- und Ausländern. Dementsprechend erhalten diese also, wenn sie pflichtversichert gewesen sind und die sonstigen Voraussetzungen erfüllt haben, die Arbeitslosenunterstützung gleich den reichsdeutschen Arbeitslosen und ebenfalls die durch §§ 130, 186 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und durch die Verordnung vom 30. 10. 1928 (Reichsarbeitsbl. 1928 I S. 258) gesetzlich verankerte Kurzarbeiterunterstützung.

Da ferner die auf Grund der Notverordnung vom 1. 12. 1930 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 517) erlassene Verordnung über Entschädigung und Unterstützung im Tabakgewerbe vom 18. 12. 1930 (Reichsgesetzbl. 1930 I S. 630) keine Bestimmung enthält, aus der hervorgeht, daß die Tabaksteuerunterstützung, die danach den Angestellten und Arbeitern des Tabakgewerbes gewährt wird, auf deutsche Reichsangehörige beschränkt bleiben soll, so haben nach einem Bescheid des Herrn Reichsarbeitsministers vom 12. 3. 1931 (IV a Nr. 2298/31) auch die im deutschen Tabakgewerbe tätigen ausländischen Arbeitnehmer diese Sonderunterstützung zu erhalten, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen der Notverordnung und der Verordnung vom 18. 12. 1930 erfüllen.

Nur in Bezug auf die Krisenunterstützung — für Arbeitslose bestimmter Berufsgruppen[52]), die die Erfordernisse der §§ 95 bis 99 des Gesetzes über Arbeitsvermittlug und Ar-

---

Reiche und dem Königreich der Serben, Kroaten und Slovenen über die Sozialversicherung am 15. Dezember 1928 (als Gesetz in Kraft getreten am 6. Juli 1929 — RGBl. 1929 II S. 561 —) vereinbart worden, daß die deutsche Kranken-, Unfall-, Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung den entsprechenden Versicherungen Großserbiens und umgekehrt die großserbischen den deutschen Versicherungen gleichgestellt werden.

[52]) Für welchen Personenkreis (Berufsgruppen) der Arbeitslosen eine Gewährung der Krisenunterstützung in Betracht kam, regelte bis 2. 11. 1930 ein Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. Juni 1929 RABl. 1929, Amtl. Teil, S. 162). Ueber die z. Zt. gültigen diesbezüglichen Bestimmungen vgl. Index 53.

beitslosenversicherung (AVAVG.) nicht erfüllen — bestimmt § 101 Abs. 3 dieses Gesetzes, daß Ausländer dieselbe nur erhalten dürfen, wenn deren Heimatstaat deutschen Arbeitslosen nachweislich eine gleichwertige Fürsorge gewährt [53]). Die Prüfung und Entscheidung hierüber erfolgt durch den Reichsarbeitsminister, desgleichen bestimmt er auch, ob und inwieweit Staatenlose diese Unterstützung erhalten. Dementsprechend darf zurzeit die Krisenunterstützung auf Grund der Erlasse des Reichsarbeitsministers vom 22. März 1928, 19. Februar 1929 und 31. Januar 1931 nur an österreichische, polnische und Danziger Staatsangehörige sowie an Staatenlose gewährt werden. [54]).

Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen über die Arbeitslosenunterstützung der Ausländer ist noch zu erwähnen, daß gemäß § 209 Abs. 1 in Verbindung mit § 213 des AVAVG. der Reichsarbeitsminister bestimmen kann, daß ausländische Wanderarbeiter versicherungs-, also auch beitragsfrei sind, wobei aber gemäß § 210a AVAVG. für die Arbeitgeber weiter die Pflicht bestehen bleibt, ihren Arbeitgeberanteil in derselben Höhe wie zuvor zu entrichten. Solche Bestimmungen sind zurzeit nur in Geltung bezüglich landwirtschaftlicher Wanderarbeiter polnischer, österreichischer, tschechoslowakischer und niederländischer Nationalität, die auf Grund des für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter vorgeschriebenen Arbeitsvertrages (vgl. Kapitel VII, Abschnitt II und Anhang, Anlage VI a, VI b und VI c) in Deutschland beschäftigt werden [55]).

Ferner wurde zwischen Deutschland und der Schweiz zwischenstaatlich durch Vertrag bestimmt, daß die Grenzgänger beider Staaten zu Beiträgen an die Arbeitslosenversicherung nur in dem Staate herangezogen werden dürfen, in dem sie ihren Wohnsitz haben, nicht dort, wo sie beschäftigt werden. Auch hier wird festgesetzt, daß die Beitragspflicht der Arbeitgeber, soweit eine solche Pflicht nach den Vorschriften des Beschäftigungsortes besteht, durch diese Vereinbarung nicht berührt wird — Artikel 2 (1) des Gesetzes über das Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und der

---

[53]) Die nach Abschluß des vorliegenden Werkes in Kraft getretene „Verordnung über die Krisenfürsorge vom 11. Oktober 1930" (RGBl. 1930 I Nr. 42) ändert an der oben angeführten grundsätzlichen Behandlung der Ausländer in der Krisenfürsorge nicht das geringste, da ganz allgemein in der neuen Verordnung nur die Unterstützungssätze, die Bedürftigkeitsprüfung und die Dauer der Unterstützung eine grundlegende Aenderung erfahren haben und der Personenkreis auf alle Berufe (mit Ausnahme der Berufsgruppen „Landwirtschaft" — ohne landwirtschaftliche Angestellte — und „häusliche Dienste") ausgedehnt worden ist.

[54]) Vgl. Reichsarbeitsblatt, Amtl. Teil, 1928 S. 95, 1929 S. 31 und 1931 S. 37.

[55]) Verordnung über die Befreiung polnischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter von der Pflicht der Versicherung gegen Arbeitslosigkeit vom 15. Dezember 1927, desgl. österreichischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter vom 6. März 1929, desgl. tschechoslowakischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter vom 8. August 1929 und desgl. niederländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter vom 2. Februar 1931 (RGBl. 1927 I S. 486, 1929 I S. 76 und S. 143, sowie 1931 I S. 19).

schweizerischen Eidgenossenschaft über die Arbeitslosenversicherung der Grenzgänger vom 12. April 1928 —[56])[57]).

Endlich muß noch die Verordnung über die Arbeitslosenunterstützung im Grenzverkehr mit Oesterreich vom 23. März 1928[58]) genannt werden, die sich auf den § 207 Abs. 1 des AVAVG. stützt und bestimmt, daß die Vorschriften des Artikel 11 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auch umgekehrt in entsprechender Weise für österreichische Bundesbürger gelten, mit anderen Worten also, daß österreichischen Bundesbürgern, die sich im Deutschen Reiche im Bezirke des Grenzverkehrs (Grenzzollbezirk) dauernd aufhalten und der österreichischen Arbeitslosenversicherung angehört haben, diese Zeit für den Erwerb der Anwartschaft auf die reichsdeutsche Arbeitslosenunterstützung unter gewissen Voraussetzungen als sogenannte Ersatzzeit angerechnet wird[59]).

Obwohl nun, wie eingangs ausgeführt wurde, in Bezug auf die Arbeitslosenunterstützung der Ausländer dem Reichsdeutschen gleichgestellt wird, gibt der § 211 AVAVG. die Möglichkeit, daß die Reichsregierung gegen Angehörige eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht ausübt, also gegebenenfalls Ausländern bestimmter Nationalität auch die Vergünstigungen der Arbeitslosenversicherung versagen kann.

Am Schlusse dieses Abschnittes ist noch zu erwähnen, daß analog wie bei den übrigen Sozialversicherungen ebenfalls in der Arbeitslosenversicherung ausländischen Arbeitnehmern die Eigenschaft fehlt, Organe der einzelnen Verwaltungsausschüsse der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu sein. Ihnen fehlt also das passive Wahlrecht für das Beisitzerehrenamt der Verwaltungs- und Fachausschüsse der Arbeitsämter und Landesarbeitsämter sowie des Verwaltungsrates und des Vorstandes der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung im Sinne der §§ 5, 6, 9, 12 und 27 des AVAVG., da auch hier neben anderen Erfordernissen gemäß § 17 des vorstehend erwähnten Gesetzes für eine Berufung zum Beisitzeramt vor allen Dingen der Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit Voraussetzung ist.

---

[56]) Vgl. Reichsgesetzblatt 1928 II S. 311.

[57]) Aehnliche Vereinbarungen wurden nach Abschluß vorliegenden Werkes auf Grund der §§ 208 Abs. 2, 213 AVAVG. auch noch zwischen dem Deutschen Reich und der Tschechoslowakei am 13. November 1930 sowie den Niederlanden am 2. Februar 1931 über die Grenzgänger aus diesen Staaten getroffen. Sie unterliegen ebenfalls nicht der Pflicht zur Versicherung gegen Arbeitslosigkeit, wenn sie im Deutschen Reich im Bezirk des Grenzverkehrs beschäftigt sind. Jedoch wird auch hier gem. § 210 a AVAVG. die Beitragspflicht der Deutschen Arbeitgeber davon nicht betroffen. (Vgl. RGBl. 1930 I Nr. 46 und 1931 I Nr. 4.)

[58]) Vgl. Reichsarbeitsblatt 1928, Amtl. Teil, S. 96.

[59]) Vgl. hierzu auch Weigert-Syrup, 1928, Die Ausführungsvorschriften zum Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung S. 131 u. 132.

5. In der Schwerbeschädigten- und Schwererwerbsbeschränkten-fürsorge.

Ausländischen Arbeitnehmern wird die Fürsorge für Schwerbeschädigte und Schwererwerbsbeschränkte im allgemeinen nicht gewährt, da das Gesetz über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 12. Januar 1923 diese Vorteile grundsätzlich nur Deutschen zubilligt; jedoch kann der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung des Reichsrates gemäß § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes anordnen, daß der Schutz auch Ausländern zuteil wird. Nur in diesem Falle und unter diesen Voraussetzungen kann der § 8 des Schwerbeschädigtengesetzes auch auf Ausländer Anwendung finden [60]. Zurzeit ist von dieser Ausnahme nur in Bezug auf österreichische Schwerbeschädigte Gebrauch gemacht worden, die durch Gegenseitigkeitsvertrag den deutschen Schwerbeschädigten gleichgestellt wurden [61].

IV. Die lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen.

Nach § 2 des Einkommensteuergesetzes sind alle Personen unbeschränkt steuerpflichtig, solange sie im Deutschen Reich einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wobei als gewöhnlicher Aufenthalt ein solcher von 6 Monaten zu gelten hat. Beträgt der Aufenthalt mehr als 6 Monate, so erstreckt sich die Steuerpflicht auch auf die ersten 6 Monate. Wenn also ausländische Arbeitnehmer diese Bedingungen erfüllen, so sind auch sie im Inlande steuerpflichtig. Liegen jedoch die Voraussetzungen von Wohnsitz und gewöhnlichem Aufenthalt nicht vor, wie z. B. bei ausländischen Arbeitnehmern, die ständig zur Arbeitsleistung über die Grenze kommen, so unterliegen sie der Besteuerung dennoch hinsichtlich der Einkünfte aus ihrer Arbeit, die sie im Inlande ausführen bezw. ausgeführt haben (§ 3 Ziff. 5 des Einkommensteuergesetzes). Der Reichsfinanzminister kann in diesem Falle für ihre Besteuerung auch Pauschalbeträge festsetzen (§ 70 Abs. 5 d Eink.-St.Ges.). Werden diese Arbeitnehmer, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben, gleichzeitig auch in ihrem Heimatort bzw. Heimatstaat zu einer entsprechenden direkten Steuer herangezogen, so kann nur ein Staatsvertrag oder eine zwischenstaatliche Vereinbarung eine Abhilfe gegen diese Doppelbesteuerung schaffen [62]. Derartige Regelungen sind z. B. mit Luxemburg, Danzig, der Schweiz, Oesterreich, der Tschechoslowakei und Polen getroffen worden [63].

---

[60]) Vgl. hierzu auch die Entscheidung des Landgerichts Dortmund vom 5. März 1925, Bl. f. Arbeitsrecht 26, H. 3.

[61]) Siehe Reichsgesetzblatt 1922, S. 233.

[62]) Vgl. hierzu Pissel und Koppe, 1925, Einkommensteuergesetz, S. 336 bis 341; Karger, Berlin 1926, Die Besteuerung der Ausländer und ausländischen Gesellschaften, S. 7.

[63]) Vgl. z. B. Anhang Anlage VI a u. VI b die Anmerkung zu Ziff. III, vorletzter Absatz.

V. Die Bestimmungen bezüglich des Arbeiterfortbildungsschutzes.

Ausländische Arbeitnehmer entbehren des Arbeiterfortbildungsschutzes (§§ 120, 139 i der Gew.O., §§ 87 und 1504 des allgem. Berggesetzes für die preuß. Staaten vom 24. Juni 1865 und die Verordnung vom 28. März 1919, verlängert durch Gesetz vom 30. März 1922 und Verordnung vom 29. Oktober 1923) an und für sich nicht. Da jedoch die Durchführung dieser Bestimmungen — der pflichtgemäße Besuch von Fortbildungsschulen — jugendliche ausländische Arbeitnehmer, wenn nicht eigenes Interesse vorliegt, unnötig belasten würde, so hat das Oberlandesgericht Breslau am 12. Dezember 1924 entschieden, daß Ausländer zum Besuch inländischer Fortbildungsschulen nicht verpflichtet sind [64]).

VI. Das Koalitionsrecht der ausländischen Arbeitnehmer.

Der Artikel 159 der Reichsverfassung gibt und gewährleistet jedermann, somit auch ausländischen Arbeitnehmern, die Freiheit, sich zur Wahrung und Förderung ihrer Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen zu vereinigen. Nach Isay ist eine solche Auslegung der Reichsverfassung unter anderem daraus zu folgern, daß schon § 152 der Gewerbeordnung dieses Recht, soweit es überhaupt zugesichert wurde, auch den Ausländern zugesichert hatte — denn die Gewerbeordnung stellt Einheimische und Fremde grundsätzlich gleich —, daß aber das Ziel der Revolutionsgesetzgebung nicht die Beschränkung, sondern eher die Erweiterung dieser Freiheit war [65]). Es besteht also in dieser Hinsicht zwischen deutschen und ausländischen Arbeitnehmern kein Unterschied. Ganz abgesehen davon, daß ausländische Arbeitnehmer den Vereinigungen und Verbänden der jeweils ihrer Tätigkeit entsprechenden deutschen Berufsgruppen beitreten können, ist es ihnen auch noch unbenommen, eigene Vereinigungen zu gründen mit dem Zweck, nicht nur „günstige Lohn- und Arbeitsbedingungen zu erlangen", sondern auch darüber hinaus „ihre Arbeits- und wirtschaftlichen Bedingungen zu wahren und zu fördern".

Behördliche Maßnahmen oder vertragliche Abreden, welche die Koalitionsfreiheit ausländischer Arbeitnehmer einzuschränken oder zu hindern suchen, sind daher analog Artikel 159 Satz 2 der Reichsverfassung nichtig und verpflichten überdies gegen die geschädigten Ausländer sogar zum Schadensersatz (vgl. Bericht und Protokolle des 8. Ausschusses der Nationalversammlung über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches, Seite 389) [66]). Erst wenn eine Vereinigung ausländischer Arbeitnehmer über die

---

[64]) Siehe Jur. Wochenschr. 1926, S. 389.

[65]) Vgl. Isay, Das deutsche Fremdenrecht, § 39, S. 181 und 182.

[66]) Siehe Anschütz, Kommentar zur Reichsverfassung, Anm. 5 zu Artikel 159 der RV., S. 415.

im Artikel 159 Satz 1 der Reichsverfassung angeführten Ziele hinausgeht, sie z. B. politische Ziele, Aenderung der Gesetzgebung usw. verfolgt, kann sie sich nicht auf die Koalitionsfreiheit ihrer Mitglieder berufen und unterliegt den Beschränkungen, denen politische Ausländervereine ausgesetzt sind.

Auf Grund vorstehender Darlegungen erübrigt es sich eigentlich, noch besonders zu erwähnen, daß ausländische Arbeitnehmer, wenn sie Mitglieder von Tarifparteien sind, ebenso wie inländische Arbeitnehmer ohne irgendwelche Einschränkungen dem Tarifrecht unterworfen werden, ferner, daß sie auch an der Selbstverwaltung der Innungen teilnehmen können, da die Bestimmungen der Gewerbeordnung, vor allen Dingen diejenigen, die auf die Belange gewerblicher Arbeiter Bezug haben, fast ohne Ausnahme für Ausländer gelten. Sie können daher an der Wahl der Vertreter zu den Innungsversammlungen sowohl aktiv, als auch passiv teilnehmen, jedoch zu den Vorstandsmitgliedern der Innungen, zu Innungsausschußmitgliedern und zu Innungslehrlingsausschuß-Mitgliedern sind sie nicht wählbar, da nach § 93 a Abs. 2 GO. diese Ehrenämter ausschließlich deutschen Staatsbürgern vorbehalten sind.

11. Kapitel.

Die praktischen Auswirkungen dieser gesetzlichen Bestimmungen über die Ausländerbeschäftigung auf dem deutschen Arbeitsmarkte. [67])

I. Die Wirkungen auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt.

Wie ja bereits eingehend ausgeführt worden ist, wird auf Grund der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter die Beschäftigung derselben von der Genehmigung des zuständigen Landesarbeitsamtes abhängig gemacht. Das Gesamtkontingent aber der im Reichsgebiet zu beschäftigenden ausländischen Landarbeiter stellt alljährlich der Reichsarbeitsminister nach Anhörung des landwirtschaftlichen Fachausschusses der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung mit Zustimmung des Reichsrates fest. Die Hauptstelle der Reichsanstalt verteilt dieses Reichskontingent auf die einzelnen Landesarbeitsamtsbezirke nach Maßgabe ihrer landwirtschaftlichen Anbau- und Bodenverhältnisse, ihrer Arbeitsmarktlage, Bevölkerungsdichte, sowie klimatischen Bedingungen usw. Die weitere Unterverteilung des Kontingentes auf die einzelnen Kreise und Betriebe ist alsdann Sache der einzelnen Landesarbeitsämter. Sie haben auch die besondere Aufgabe, durch Einwirkung auf die Woh-

[67]) Den Ausführungen der Abschnitte I und II dieses Kapitels wurde der erste Bericht der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Zeit vom 1. Oktober 1927 bis zum 31. Dezember 1928 (RABl. 1929 Beilage zu Nr. 6) zu Grunde gelegt.

nungsbedingungen der einheimischen Landarbeiter — Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues für die ständige Arbeiterschaft —, durch eine scharfe Kontrolle, daß die einheimischen Landarbeiter nicht durch Lohnunterbietungen der ausländischen Arbeiter verdrängt werden, sowie durch Verbot der Einstellung ausländischer Arbeiter in den Fällen, in denen geeignete deutsche Arbeitskräfte zur Verfügung stehen, die Zahl der ausländischen Landarbeiter auf das Ausmaß zu beschränken, das im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion unbedingt erforderlich ist. Auf diese Weise, gestützt durch die Vorschriften der beiden Verordnungen über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter und die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter, ist es nun gelungen, die Zahl der ausländischen Landarbeiter im Laufe der letzten Jahre wesentlich herabzudrücken. Gegenüber einer Beschäftigungszahl von rund 376 000 ausländischen Landarbeitern (innerhalb des jetzigen Reichsgebietes) im Jahre 1914, wurden für das Jahr 1928, außer den rund 20 000 Inhabern von Befreiungsscheinen — das sind übrigens ausländische Landarbeiter, die sich überwiegend bereits seit dem 1. Januar 1913 im Deutschen Reich befinden — nur noch 125 550 genehmigungspflichtige ausländische Landarbeiter für das gesamte Reichsgebiet zugelassen. Diese Ausländer wurden von der Hauptstelle der Reichsanstalt auf die einzelnen Landesarbeitsämter wie folgt verteilt:

Landesarbeitsamt	Ostpreußen	5 795
„	Schlesien	8 545
„	Brandenburg	14 185
„	Pommern	20 984
„	Nordmark	14 500
„	Niedersachsen	9 355
„	Westfalen	1 300
„	Rheinland	3 650
„	Hessen	2 776
„	Mitteldeutschland	35 810
„	Sachsen	5 950
„	Bayern	1 200
„	Südwestdeutschland	1 500
		125 550

Die von der Hauptstelle der Reichsanstalt den Landesarbeitsämtern erteilten Anweisungen für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens haben dazu geführt, daß die Ausländer heute in der Hauptsache nur noch in den intensiven Zuckerrübenbaubetrieben und in den Betrieben mit hochintensivem Kartoffelbau, d. h. also in ausgesprochenen Saisonbetrieben, beschäftigt werden. Dabei handelt es sich noch zu 60—70 % um weibliche Arbeitskräfte, die tatsächlich auf dem einheimischen Arbeitsmarkt nur schwer zu beschaffen sind. Einige tausend ausländische Arbeiter wurden noch

ausnahmsweise für solche kleinbäuerlichen Betriebe ausdrücklich freigegeben, die besondere Not an Arbeitskräften hatten.

Angesichts der ungünstigen Lage des einheimischen Arbeitsmarktes war für das Jahr 1929 die Zahl der ausländischen Landarbeiter noch weiter herabgesetzt worden (auf 100 000 Ausländer und eine Notreserve von 10 000 Ausländern). Ferner wurde für das Genehmigungsverfahren, das in den Wintermonaten 1928/29 durchgeführt wurde, eine wesentliche Neuerung getroffen, um die Beschäftigung der ausländischen Arbeiter noch mehr als bisher den zeitlichen Schwankungen des einheimischen Arbeitsmarktes anzupassen. Diese Neuregelung, die an die Landesarbeitsämter ganz erhebliche Anforderungen gestellt hat, ging von folgenden Erwägungen aus: Bisher wurde die Beschäftigungsgenehmigung für die ausländischen Landarbeiter bereits anfangs des Jahres für das gesamte Jahr erteilt, damit die Landwirte rechtzeitig ihre Disposition treffen konnten. Hieraus ergab sich jedoch für den einheimischen Arbeitsmarkt der Nachteil, daß der größere Teil der ausländischen Saisonarbeiter bereits in den ersten Frühjahrsmonaten —ab Ende Februar — eingeführt wurde, in einer Zeit also, wo der inländische Arbeitsmarkt alljährlich auch in den ländlichen Bezirken (in Gemeinden unter 10 000 Einwohnern) noch recht große Zahlen von Erwerbslosen aufwies. So waren z. B. am 1. April 1928 in den Gemeinden unter 10 000 Einwohnern rund 500 000 und am 15. April 1928 immer noch 400 000 Hauptunterstützungsempfänger in der versicherungsmäßigen Arbeitslosenunterstützung vorhanden. Erst nach Mitte April beginnt gewöhnlich mit Beginn der Bausaison, der Ziegelarbeiten, der Binnenschiffahrt und sonstiger Außenberufe (Chausseearbeiten, Meliorationen usw.) die Zahl der Arbeitslosen in diesen Bezirken stark zu sinken. Aus diesem Grunde wurde daher für das Genehmigungsverfahren der Wintermonate 1928/29 erstmalig bestimmt, daß dem landwirtschaftlichen Arbeitgeber zwar bereits zu Beginn des Jahres die Gesamtzahl der ausländischen Arbeiter mitgeteilt wurde, die ihm für das Jahr 1929 bewilligt worden waren; die Zulassung der ausländischen Arbeiter dürfte aber nur in zwei Teilen erfolgen, um die Lage des Arbeitsmarktes besser berücksichtigen zu können. Bis zum 15. April des Jahres 1929 sollte deshalb der Arbeitgeber nur 60 % und erst danach die restlichen 40 % der ihm bewilligten Ausländer in seinem Betriebe einstellen. Die erste Rate noch stärker herabzumindern, davon wurde höheren Ortes Abstand genommen, da die diesbezüglichen Maßnahmen einen erstmaligen Versuch darstellten. Auch mußte auf diejenigen ausländischen Landarbeiter Rücksicht genommen werden, die bisher noch nicht dem Rückkehrzwang in die Heimat während der Wintermonate unterliegen. Durch diese zeitliche Verschiebung in der Zulassung ausländischer Landarbeiter werden in Zukunft in der Zeit von Anfang März bis Mitte April etwa 40 000 landwirtschaftliche Arbeitsstellen, die sonst schon mit

Ausländern besetzt waren, für die einheimischen Arbeitslosen au ländlichen Bezirken freigehalten. Außerdem wurden die Arbeits ämter angewiesen, schon in den Wintermonaten eine Vorprüfun der Arbeitslosen auf ihre Eignung für die Landwirtschaft vo zunehmen, um dieser im Frühjahr geeignete Arbeitslose als zei weiligen Ersatz für die ausländischen Arbeiter vorschlagen z können, was sehr wohl möglich ist, da ein großer Teil der Haup unterstützungsempfänger in den ländlichen Gemeinden unte 10 000 Einwohnern mit landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut is

So kann zusammenfassend geurteilt werden, daß es durch di erlassenen Verordnungen, insbesondere durch die Bestimmunge des Genehmigungsverfahrens, sowie durch anderweitige ergän zende Anordnungen gelungen ist, den Zustrom ausländischer Land arbeiter mit der jeweiligen Lage des deutschen landwirtschaftliche Arbeitsmarktes in Einklang zu bringen, also sowohl die Interesse der deutschen Landwirtschaft als auch die sozialen Interessen de deutschen Arbeiters auf dem landwirtschaftlichen Arbeitsmarkt z wahren.

Ein weiteres Vorwärtsschreiten auf diesem Wege bedeuten di Richtlinien, die der Reichsarbeitsminister mit Zustimmung de Reichsrats und nach Anhörung des Verwaltungsrats der Reichs anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung fü die Zulassung ausländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeite im Jahre 1931 erlassen hat.

Hiernach wird angeordnet, daß

1. nur Betriebe berücksichtigt werden dürfen, die auch bishe schon Ausländer erlaubter Weise beschäftigt haben;

2. nur solche Betriebe in Frage kommen, die Zuckerrüben an bauen und bei denen die Zuckerrübenanbaufläche mindesten 25 Morgen beträgt;

3. 80—85 v. H. der Ausländer weibliche Arbeitskräfte sei müssen und

4. die Zahl der für den einzelnen Betrieb im Jahre 1931 z genehmigenden Ausländer höchstens zwei Drittel der im Jahr 1930 genehmigten Zahl betragen darf.

Vertretbare Ausnahmen von diesen Richtlinien — d. h. be Vorliegen ganz besonderer Umstände — können zugelassen werde Bei der Anwerbung und Vermittlung sind deutschstämmige Ar beitskräfte in erster Linie zu berücksichtigen. — Beachtenswert i ferner eine im Zusammenhang mit diesen Richtlinien von de Reichsrat gefaßte Entschließung, deren Befolgung allen Dienst stellen der Reichsanstalt zur besonderen Pflicht gemacht wird un in der es wörtlich heißt:

„Der Reichsrat spricht die Erwartung aus, daß die Reichs anstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ihr Bemühungen, für die Landwirtschaft geeignete i n l ä n d i s c h Arbeitskräfte anstelle von Ausländern zu vermitteln, mit alle

Nachdruck fortsetzt und mit besonderer Sorgfalt darüber wacht, daß bei der Vermittlung der inländischen Arbeiter in die Landwirtschaft Wünsche und Bedürfnisse der Landwirtschaft auch bei der Einzelzuweisung geprüft werden und daß angesichts der großen Arbeitslosigkeit gegen (deutsche) Arbeitskräfte, die sich ohne berechtigten Grund weigern, Arbeit in der Landwirtschaft anzunehmen, mit den Mitteln des Gesetzes, insbesondere durch Verfügung von Sperrfristen für die Unterstützung, vorgegangen wird."

II. Die Wirkungen auf dem Arbeitsmarkt der übrigen Wirtschaftszweige.

In der Vorkriegszeit wurden in Deutschland 550 bis 600 000 ausländische Industriearbeiter beschäftigt. Während des Krieges und besonders auch in den Inflationsjahren der Nachkriegszeit ist ihre Zahl stark gesunken, so daß sich 1928 in Deutschland nur noch rund 152 000 ausländische Industriearbeiter (einschließlich Handel und häusliche Dienste) befanden. Von diesen Ausländern unterliegt nur noch ein beschränkter Teil — etwa ein Drittel — den geltenden Arbeitsmarktschutzbestimmungen, während 105 000 dieser Ausländer im Besitze des Befreiungsscheines und dadurch auf dem Arbeitsmarkt den einheimischen Arbeitern gleichgestellt sind. Wie bereits in den Ausführungen des Kapitels 4 eingehend dargelegt wurde, handelte es sich bei diesen Inhabern des Befreiungsscheines um solche ausländische Arbeiter, die sich seit mindestens dem 1. Januar 1919, zum Teil aber auch schon seit der Vorkriegszeit, vielfach sogar seit 20 und mehr Jahren in Deutschland aufhalten. Letzteres trifft vor allen Dingen auf zahlreiche Angehörige der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie zu. Ferner stellen die holländischen Arbeiter im Rheinland und Westfalen ein erhebliches Kontingent der Befreiungsscheininhaber. Im einzelnen ergibt sich ihre Nationalität aus nachfolgender Aufstellung, die auf Grund der von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgestellten Befreiungsscheine zusammengesetzt wurde:

Polen	8 175	davon	deutschstämmig	3 910
Oststaaten	1 902	"	"	1 102
Tschechoslowakei	27 073	"	"	20 031
Jugoslawien	6 020	"	"	885
Ungarn	1 519	"	"	919
Oesterreich	6 623	"	"	6 623
Schweiz	1 639	"	"	1 639
Italien	3 536	"	"	—
Niederlande	17 564	"	"	—
Belgien	899	"	"	—
Dänemark, Schweden und Norwegen	649	"	"	—

Frankreich	261	„	„	—
Uebrige Staaten	3 924	„	„	2 294*)
	79 784	„	„	37 403

*) Hiervon sind fast 98 % Staatenlose.

Zu diesen Inhabern des Befreiungsscheines kommen noch rund 25 000, die in den Freistaaten Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hamburg beschäftigt sind und von der Statistik der Deutschen Arbeiterzentrale nicht erfaßt werden, da in diesen Staaten die Befreiungsscheine ja von andern Behörden ausgestellt werden. Unter diesen 25 000 Befreiungsscheininhabern sind überdies 60 % deutschstämmig (zumeist sind es Österreicher und Deutschböhmen). Wie im Kapitel 4 eingehend erläutert worden ist, unterliegen diese rund 104 800 ausländischen Industriearbeiter als Inhaber von Befreiungsscheinen nicht dem von den Landesarbeitsämtern durchgeführten Genehmigungsverfahren. Die Durchführung desselben mußte sich also nach den gesetzlichen Bestimmungen auf die restlichen rund 48 000 Ausländer beschränken, die erst nach dem 1. Januar 1919 nach Deutschland gekommen waren. Mit Rücksicht auf die schwierige Lage des einheimischen Arbeitsmarktes ordnete die Hauptstelle der Reichsanstalt zu Beginn des Jahres 1928 an, daß in der Neuzulassung der ausländischen Industriearbeiter besondere Zurückhaltung zu zeigen sei. Auf diese Weise ist es auch gelungen, die Zahl der genehmigungspflichtigen ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeiter, die noch 1927 57 156 betrug, auf 46 649 herabzudrücken. Im Verhältnis zur Gesamtzahl der in Industrie, Handel und häuslichen Diensten beschäftigten deutschen Arbeitnehmer ist also ihre Zahl gering. Auch handelt es sich bei ihnen, wie schon einmal betont wurde, überwiegend um deutschstämmige ausländische Arbeitnehmer oder um Angehörige solcher Staaten, die, wie z. B. Holland, in der Zulassung deutscher Arbeitnehmer großes Entgegenkommen zeigen.

Die Nationalität der ausländischen genehmigungspflichtigen, nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer ergibt sich aus folgender Uebersicht:

Gesamtzahl der Genehmigungen	46 649
davon sind deutschstämmige Ausländer ohne Oesterreicher	19 776
Oesterreicher	5 754
Niederländer	5 366
Schweizer	633
Staatenlose	773
Uebrige Nationalitäten	14 347

Ihre Verteilung auf die einzelnen Berufsgruppen in Industrie, Handel und auf die häuslichen Dienste zeigt folgende Tabelle:

Spinnstoffgewerbe	8 598
Bergbau	5 537
Häusliche Dienste	5 029
Metallindustrie	4 548
Baugewerbe	4 047
Industrie der Steine und Erden	3 050
Bekleidungsgewerbe	2 707
Holz- und Schnitzstoffgewerbe	1 719
Lohnarbeit wechselnder Art	1 591
Gast- und Schankwirtschaft	1 597
Sonstige Berufe	8 226

Bei den ausländischen Arbeitern im Spinnstoffgewerbe handelt es sich hauptsächlich um holländische und deutsch-böhmische Arbeitskräfte; zum Teil sind es Grenzläufer, deren Beschäftigung alten Gewohnheiten entspricht und mit Rücksicht auf die Gegenseitigkeit nicht unterbunden werden kann.

Eine verhältnismäßig große Zahl von ausländischen Arbeitern wurde im Jahre 1928 im sächsischen Bergbau beschäftigt, während im Rheinland und in Westfalen zahlreiche einheimische erwerbslose Bergarbeiter vorhanden waren. Die Reichsanstalt hatte daher das Landesarbeitsamt Sachsen veranlaßt, die Zahl der Beschäftigungsgenehmigungen für ausländische Bergarbeiter wesentlich einzuschränken und die Einstellung erwerbsloser Bergarbeiter aus Rheinland und Westfalen zu fördern. Freilich standen und stehen der Umsiedlung dieser Arbeiter nach Sachsen Schwierigkeiten entgegen, die besonders in den fehlenden Unterkünften für verheiratete Bergarbeiter und in den verschiedenen Lohnbedingungen und Arbeitsverhältnissen begründet liegen. Trotzdem glaubte die Reichsanstalt, im Interesse des deutschen Arbeitsmarktes weiter auf einer Einschränkung der Ausländerzahl im sächsischen Bergbau bestehen zu müssen.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens der ausländischen Industriearbeiter für das Jahr 1929 wurden die Landesarbeitsämter erneut auf die schwierige Lage des einheimischen Arbeitsmarktes hingewiesen. Insbesondere war in allen Fällen, in denen es sich um eine Neuzulassung ausländischer Arbeiter aus dem Auslande handelte, die Beschäftigungsgenehmigung nur kurzfristig zu erteilen und durch enge Fühlungnahme mit den zuständigen Polizeibehörden dafür Sorge zu tragen, daß auch die polizeiliche Aufenthaltsgenehmigung nur für die Dauer der Beschäftigungsgenehmigung erteilt wurde, die ausländischen Arbeiter also nach Ablauf der Beschäftigungsgenehmigung in ihre Heimat zurückkehren müssen.

Das Gesamtergebnis der Betrachtungen dieses Abschnittes ist ebenfalls zweifelsohne ein recht günstiges. Durch die diesbezüglichen Gesetze und Verordnungen wurde den einschlägigen Stellen die Handhabe gegeben, in vollstem Maße auch eine Ueberfremdung

des inländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsmarktes zu verhindern und damit die Interessen der deutschen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer bestmöglichst zu wahren. Denn die Befreiungsscheininhaber können kaum noch als vollwertige Ausländer gelten. Seit 10 Jahren, vielfach auch seit 20 Jahren und länger halten sie sich schon im Inlande auf. Zum größeren Teil sind sie auch durch Heirat mit deutschen Familien verbunden und haben sich durch ihre lange Betätigung dem deutschen Wirtschaftsleben so angepaßt, daß sie Bestandteile dieses Wirtschaftslebens geworden sind. Demnach kann man als vollwertige Ausländer eigentlich nur noch die genehmigungspflichtigen Arbeitnehmer fremdländischer Nationalität bezeichnen, und ist es als ein ganz beachtlicher Erfolg der gesetzlichen Maßnahmen zu buchen, daß die Zahl von mehreren Hunderttausenden einst beschäftigter nichtlandwirtschaftlicher ausländischer Arbeitnehmer in einem reichlichen Jahrzehnt auf rund 46 000 herabgemindert worden ist.

III. Die Frage der Ersetzbarkeit der Ausländer in der deutschen Wirtschaft.

In Hinsicht auf alle Gruppen ausländischer nichtlandwirtschaftlicher Arbeitnehmer möchte ich die Frage der Ersetzbarkeit bejahen und darüber hinaus behaupten, daß im allgemeinen heute kaum noch ein stichhaltiger Grund für die Beschäftigung dieser ausländischen Arbeitnehmergruppen bestehen kann. Ein Volk wie das unsrige, auf dem ein unerhörter Gewaltfrieden lastet und dem durch diesen Frieden weite Gebietsteile seines Reiches und seine Kolonien entrissen wurden, das also, ganz abgesehen von den in verschiedenen Wirtschaftszweigen häufig auftretenden Krisen und der dadurch bedingten großen Arbeitslosigkeit, allein durch die vielen aus den geraubten Gebieten Ausgewiesenen einen Ueberschuß an Arbeitskräften gerade jener Berufsgruppen hat, dem ferner durch das Friedensdiktat von Versailles auch die Möglichkeit genommen wurde, seine jeweils jüngste, wehrfähige Generation im Ehrendienst unter der Fahne zu halten und damit gegen 500 000 Arbeitsstellen für ältere Arbeitskräfte freizumachen (ganz abgesehen von der reichlich 1 Million Arbeiter, die in einer aufblühenden Wehrindustrie unterzubringen wären), ein Volk, das also in jeder Beziehung einen solchen Ueberfluß an nicht einzuordnenden Arbeitskräften besitzt, daß es für deren Unterstützung jährlich mehrere Hundert Millionen Goldmark auswerfen muß, ein solches Volk brauchte bestimmt auch nicht einen einzigen ausländischen Arbeiter in seine nichtlandwirtschaftlichen Betriebe einzustellen! Da unbedingt jene 46 000 genehmigungspflichtigen ausländischen nichtlandwirtschaftlichen Arbeitnehmer leicht aus der Zahl

er wechselnd 2—3 Millionen deutschen Arbeitslosen[68]) ersetzt werden können, wäre zweckmäßig ihre Beschäftigung unserer wirtschaftlichen Notlage entsprechend grundsätzlich zu versagen, wenn ben nicht unser von einer Großmacht zu einer Macht zweiten anges herabgedrücktes und entwaffnetes Vaterland außenpolisch weitgehendste Rücksichten zu nehmen hätte. Völkerrechtlich ist s jedenfalls ein anerkannter Grundsatz, daß es jedem Staat, von ewissen nebensächlichen Ausnahmen abgesehen, freigestellt ist, die oraussetzungen festzulegen, unter denen er Ausländer in sein andesgebiet einläßt oder abweist. Darnach könnte auch Deutschand handeln und entsprechend seiner wirtschaftlichen Bedrückung nd Ausplünderung seitens der ehemaligen Feindbundstaaten urch noch viel schärfere Bestimmungen die Beschäftigung gewisser ruppen ausländischer Arbeitnehmer einschränken bezw. ganz nterbinden. Aber auch hierin wurde Deutschland — ganz abgehen von der schon erwähnten aus außenpolitischen Gründen ratsmen Rücksichtnahme — durch die Feindbundstaaten selbst in dem ewaltdiktat von Versailles ganz allgemein geradezu unwürdig nd jeder Souveränität spottend beschränkt. Wenn auch die Beimmungen des Artikels 276 des vierten Kapitels dieses Friedensertrages im Sinne des Artikels 280 nach 5 Jahren des Inkraftetens des Vertrages, also am 24. Juni 1924, nicht weitere 5 Jahre erlängert wurden und somit außer Kraft gesetzt sind, so enthalten och die weiter gültigen Teile und Artikel dieses Vertrages och übergenug an derartigen Einschränkungen für Deutschland or allen Dingen in Bezug auf die Behandlung Angehöriger der lliierten und assoziierten Mächte.

Anders steht es in Hinsicht auf die Ersetzbarkeit ausländischer ndwirtschaftlicher Arbeiter durch einheimische Arbeitskräfte. Während die Frage der Ersetzbarkeit ausländischer nichtlandwirtshaftlicher Arbeitnehmer in der einschlägigen Literatur kaum beandelt worden ist, wird dieses Thema in Hinsicht auf die Beschäfgung der Ausländer in der deutschen Landwirtschaft mehrfach anschnitten, und stehen sich die Ansichten hierbei sehr geteilt gegenber. Zunächst muß vorausgeschickt werden, daß die wirtschaftliche otwendigkeit zur Beschäftigung ausländischer Landarbeiter zueist in Zusammenhang mit dem intensiven Zuckerrübenbau geracht wird. Während z. B. Diplom-Landwirt Locher, Berlin, iese Begründung nicht gelten läßt, seine Ansicht statistisch nacheist und überdies sich sehr für eine starke Beschränkung der Ausnderbeschäftigung in der deutschen Landwirtschaft einsetzt und ren allmählichen völligen Abbau und den Ersatz durch einheiische Arbeitskräfte für möglich hält, stellt sich der Hauptgeschäftsihrer der Vereinigung land- und forstwirtschaftlicher Arbeitebervérbände für die Provinz Sachsen und Anhalt, Dipl.-Land-

[68]) Bei der Drucklegung dieses Werkes hat die Zahl der deutschen Arbeitslosen gar die katastrophale Höhe von 5 Millionen erreicht.

wirt v. Massow, Halle, auf einen ziemlich entgegengesetzten Standpunkt, wenigstens bezüglich des Zusammenhanges zwischen Ausländerbeschäftigung und Zuckerrübenbau [69]).

Diese Frage ist jedoch so ohne weiteres nicht zu beantworten, da sie von mancherlei Umständen abhängt. Von bedeutend stärkerem Einfluß auf den Ausländerbedarf in der Landwirtschaft ist jedenfalls weniger die Ausdehnung der Hackfrucht-Anbauflächen, als die Bevölkerungsdichte der einzelnen Provinzen und Landesteile. Während in den dichtbevölkerten Gegenden vielfach aus den Mittel- und Kleinstädten sowie den größeren Dörfern die vom Lande stammenden Ehefrauen der Industriearbeiter, Kleinstellenbesitzer, Kleingewerbetreibenden, Bahnarbeiter usw. in den Zeiten des landwirtschaftlichen Hochbetriebes zur Ergänzung der ansässigen Arbeiterschaft mit herangezogen werden können, also hier gegebenenfalls sogar bei intensivem Hackfruchtbau der Ausländerbedarf nicht so groß sein wird, fällt vielfach für weniger dicht bevölkerte Landesteile diese wertvolle einheimische Aushilfe fast ganz aus und ist alsdann der Bedarf an ausländischen Arbeitskräften dementsprechend hoch. Diese Tatsache läßt ohne weiteres die Folgerung zu, daß ein Ersatz der Ausländer auch in der deutschen Landwirtschaft durch einheimische Arbeitskräfte bis zu einem gewissen Grade möglich ist, und zwar dadurch, daß besonders in bevölkerungsarmen Gegenden wie überhaupt ganz allgemein einmal durch den Bau von Landarbeiter-Familienwohnungen, zum andern durch Entfernung betriebsfremder Industriearbeiter aus ländlichen Werkwohnungen — ein Umstand, über den auch vielfach geklagt wird — der Anreiz und die Möglichkeit zur Besiedelung des flachen Landes gegeben wird, wodurch eine Vermehrung der einheimischen landwirtschaftlichen Arbeitskräfte eintreten würde. Eine ausreichende Bezahlung einheimischer landwirtschaftlicher Arbeiter und ebenso ihrer Familienangehörigen im Falle einer Beschäftigung derselben würde diese Bestrebungen desgleichen fördern. Darüber hinaus würde eine vermehrte Verwendung von Maschinen ganz allgemein zahlreiche Arbeitskräfte ersparen und damit im besonderen auch ausländische Arbeitskräfte erübrigen, also denselben Zwecken dienen [70]). Jedoch die Ausländer gänzlich aus der deutschen Landwirtschaft auszuschalten, ist heute und in absehbarer Zeit meiner Ansicht nach im Interesse der landwirtschaftlichen Produktion noch nicht möglich, da vor allen Dingen, selbst bei weiterer Vermehrung des Stammes inländischer Landarbeiter, die für den Hackfruchtbau speziell benötigten weiblichen Arbeitskräfte auf dem einheimischen Arbeitsmarkte kaum zu be-

---

[69]) Vgl. Zeitschrift Arbeit und Beruf 1925, S. 470 ff. und 543 ff.

[70]) Vgl. hierzu auch Petersen, Die Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter in der Landwirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Genehmigungsverfahrens für ausländische Arbeiter, RABl. 1924, nichtamtl. Teil, S. 333 ff. — Groß, Ausländische Arbeiter in der deutschen Landwirtschaft und die Frage ihrer Ersetzbarkeit, Landwirtschaftl. Jahrb. 1923/24, S. 2 ff.

schaffen sind. Daß es tatsächlich gelungen ist, die Zahl der in der deutschen Landwirtschaft noch 1914 beschäftigten Ausländer zurzeit um rund 250 000 ohne Schädigung der landwirtschaftlichen Produktion zu vermindern, sie also durch einheimische Arbeitskräfte zu ersetzen, ist, abgesehen von dem streng durchgeführten Genehmigungsverfahren, dem Umstand zu verdanken, daß einmal von den Arbeitgebern selbst und auch aus Mitteln der wertschaffenden Arbeitslosenfürsorge in erheblichem Umfang neue Wohnungen für verheiratete Landarbeiter oder solche, die sich eine Familie gründen wollten, geschaffen wurden, und daß zum anderen Arbeitslose den landwirtschaftlichen Betrieben überwiesen worden sind, in jedem Falle also damit eine nicht unbeachtliche Vermehrung einheimischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte erreicht werden konnte.

Unter allen Umständen muß es aber das erstrebenswerte Ziel der deutschen Landwirtschaft bleiben, völlig unabhängig vom ausländischen Arbeitsmarkt zu werden, und muß Bismarcks Grundsatz, daß staatspolitische Gesichtspunkte vor wirtschaftlichen den Vorrang haben sollen, für sie wieder in erster Linie maßgebend sein!

Daß die Frage der Ausländerbeschäftigung für uns Deutsche auch eine recht beachtliche staatspolitische Bedeutung hat, erhärtet ein „Die polnische Auswanderungspolitik" überschriebener Artikel der „Kurjer Poznanski" Nr. 12 vom 5. Mai 1924, in dem u. a. folgendes ausgeführt wird: .... Die Auswandererbewegung ist in solche Gebiete zu lenken, wo infolge entsprechender Abkommen oder Vereinbarungen für sie günstige Daseinsbedingungen bestehen. Nicht ohne Einfluß auf die polnische Saisonauswanderung wird zweifellos die Anwendung des Gesetzes über die Agrarreform sein, durch die die Zahl der landwirtschaftlichen Auswanderer aus Polen allmählich vermindert werden wird. Hierauf können wir jedoch nicht warten. Es kommt darauf an, unserer Auswanderung sofort einen vorteilhaften Abschluß zu geben, zumal eine solche Kraft in unserer Hand auch eine gewichtige politische Waffe bilden kann, die, zur rechten Zeit angewendet, vielfach den Gang der Auslandspolitik im Sinne unserer staatlichen Forderungen beeinflussen kann[71]).

Mit anderen Worten: dies bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß eine vom polnischen Arbeitsmarkt wirtschaftlich abhängige deutsche Landwirtschaft gegebenenfalls als Druckmittel zur Erfüllung von außenpolitischen Forderungen jenes Staates gegenüber unserem Vaterland benutzt werden soll. Damit wird meiner Ansicht nach ganz allgemein die große staatspolitische Gefahr — nicht zu sprechen von den inländischen arbeitsmarktpolitischen Belangen — offenbar, die eine allzu starke Heranziehung ausländischer Arbeitskräfte für unser Vaterland zeitigen kann,

[71]) Siehe Reichsarbeitsblatt 1924, Nichtamtl. Teil, S. 336, Anm. 11.

wenn dieser Zuzug der Ausländer unbedingt erforderlich ist, weil ohne diese Arbeitskräfte die einheimische Produktion gefährdet sein würde.

12. Kapitel.

Die Stellungnahme der Gewerkschaften zu der heutigen gesetzlichen Regelung der Ausländerbeschäftigung.

Im Gegensatz zu der Vorkriegszeit (vgl. die Ausführungen im Abschnitt I der Einleitung) haben sich die deutsche Arbeiterschaft und die Gewerkschaften in den letzten anderthalb Jahrzehnten im Grunde genommen kaum mit der Frage der Ausländerbeschäftigung befaßt, nur in dem Oktoberheft 1925 des Gewerkschaftsarchivs befindet sich ein längerer, „Das Arbeitsrecht der Ausländer in Deutschland“, betitelter Aufsatz [72]), in dem diese Frage behandelt und zu der gesetzlichen Regelung derselben Stellung genommen wird. Nach einem kurzen geschichtlichen Ueberblick und einer mehr oder minder ausführlichen Betrachtung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. Januar 1923, die ja mit geringfügigen Aenderungen auch heute noch gültig ist und die rechtliche Hauptgrundlage für die Ausländerbeschäftigung bildet, nehmen die Verfasser, Adler und Rudel, Berlin, in diesem Aufsatz eine recht ablehnende Haltung gegen die einzelnen Bestimmungen der vorstehend erwähnten Verordnung ein. Zunächst wird das Genehmigungsverfahren (vgl. Kapitel 5 der Abhandlung) von ihnen verworfen, da dieses das Arbeitsrecht des Ausländers nicht an den Arbeiter selbst, sondern an den Arbeitsplatz bände. Ferner sei der ausländische Arbeiter dem Arbeitgeber vollständig ausgeliefert, da durch besondere Vorschriften der Verordnung (vgl. Kapitel 5 Abschnitt II dieser Ausführungen) der Wechsel von einer Arbeitsstätte zu einer anderen erschwert werde. Die bei Arbeitsstellenwechsel vorgeschriebene schriftliche Einverständniserklärung des bisherigen Arbeitgebers (vgl. Kapitel 6 Abschnitt II Seite 34 ff. der Ausführungen) behindere die Freizügigkeit des Ausländers, was das bedeute, könne jeder gewerkschaftlich organisierte Arbeiter leicht ermessen. Auch an den bezüglich der Erteilung des Befreiungsscheines (vgl. Kapitel 4 der Ausführungen) erlassenen Vorschriften üben die Verfasser scharfe Kritik. Die Stichtage (vgl. Kapitel 4 Abschnitt I) seien geradezu willkürlich gewählt; die Beschaffung des Befreiungsscheines sei nicht ohne weiteres möglich und mit großen Schwierigkeiten verbunden, da der Nachweis einer nach dem Stichtag „nicht nur vorübergehend“ erfolgten Beschäftigung meist sehr schwer zu erbringen sei. In diesem Zusammenhang scheuen die Verfasser sich nicht, sogar von einer

[72]) Vgl. Gewerkschaftsarchiv Oktober 1925, Bd. 3, Heft 4, S. 198—204, Adler-Rudel, Das Arbeitsrecht der Ausländer in Deutschland.

Entrechtung der Ausländer zu sprechen. Weiter sei dann ganz allgemein die Inlandslegitimierung (vgl. Kapitel 6 Abschnitt I der Abhandlung) nur ein Ueberbleibsel der preußischen Bürokratie der Vorkriegszeit und seit Einführung des Paßzwanges fast bedeutungslos geworden. (?!) Für die ausländischen landwirtschaftlichen Saisonarbeiter könne wohl die Legitimierungskarte noch eine gewisse Bedeutung haben, um ihnen den Grenzübertritt bei der Heimreise zu erleichtern; für ausländische Industriearbeiter hingegen sei sie zwecklos und erschwere ihnen nur noch wesentlicher ihre Lage. (?!) Darüber hinaus stelle sie ganz allgemein den ausländischen Arbeiter schlechter als alle Ausländer, die in anderen Berufen tätig sind, da diese solchen Beschränkungen nicht unterworfen werden. Schon bei Erlaß der Verordnung habe auch die Oeffentlichkeit (Vorwärts Nr. 292 vom 15. Dezember 1922, Berliner Börsencourier Nr. 9 vom 6. Januar 1923 und Berliner Volkszeitung Nr. 31 vom 19. Januar 1923) vielfach gegen diese Bestimmungen der Verordnung Stellung genommen. Besonders sei der frühe Stichtag für die Befreiungsscheine bemängelt worden, der die ausländischen Arbeiter gezwungen habe, ihre Arbeitsstellen aufzugeben und sich anderen Berufen zuzuwenden.

Des weiteren führen die Verfasser aus, daß damals die Hoffnung noch bestanden habe, daß diese während der Inflation und in Zeiten hoher Arbeitslosigkeit erlassenen gesetzlichen Vorschriften später bei einer Sanierung der Verhältnisse wieder aufgehoben werden und die allgemein im Gesetz vorgesehene Gleichstellung der ausländischen mit den inländischen Arbeitern erfolgen werde. Diese Hoffnung sei aber nicht erfüllt worden, da die Verordnung vom 16. März 1925 über die Abänderung der Verordnung kaum wesentliche Aenderungen gebracht und weiter noch an den Stichtagen 1913 und 1919 festgehalten habe (— wie auch heute noch die Aenderungen vom 20. September 1927 —). In dem letzten Abschnitt ihres Aufsatzes führen die Verfasser aus, daß das gegenwärtige Problem des ausländischen Arbeiters in Deutschland wesentlich anders liege als in der Vorkriegszeit oder im Kriege. Es handle sich nicht darum, Zuzug oder Einwanderung neuer Arbeiter zu verhindern, sondern darum, daß die hier lebenden nicht unter ein Sonderrecht gestellt würden. Die deutschen Gewerkschaften seien aus vielen Gründen daran interessiert, das dies verhindert würde. Denn abgesehen davon, daß die Zahl der ausländischen Arbeiter nicht so groß sei, daß sie den Arbeitsmarkt ernstlich beeinflussen könnte, bedeute das Vorhandensein von Arbeitern im Inlande, deren Recht auf Arbeit beschränkt ist, eine ständige Gefahr für den gewerkschaftlichen Kampf der Arbeiterklasse. Erfahrungsgemäß sei für solche Arbeiter der Anreiz zu Streikbrecherarbeit und Lohndrückerei sehr groß, denn auf irgendeine Weise müßten sie doch ihren Lebensunterhalt verdienen können. Sie griffen deshalb zu jeder sich bietenden Arbeit, ohne zu fragen, ob sie ihre

kämpfenden Klassengenossen dadurch schädigen. Die Konsolidierung der Wirtschaft, das Abflauen der Arbeitslosigkeit (??!!) und die allgemeine Stabilisierung der Verhältnisse sollten die Gewerkschaften veranlassen, auch in eine Prüfung des Arbeitsrechtes der Ausländer einzutreten, denn es beständen heute kaum noch triftige Gründe (?!), die für die Beibehaltung des weit zurückliegenden Stichtages und für die besondere Legitimierung der Industriearbeiter sprechen könnten. Die ausländischen Arbeiter gehörten größtenteils den Gewerkschaften an und hätten ein Recht, zu fordern, daß im Kampfe um ihre Existenz um das Recht, freizügig arbeiten zu dürfen, die Gewerkschaften als die Vertreter ihrer Interessen ihnen in dem gleichen Maße helfend zur Seite stehen, wie dies mit Recht von den ausländischen Gewerkschaften für die im Auslande lebenden deutschen Arbeiter erwartet und gefordert werde.

Zu diesen Ausführungen der Verfasser gilt es, im einzelnen Stellung zu nehmen und sie zu widerlegen. Hierbei ist zunächst darauf hinzuweisen, daß einmal bei dem Zustandekommen der von den beiden Gewerkschaftlern so stark angegriffenen Verordnung bezw. den Abänderungsverordnungen 1925 und 1927 nicht nur das Reichsarbeitsministerium, die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und Vertreter der Arbeitgeberverbände, sondern auch maßgebende erwählte Persönlichkeiten der Arbeitnehmerschaft — also Gewerkschaftler — mitgewirkt und auch die Notwendigkeit zum Erlaß der diesbezüglichen Vorschriften bezw. ihrer weiteren Gültigkeit anerkannt haben. Zum anderen verkennen die Verfasser völlig, daß es nur den Bestimmungen der Verordnung zu verdanken ist, wenn ihre Behauptung, die Zahl der ausländischen Arbeiter sei nicht so groß, daß sie den inländischen Arbeitsmarkt ernstlich beeinflusse, richtig ist. Daß die Stichtage für die Ausstellung des Befreiungsscheines auf einen späteren Zeitpunkt vorverlegt werden, dafür besteht meiner Ansicht nach nicht die geringste Veranlassung, da weder das deutsche Volkstum noch die deutsche Wirtschaft ein Interesse daran haben kann, daß eine allzu große Anzahl von Ausländern auf dem Arbeitsmarkte inländischen Arbeitern gleichgestellt wird. Inwiefern die Inlandslegitimierung die Lage der ausländischen Arbeiter erschwert, ist völlig unerklärlich, da die Legitimationskarte doch nichts anderes als ein Ausweispapier ist, das die arbeitsmarktpolitische Kontrolle erleichtern soll. Scheinbar haben dann auch die Verfasser noch nie etwas von den zahlreichen Vertragsbrüchen ausländischer Arbeiter gehört, so daß sie in ganz unverständlicher Weise den vorgeschriebenen Bestätigungsvermerk des Arbeitgebers auf der Legitimationskarte bei einem Wechsel der Arbeitsstelle aufgehoben haben wollen. Inwiefern diese Vorschrift die Freizügigkeit der Ausländer außerordentlich behindern soll, ist nicht ersichtlich, da diese Maßnahme ja nur bei einem Wechsel der Arbeitsstelle eine

ordnungsgemäße Lösung des bisherigen Arbeitsverhältnisses sicherstellen soll, woran jeder anständige Arbeiter selbst ein Interesse haben muß. Der Vorwurf einer starken arbeitsrechtlichen Beschränkung bezw. einer Entrechtung der ausländischen Arbeiter, wie sich die Verfasser an einer Stelle nicht auszusprechen scheuen, kann jedenfalls unter keinen Umständen der heutigen diesbezüglichen Gesetzgebung gemacht werden und ist scharf zurückzuweisen. Bei allen aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Schwierigkeiten und Streitfragen, bei allen evtl. eintretenden Bedrückungen und Benachteiligungen durch die Arbeitgeber steht ja dem ausländischen Arbeiter der gleiche gesetzliche Schutz wie dem deutschen zur Seite, arbeitsrechtlich seine Interessen und berechtigten Forderungen in einem Verfahren vor den Schlichtungsausschüssen und den Arbeitsgerichten zu verfechten und durchzusetzen. Darüber hinaus ist er auch in jeder anderen Beziehung vor allen Dingen hinsichtlich der sozialen Fürsorge mit geringfügigen Abweichungen grundsätzlich dem deutschen Arbeiter gleichgestellt, wie die Betrachtungen im Kapitel 10 dieser Ausführungen ergeben haben.

Es muß in einer Zeit höchster nationaler, wirtschaftlicher und sozialer Not, in der wir uns seit mehr denn einem Jahrzehnt befinden, außerordentlich befremden, wenn zwei Männer, die anscheinend eine führende Rolle im Gewerkschaftsleben spielen, aus Gründen der parteipolitisch erstrebten internationalen Verbrüderung der Arbeiterklasse der ganzen Welt die Bestimmungen einer Verordnung angreifen und sie aufgehoben haben wollen, obgleich diese Verordnung wirtschafts- und arbeitspolitisch fast ausschließlich dem Schutze der eigenen Arbeiterschaft dient. Mit anderen Worten: die Existenzmöglichkeit der an und für sich schon wirtschaftlich schwer ringenden deutschen Arbeiterklasse soll auf Kosten einer lächerlichen internationalen Verbrüderungsutopie noch mehr erschwert werden. Zu verwundern ist es, daß aus den außenpolitischen Tatsachen des letzten Jahrzehntes die meisten Führer und weite Kreise der deutschen Arbeiterschaft, wie das erneut der vorstehend zitierte Aufsatz beweist, nicht ihre Lehre gezogen und klar erkannt haben, daß z. B. die französische, belgische, englische und polnische Arbeiterschaft im geeigneten Moment stets versagt hat, wenn es sich darum handelte, die auf den internationalen Arbeiterkongressen so oft in schönen Reden betonte internationale gegenseitige Brüderlichkeit ihrerseits einmal mit der Tat zu beweisen und gegen die Forderungen ihrer Staatsmänner für ihre sogenannten deutschen Brüder einzustehen. Im Gegensatz zu der deutschen vertreten eben doch letzten Endes alle ausländischen Arbeiterschaften und ihre Führer den urgesunden Standpunkt, daß die Lebensinteressen des eigenen Volkes allem anderen vorzugehen haben; sie sind also im rechten Sinne national! Wann wird endlich den Werktätigen unseres Volkes einmal auch diese Erkenntnis kommen und sie darnach handeln lassen?!

Bestände diese Verordnung einer weitsichtigen Gesetzgebung mit ihren keineswegs unbilligen Einschränkungsbestimmungen nicht und wäre den parteipolitisch kurzsichtigen Forderungen der Verfasser des vorerwähnten Aufsatzes oder gleichen Forderungen anderer stattgegeben worden, dann wäre jedenfalls eine Invasion von Heeren ausländischer Arbeiter der valutaschwachen Staaten, wie z. B. Polens und der Tschechoslowakei, unweigerlich erfolgt und die Arbeitsnot unserer einheimischen Arbeiterschaft hätte sich geradezu katastrophal gesteigert.

Erst ein Staat Pan-Europa, wie er von vielen heute als Zukunftsgebilde erschaut wird, könnte eine völlige zwischenstaatlich rechtliche Gleichstellung der Arbeiter aller sich innerlich heute noch wirtschafs- und nationalfeindlich gegenüberstehenden europäischen Staaten ermöglichen und zugleich auch den Traum von der allgemeinen internationalen Verbrüderung der Arbeiterklasse verwirklichen, aber von dieser Entwicklung trennen uns doch wohl noch Jahrhunderte.

Schlußbetrachtungen.

Wie ich in den vorstehenden Kapiteln meines Werkes wiederholt direkt oder indirekt zum Ausdruck gebracht habe, sind die für die Ausländerbeschäftigung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen mit ihrer nicht unbilligen einschränkenden Wirkung eine wirtschaftliche Lebensnotwendigkeit für alle Kreise unserer einheimischen Werktätigen. Diese Vorschriften können in ihrer Gesamtheit als für den Schutz des deutschen Arbeitsmarktes zurzeit ausreichende Maßnahmen angesehen werden, wenngleich ich auf dem Standpunkt stehe, daß die Beschäftigung ausländischer Industriearbeiter in noch weit größerem Umfange einzuschränken und die Beschäftigungsgenehmigung hierzu grundsätzlich nur in ganz besonderen Ausnahmefällen zu erteilen wäre. Wie ich bereits in Kapitel 11 Abschnitt II betont habe, muß bei einem Arbeitslosenheer von schwankend 2 bis 3 Millionen — bei Drucklegung dieses Werkes ist die Zahl sogar auf etwa 5 Millionen gestiegen — jede Notwendigkeit einer Heranziehung von ausländischen industriellen Arbeitskräften unbedingt verneint werden. Daß aber diese heute gültigen und der Notlage unseres Volkes und unserer Wirtschaft entsprechenden Bestimmungen, die die Ausländerbeschäftigung, vor allen Dingen die Anzahl der zu beschäftigenden Ausländer, stark beschränken, für alle Zeiten Geltung haben sollen, ist nicht anzunehmen, da die Entwicklung der Theorie und der Legislatur des deutschen Ausländerrechtes auf eine prinzipielle Gleichstellung der Ausländer mit den Reichsangehörigen hinzielt. Am klarsten kommt dieser Grundsatz der erstrebten Gleichstellung in dem Artikel 162 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 zum Ausdruck, der die Reichsregierung anweist, über die innerstaatliche Regelung

hinaus, sich einzusetzen für eine zwischenstaatliche Regelung der Rechtsverhältnisse der Arbeiter mit dem Ziel, für die gesamte arbeitende Klasse der Menschheit ein allgemeines Mindestmaß der sozialen Rechte zu schaffen. So war Deutschland bei den internationalen Konferenzen der Nachkriegszeit zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen fast immer in der Reihe jener Staaten, die sich für weitgehende sozialpolitische Reformen aussprachen. Die diesbezüglichen deutschen Vorschläge zum Friedensvertrage von Versailles gingen z. B. sogar soweit, daß sie von den anderen Staaten abgelehnt wurden.

Die wirtschaftliche Notwendigkeit einer zurzeit starken Beschränkung der Einwanderung ausländischer Werktätiger nach Deutschland ist so offensichtlich, daß die völkerethischen Bedenken gegenüber diesen Maßnahmen schweigen müssen, obgleich man völkerrechtlich in der Behandlung der Ausländer für gewöhnlich einen Gradmesser der Liberalität des Staates und seines Völkergemeinsinns zu erblicken pflegt. Ein Staat, der sich in dem Vollbesitz aller staatlichen Lebensmöglichkeiten befindet und trotzdem Ausländern den Eintritt und die Teilnahme an seinem Ueberfluß verwehrt, muß sich den Vorwurf einer völkerrechtlich kleinlichen Selbstsucht und eines Mangels an Solidaritätsgefühl gefallen lassen, Deutschland aber befindet sich zurzeit in einer so wenig glücklichen Lage, daß man ihm die Verschärfung seiner Rechtssätze über die Einwanderung keinesfalls als einem solchen Motiv entsprungen vorwerfen kann. Unser Vaterland könnte die bei Aufhebung der Beschränkung aus dem Osten und Südosten eindringenden Massen weder ernähren und in Wohnungen unterbringen, noch beschäftigen, weil es nicht einmal seine eigenen Reichsangehörigen ernähren, behausen und beschäftigen kann. Vor die Wahl gestellt, entweder die Zuwanderung von Ausländern zu beschränken oder seine eigenen Staatsbürger zur Auswanderung zu zwingen, mußte es sich für das erstere entscheiden [73]).

Eine Frage bedarf aber unbeschadet der heute geltenden Einwanderungs- und Beschäftigungsbeschränkungen der Ausländer unbedingt einer Neuregelung. Es ist dies die bisherige Aufenthaltsregelung der Ausländer, die in keiner Weise der heutigen Zeit und einer modernen Rechtsauffassung entspricht. Da ja auch die ausländischen Arbeitnehmer im allgemeinen dieser Aufenthaltsregelung unterworfen sind, ist am Schluß meiner Ausführungen auch noch diese Frage zu berühren. Die Grundlage der gesamten Existenz des Ausländers im Inlande, sein Aufenthalt, ist auch heute noch praktisch kaum mit irgendwelchen Rechtsgarantien versehen, da seine Ausweisung in der Praxis einzig und allein vom polizeilichen Ermessen abhängt. Jede gesunde Rechtsauffassung muß aber wenigstens denjenigen Ausländern, deren Zuzug nach

[73]) Vgl. hierzu auch Isay, Das deutsche Fremdenrecht, S. 367 und 368.

Deutschland und Tätigkeit im Inlande einmal genehmigt worden sind, eine gesichertere Rechtsgrundlage für ihren Aufenthalt im Inlande zubilligen, als sie das polizeiliche Ermessen darstellt. Als Ausweisungsgründe gelten nur zu häufig unbedeutende, rein formale Vergehen, und das Beschwerdeverfahren ist praktisch nur zu oft ein im besten Falle aufschiebendes Scheinverfahren. Meiner Ansicht nach fehlt heute jeder Grund, in dieser Hinsicht weiter den überlebten Polizeistaat aufrecht zu erhalten, der sonst auf allen anderen Gebieten entsprechend einer modernen Staatsentwicklung restlos beseitigt worden ist. Wie z. B. die Einwanderungsgesetze der Vereinigten Staaten von Nordamerika beweisen, schließt die Einführung rechtsstaatlicher Grundsätze keineswegs eine Verschärfung des Ausweisungsrechtes aus. Die vorgenannten Gesetze der U.S.A. sind schärfer als die aller anderen Länder und schalten dennoch jede behördliche Willkür aus [74]). Es kann daher sehr wohl gefordert werden, daß auch der deutsche Rechtsstaat der modernen Rechtsauffassung entspricht und die Ausweisung von Ausländern in einem Reichsgesetz regelt, die ungebundene, polizeiliche, oft willkürliche Ausweisung in eine gebundene umwandelt, sowie dem ausgewiesenen Ausländer unter gewissen Voraussetzungen (z. B. bei mehrjährigem Aufenthalt und bei Gegenseitigkeit) die Möglichkeit gibt, seine Ausweisung auf dem Wege der Verwaltungsklage anzufechten.

In Bezug hierauf möchte ich nicht versäumen, auf den sehr beachtlichen Entwurf eines Reichsfremdengesetzes von Isay hinzuweisen, in dem diese Materie eingehend in 17 Paragraphen behandelt wird [75]).

Mit dieser Schlußbetrachtung und den Ausführungen vorstehender 12 Kapitel dürften alle wesentlichen die Ausländerbeschäftigung in Deutschland betreffenden rechtlichen Fragen eine entsprechende Würdigung gefunden haben.

---

[75]) Siehe Isay, Das deutsche Fremdenrecht, S. 368—370.

[74]) Vgl. Hatschek, Das Polizeirecht in den Vereinigten Staaten, S. 458.

Nachtrag.

Die für 1931 in Aussicht stehenden Abweichungen von dem bisherigen Ausländerbeschäftigungs-Genehmigungsverfahren.

Während der Drucklegung meines Werkes erfahre ich Näheres über die mir 1929 von der Deutschen Arbeiterzentrale in Berlin mitgeteilten und schon für 1930 vorgesehenen Aenderungen im Ausländergenehmigungsverfahren (vgl. die Ausführungen im 9. Kapitel unter Abschnitt II), sodaß ich mich veranlaßt sehe, vorliegendem Werk noch diesen Nachtrag anzufügen.

Nach den mir zuteil gewordenen Informationen liegt zurzeit den Länderregierungen eine neue Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter zur Beratung vor. In dieser Verordnung, die nunmehr voraussichtlich im Laufe des Jahres 1931 in Kraft treten soll, wird die Verordnung vom 23. 9. 1927 über Anwerbung und Vermittlung ausländischer Landarbeiter und die Verordnung vom 2. 1. 1926 über Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter zusammengefaßt. Fast alle wesentlichen Bestimmungen der beiden Verordnungen sollen darin unverändert übernommen werden. So bleiben auch in der neuen Verordnung die für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens bisher maßgeblichen Dienststellen erhalten, ebenfalls die Deutsche Arbeiterzentrale als Anwerbungs- und Vermittlungsorgan. Jedoch soll an Stelle der Legitimationskarte (vgl. die Ausführ. im 6. Kap.) eine „Arbeitskarte" treten. Ferner wird in Zukunft die Entscheidung von Anträgen auf Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer nur noch in den Händen der Vorsitzenden der Arbeitsämter liegen, ohne daß hierzu erst noch ein Prüfungsausschuß zu hören ist. (Vgl. die Ausführungen im 5. Kapitel unter Abschnitt II). Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden wird die Beschwerde an den Präsidenten des zuständigen Landesarbeitsamtes möglich sein, der darüber in der ersten Instanz entscheiden wird. Hiergegen wird dann noch die Berufung an den Prüfungsausschuß beim Landesarbeitsamt zuläßig sein. Vgl. hierzu die Ausführungen im 5. Kapitel unter Abschnitt II und III.) Diese Neuerung stellt also eine wesentliche Vereinfachung des bisher geübten Genehmigungsverfahrens dar. Ferner ist zu erwähnen, daß die neue Verordnung die solange schon erwünschte Einheitlichkeit für das Befreiungsscheinverfahren bringen wird. (Vgl. die Ausführungen im 4. Kapitel unter Abschnitt III.) Der nach Inkrafttreten der neuen Verordnung erteilte Befreiungsschein wird dann über-

dies für das ganze Deutsche Reich Gültigkeit haben. (Vgl. die Ausführungen im 4. Kapitel unter Abschnitt IV.)

Neu ist dann auch, daß selbst bei Ablehnung von Anträgen auf Beschäftigungsgenehmigung die Kosten für das Genehmigungsverfahren erhoben werden sollen.

Endlich ist noch zu berichten, daß während bisher bei Uebertretung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sich nur der Arbeitgeber wegen Vergehens strafbar machte (vgl. die Ausführungen im 9. Kapitel unter Abschnitt I), in Zukunft dagegen auch der ausländische Arbeitnehmer selbst wegen Vergehens bestraft werden wird, wenn er ohne ein Genehmigungsverfahren, d. h. ohne im Besitze einer Arbeitskarte zu sein, bei einem deutschen Arbeitgeber tätig ist.

Wie aus Vorstehendem bereits klar erkannt werden kann, beabsichtigt der Gesetzgeber mit den hier angeordneten teilweisen Abweichungen von den bisherigen Bestimmungen ganz zweifelsohne die Anzahl der in Deutschland beschäftigten Ausländer voraussichtlich von 1931 ab noch weiter als bisher zum Besten unseres einheimischen Arbeitsmarktes einzuschränken.

Gera, im April 1931.

Der Verfasser.

Anhang.

Mustervordrucke:

Anlage Ia, Ib und Ic:	Der Befreiungsschein.
Anlage IIa und IIb:	Der Antragsschein.
Anlage IIIa, IIIb und IIIc:	Der Genehmigungsschein.
Anlage IV:	Die Reisebescheinigung.
Anlage Va, Vb und Vc:	Die Legitimations- und Grenzläuferkarte.
Anlage VIa, VIb und VIc:	Der landwirtschaftliche Musterarbeitsvertrag.
Anlage VIIa und VIIb:	Die Anwerbungsbedingungen und der Auftragsschein zur Beschaffung ausländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter.

Anlage I a.

NB. Zu beachten die in den deutschen Ländern geltend. Melde- u. Aufenthaltsbestimmungen!

Befreiungsschein

gültig für das Jahr 1931

ausgestellt auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. 1. 26 (Reichsgesetzbl. I S. 5) *).

D....... ausländische Arbeiter ....

....

(Beschäftigungsart) ....

geb. am .... in ....

Kreis ....

(Staatsangeh.) .... (Nat.) ....

Inhaber....... de..

....

ausgestellt von ....

.... am ....

hat die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Ziffer.............. der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. 1. 26 erfüllt.

Er — Sie — ist infolgedessen von der Legitimierungspflicht (§ 4 Abs. 1 dieser Verordnung) befreit; für seine — ihre — Beschäftigung ist eine Genehmigung des Landesarbeitsamtes nicht erforderlich.

Deutsche Arbeiterzentrale

Landesstelle Halle a. S.

Stempel der Landesstelle bezw. des Grenzamtes

den 1931

....

*) In Verbindung mit der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Weitergeltung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 20. 9. 27 (Reichsgesetzbl. I S. 302).

Gebühr 1,50 Rm.

Anlage I b.

NB. Zu beachten die in den deutschen Ländern geltend. Melde- u. Aufenthaltsbestimmung.!

Bezirk des Landesarbeitsamtes ....

Befreiungsschein

gültig für das Jahr 1931

und nur **zur Beschäftigung in der Landwirtschaft**

ausgestellt auf Grund der Verordnung des Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. 1. 26 (Reichsgesetzbl. I S. 5) *).

D....... ausländische landwirtschaftliche Arbeiter ....

....

geb. am .... in ....

Kreis ....

(Staatsangeh.) .... (Nat.) ....

Inhaber....... de..

....

ausgestellt von ....

.... am ....

hat die Voraussetzung des § 2 Abs. 3 Ziff. .... der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 2. 1. 26 erfüllt.

Er — Sie — ist infolgedessen von der Legitimierungspflicht (§ 4 Abs. 1 dieser Verordnung) befreit; für seine — ihre — Beschäftigung ist eine Genehmigung des Landesarbeitsamtes nicht erforderlich

Deutsche Arbeiterzentrale

....

Stempel der Landesstelle bezw. des Grenzamtes

den 1931

....

*) In Verbindung mit der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Weitergeltung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 20. 9. 27 (Reichsgesetzbl. I S. 302).

Gebühr 1,50 Rm.

Anlage V c.

Gültig für das Jahr 1931

Grenzläuferkarte

ausgestellt auf Grund des Erl. des Preußischen Ministeriums d. J. vom 7. 1. 27 — III C 2

(Vor- u. Zuname) ....

....

(Beschäftigungsart) ....

(Staatsangehörigkeit) ....

Inhaber...... des Passes Nr. ....

Paßersatzes ....

Ausweises im kleinen Grenzverkehr ....

ausgestellt von (Behörde) ....

.... am ....

wohnt im Auslande und kommt täglich über die Grenze zur Arbeit nach Deutschland. Er -- Sie — wird infolgedessen gemäß obengenanntem Erlaß für solche Betriebe legitimiert, für die das Landesarbeitsamt in .... die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Grenzläufer erteilt hat.

Deutsche Arbeiterzentrale

Stempel der Landesstelle bezw. des Grenzamtes

....

den 1931

....

Gebühr 1 Rm.

Anlage Ic.

Bezirk des Landesarbeitsamtes ....

NB. Zu beachten die in den deutschen Ländern geltend. Melde- u. Aufenthaltsbestimmung.!

Vorläufiger

Befreiungsschein

gültig bis 15. Dezember 1931

und nur zur Beschäftigung in der Landwirtschaft

ausgestellt auf Grund des § 7 der zweiten Vereinbarung zum deutsch-polnischen Staatsvertrage vom 24. 11. 27 *)

für den polnischen Landarbeiter ....

....

geb. am .... in ....

Kreis ....

Inhaber...... des Passes / Paßersatzes Nr. ....

ausgestellt / verlängert von de..................

.... am ....

Der Inhaber dieses vorläufigen Befreiungsscheins ist gemäß § 5 der obenerwähnten Vereinbarung in die Wanderbewegung eingereiht, jedoch gemäß § 2 in Verbindung mit § 6 a a. O. von der Rückkehrpflicht bis auf weiteres befreit worden; die erneute Einreihung in die Wanderbewegung nach Maßgabe der Bestimmungen des deutsch-polnischen Vertrages bleibt vorbehalten.

Deutsche Arbeiterzentrale

Stempel der Landesstelle bezw. des Grenzamtes

....

den .... 193....

....

*) In Verbindung mit der Verordnung des Reichsarbeitsministers über die Weitergeltung der Verordnung über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 20. 9. 27 (Reichsgesetzbl. I S. 302).

Gebühr 1,50 RM.

Anlage IIa.

Der Präsident
des
Landesarbeitsamts Mitteldeutschland
Erfurt.

1931.

Zuständiges Arbeitsamt:

Geschäftszeichen. ....

Eingangsstempel:

Antrag

auf Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen in der Landwirtschaft.

Für ausländisches **Stallpersonal** sind Anträge auf besonderen Vordrucken gleichzeitig beim zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

Auch bei Genehmigung Ihres nachstehenden Antrages sind Sie verpflichtet, diejenigen ausländischen Landarbeiter, die nach den Bestimmungen während der Wintermonate in ihre Heimat zurückkehren müssen, spätestens bis zum 15. Dezember 1930 zu entlassen. Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat unter Umständen Zurückziehung der Beschäftigungsgenehmigung zur Folge. In Zweifelsfällen, sowie über alle Fragen des Rücktransportes der Arbeiter ist Anfrage an die Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale in Halle a/S., Dorotheenstr. 8, zu richten.

Unabhängig von der später zu entrichtenden Genehmigungsgebühr, die bei Uebersendung des Genehmigungsscheines durch Nachnahme erhoben wird, ist zunächst eine Einschreibegebühr von 50 Rpf. für jede beantragte ausländische Arbeitskraft zu entrichten. Diese Einschreibegebühr ist gleichzeitig mit der Einreichung dieses Antrages beim zuständigen Arbeitsamt an dieses abzuführen.

1. Vor- und Zuname des Arbeitgebers: ....

   Wohnort: .... Post: ....

   Kreis: .... Fernruf-Amt: .... Nr.: ....

   Arbeitsstelle: .... Kreis: ....

2. Die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung wird für insgesamt .... genehmigungspflichtige ausländische Arbeitskräfte beantragt:

   und zwar für a) .... männliche,

   b) .... weibliche.

   Hiervon sind bereits im Betrieb beschäftigt und sollen überwintert werden:

   a) .... Familien mit .... Arbeitskräften,

   b) .... ledige männliche,

   c) .... ledige weibliche Arbeitskräfte.

   Der Antritt der neueinzustellenden Ausländer soll erfolgen:

   .... (Zahl) ab .... (Datum) 1931, ... (Zahl) ab .... (Datum) 1931.

Wenden!

3. Ist der Betrieb bereit, falls ihm ausländische Landarbeiter zugebilligt werden, gegebenenfalls an Stelle polnischer Wanderarbeiter auch ausländische Landarbeiter aus anderen Gegenden (z. B. Tschechoslowakei, Jugoslawien) bei sonstiger Eignung einzustellen? ....

Wenn nein, warum nicht? ....

....

4. Größe des landwirtschaftlichen Betriebes .... Morgen.

Angebaut wurden im Jahre 1930:

a) Zuckerrüben . . . . Morgen
b) Futterrüben . . . . „
c) Zichorie . . . . „
d) Rübensamen . . . . „
e) Sonstige Sämereien . ... „
f) Gemüse u. Feldgemüse (außer Erbsen) . . .. „

zusammen: .... Morgen

Sonstige Früchte:

g) Frühkartoffeln . . . . „
h) Kartoffeln . . . . „
i) Getreide. . . . . „
k) Erbsen . . . . „
l) Klee usw. . . . . „
m) Rest (Wiese, Weide, Brache, Wald, See, Unland) . . . . „

insgesamt: .... Morgen

Beabsichtigt ist im Jahre 1931 der Anbau von

a) Zuckerrüben . . . . Morgen
b) Futterrüben . . . . „
c) Zichorie . . . . „
d) Rübensamen . . . . „
e) Sonstige Sämereien . ... „
f) Gemüse u. Feldgemüse (außer Erbsen) . . .. „

zusammen: .... Morgen

Sonstige Früchte:

g) Frühkartoffeln . . . . „
h) Kartoffeln . . . . „
i) Getreide . . . . „
k) Erbsen . . . . „
l) Klee usw. . . . . „
m) Rest (Wiese, Weide, Brache, Wald, See, Unland) . . . . „

insgesamt: .... Morgen

5. A. Gesamtzahl der im September 1930 dem Betrieb zur Verfügung stehenden **Arbeiterfamilienwohnungen,** bestehend aus mindestens 1 Stube, Kammer, Küche, sowie den nötigen Nebengelassen, insbesondere Stallung: ....

B. Von den Arbeiterfamilienwohnungen sind besetzt:

a) .... mit deutschen, im eigenen Betriebe arbeitenden Landarbeiterfamilien,
b) .... mit Arbeitern, die nicht mehr arbeitsfähig sind,
c) .... mit Betriebsfremden und Arbeitslosen,
d) .... mit ausländischen Landarbeiterfamilien seit dem Jahre ....,
e) .... mit ledigen ausländischen Arbeitskräften,
f) .... Wohnungen sind unbesetzt, weil (genauen Grund angeben)

....

....

C. Wieviel **Einzelräume** sind außerdem vorhanden? ....

Davon sind am Tage der Antragstellung besetzt

a) .... mit deutschen Arbeitskräften,

b) .... mit Ausländern,

c) .... leer.

Ist Ausländerkaserne oder Baracke vorhanden? ....

Für wieviele Arbeitskräfte? ....

6. Begründung des Antrages (nötigenfalls auf besonderem Bogen fortsetzen):

7. Die ausgefüllte Uebersicht über die Arbeitskräfte in meinem Betrieb (Vordruck) ist beigefügt.

8. Werden Sie im Jahre 1931 mindestens ebenso viele einheimische männliche und weibliche Arbeitskräfte beschäftigen wie im Jahre 1930? ....

....	....
(Ort und Datum.)	(Unterschrift des Arbeitgebers.)

Wenden!

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

9. Stellungnahme des Vorsitzenden des zuständigen Arbeitsamtes (ohne Fachabteilung für Landwirtschaft):

....

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

10. Stellungnahme des landwirtschaftlichen Fachvermittlers:

....

(Ort und Datum.) (Unterschrift.)

11. Stellungnahme des Prüfungsausschusses:

Die Erteilung der Genehmigung zur Beschäftigung von höchstens .... ausländischen Arbeitskräften wird befürwortet

Bedingungen:

....

(Ort und Datum.)

....

(Vorsitzender.) (Vertreter der Arbeitgeber.) (Vertreter der Arbeitnehmer.)

Wird die Genehmigung nicht befürwortet, so ist dies hierunter zu vermerken und von dem ablehnenden Teil des Ausschusses mit Begründung und Unterschrift zu versehen

---

Einschreibegebühr ist in Höhe von RM. .... beim Arbeitsamt eingegangen.

...................................., den .... 19......

Kasse des Arbeitsamts

....

(Unterschrift)

Arbeitsamt ....

Uebersicht

über die Arbeitskräfte im Betriebe des ....

in: .... Kreis: ....

Lfd. Nr.	Berufsart	1930 wurden beschäftigt in der Hauptarbeitszeit: Stamm-arbeiter	1930 wurden beschäftigt in der Hauptarbeitszeit: Saison-arbeiter	Es werden beschäftigt im Winter 1930/1931	1931 sollen beschäftigt werden in der Hauptarbeitszeit: Stamm-arbeiter	1931 sollen beschäftigt werden in der Hauptarbeitszeit: Saison-arbeiter	Bemerkungen
1	Landw. Gesinde:						
	a) Dienstknechte . . .						
	b) Dienstmägde . . .						
2	Landw. Arbeiter (außer Gesinde):						
	a) Geschirrführer . . .						
	b) Tagelöhner						
	c) Tagelöhnerinnen .						
	d) sonstige, nur zeitweise beschäftigte einheimische Arbeitskräfte:						
	männlich						
	weiblich						
3	Inländische Wanderarbeiter:						
	a) männlich						
	b) weiblich						
4	Ausländische Arbeiter m. Befreiungsscheinen:						
	a) männlich						
	b) weiblich						
5	Ausländische Wanderarbeiter:						
	a) männlich						
	b) weiblich						

....

Ort und Datum. Unterschrift.

Anlage IIb.

Der Präsident
des
Landesarbeitsamts Mitteldeutschland
Erfurt

Geschäftsnummer: ....
II B. .... K. G. . .

Zuständiges Arbeitsamt:

....

Geschäftsnummer: ....

Tag des Eingangs: ....

Tag der Vorprüfung: ....

Tag der Weitergabe an
das Landesarbeitsamt: ....

Antrag

auf Genehmigung zur Beschäftigung **ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen** in **industriellen** und **gewerblichen Betrieben**, im **Bergbau** und in der **Hauswirtschaft**
für das Kalenderjahr 19..........

Ausländische **landwirtschaftliche** Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen nicht eingestellt werden.

Name: des Arbeitgebers / der Firma ....

....

Wohnort: .... Straße: ....

Post: .... Kreis: ....

Arbeitsstelle: .... Kreis: ....

Fernruf: .... (Amt) Nr. .... Art des Betriebes: ....

Zahl der an der **Arbeitsstelle** beschäftigten **deutschen** Arbeitskräfte: ......männl, ...weibl.

Zur Beachtung!

a) Unabhängig von der später zu entrichtenden Genehmigungsgebühr ist eine Einschreibegebühr von 50 Rpf für **jede beantragte ausländische Arbeitskraft** zu entrichten. Die Einschreibegebühr ist gleichzeitig mit der Einreichung des Antrages an das zuständige Arbeitsamt abzuführen. Die Gebühr für die Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeitskräfte wird bei Uebersendung des Genehmigungsscheines **durch Nachnahme erhoben**.

b) Dieser Antrag ist nach erfolgter Ausfüllung sämtlicher Fragen und mit eingehender Begründung (**umseitig**) bei dem für die Arbeitsstelle **zuständigen** Arbeitsamt in .... einzureichen.

c) Unvollständig ausgefüllte Anträge werden zurückgegeben

d) Bevor die **Einstellung** von Ausländern erfolgt, ist die offene Stelle wegen Zuweisung geeigneter einheimischer Arbeitskräfte bei dem zuständigen Arbeitsamt anzumelden.

e) Die Erneuerung der Genehmigung zur Beschäftigung von Ausländern hat rechtzeitig vor Ablauf der im Genehmigungsschein angegebenen Zeit zu erfolgen

Antragsvordrucke sind bei dem zuständigen Arbeitsamt und dessen Nebenstellen zu haben.

Wenden!

(Bei Raummangel ist ein besonderes Blatt zu nehmen.)

1	2		3	4	5	6	7			8		9			10		11	12	13
Lfde. Nr.	Des Ausländers (deutlich) Zuname	Vorname	Wann geboren?	ledig, verheiratet, verwitw. gesch.	Staatsangehörigkeit	Nationalität (deutschstämmig oder nicht deutschstämmig)	Besitzt Ausländer: Paß 19.....	Legitimationskarte 19.....	Befreiungsschein 19..... f. welch. Kalenderjahr?	In der Landwirtschaft tätig gewesen? ja oder nein? von	bis	Beschäftigt In Deutschland seit:	auf der Arbeitsstelle seit:	als:	Handelt es sich um eine vorübergehende Beschäftigung (z. B. Montage) von	bis	Besitzt Ausländ. Angestellten- oder Inval.-Versich.-Karte?	Bei Lehrlingen: a) Wohnort der Eltern b) Antritt c) Beendigung der Lehrzeit	Bei Neueinstellung: 1) letzter Arbeitgeber: (genaue Anschrift) b) Art d. Betriebes:

Eingehende Begründung des Antrages durch den Antragsteller:
(Insbesondere, weshalb die ausschließliche Verwendung deutscher Arbeitskräfte nicht möglich ist.)

.... , den ....
(Ort)

....
Unterschrift des Antragstellers

Nicht vom Antragsteller auszufüllen!

Stellungnahme des Prüfungsausschusses bei dem zuständigen Arbeitsamt.
Der Antrag auf Genehmigung zur Beschäftigung de...... Auslände...... } unter laufender Nr....... wird befürwortet. / unter laufender Nr....... wird abgelehnt.
Begründung der Ablehnung oder Befürwortung:

.... Vorsitzender des Arbeitsamts

.... Arbeitgebervertreter

.... Arbeitnehmervertreter

Einschreibegebühr ist in Höhe von RM .... beim Arbeitsamt eingegangen. .... , den 19
(Ort)

Kasse des Arbeitsamts

....
(Unterschrift)

Anlage IIIa.

<table>
<tr><td>

Der Präsident
des
Landesarbeitsamts Mitteldeutschland.

Gesch.-Z. II B A. ..../K.L. 31.

</td><td>

Erfurt, den .... 19......
Trommsdorffstr. (Neuerbeschule)
Fernsprecher: 6263—67

</td></tr>
</table>

Genehmigungsschein

für die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter.

(Dieser Schein dient als **Ausweis** gegenüber der Polizeibehörde und dem Landesarbeitsamt bei Revisionen auf der Arbeitsstelle; er ist **nicht** erforderlich für Zwecke der Anwerbung und zu Legitimierungsanträgen. Letztere sind umgehend bei der zuständigen Polizeiverwaltung zu stellen.

Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Dies gilt besonders für die Zeit nach Beendigung der Hackfruchternte. Diese Genehmigung gilt nicht für solche ausländische Landarbeiter, welche in den Wintermonaten in Deutschland verbleiben, trotzdem sie dem Rückkehrzwange unterliegen.)

D..

in .... Kreis: ....

ist für die Zeit bis längstens zum **15. November 1931** die Genehmigung zur Einstellung und Beschäftigung von ...., insgesamt .... ausländischen landwirtschaftlichen Saisonarbeitern erteilt worden. Die Einstellung derjenigen ausländischen Landarbeiter, die erst im Ausland angeworben werden sollen, darf frühestens zum .... erfolgen.

(Gegen die Entscheidung des Antrags auf Bewilligung ausländischer Arbeiter ist binnen 4 Wochen Einspruch zulässig. Der Einspruch ist beim zuständigen Arbeitsamt — **nicht** beim Landesarbeitsamt! — einzureichen.)

In Vertretung.

(Stempel)

<table>
<tr><td>

Zur Beachtung!

Anträge auf **Vermittlung** genehmigungspflichtiger Ausländer sind an die Deutsche Arbeiterzentrale zu richten. Es dürfen nur so viel angefordert werden, wie mit **diesem** Genehmigungsschein freigegeben sind **nach Abzug** jedoch **der** Zahl genehmigungspflichtiger Ausländer, die bereits im Betriebe beschäftigt werden. Nichtbeachtung kann Entziehung der Genehmigung zur Folge haben.

Durch die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung werden die landesgesetzlichen Vorschriften über die Rückkehrpflicht der ausländischen Saisonarbeiter während der Wintermonate nicht berührt.

</td><td>

Nebenstehender Merkzettel liegt jedem Genehmigungsschein bei.

</td></tr>
</table>

Im Bereich des Landesarbeitsamts Mitteldeutschland wird außer dem beantragenden Arbeitgeber auch noch je eine Abschrift des vorstehenden Genehmigungsscheines dem zuständigen Arbeitsamt, der zuständigen Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale (Halle a. Saale) und der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zugeleitet.

Anlage III b.

Arbeitsamt Gera
Fachabteilung für Landwirtschaft
f. d. Arbeitsamtsbezirke Gera u. Saalfeld a. S.
Gera, Leipziger Straße 35a. Fernruf 399.

Arbeitsamt Gera, den 1931

Gesch.-Z.: ....

Genehmigungsschein

für die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Saisonarbeiter.

(Dieser Schein dient als **Ausweis** gegenüber der Polizeibehörde und dem Landesarbeitsamt bei Revisionen auf der Arbeitsstelle; er **ist nicht** erforderlich für Zwecke der Anwerbung und zu Legitimierungsanträgen. Letztere sind umgehend bei der zuständigen Polizeiverwaltung zu stellen.

Diese Genehmigung ist jederzeit widerruflich. Dies gilt besonders für die Zeit nach Beendigung der Hackfruchternte. Diese Genehmigung gilt nicht für solche ausländische Landarbeiter, welche in den Wintermonaten in **Deutschland** verbleiben, trotzdem sie dem Rückkehrzwange unterliegen.)

D ....

in .... **Kreis:** ....

ist für die Zeit bis längstens zum **15. November 1931** die Genehmigung zur Einstellung und Beschäftigung von ...., **insgesamt** .... ausländischen landwirtschaftlichen Saisonarbeitern erteilt worden. Die Einstellung derjenigen ausländischen Landarbeiter, die erst im Ausland angeworben werden sollen, darf frühestens zum .... erfolgen.

(Gegen die Entscheidung des Antrags auf Bewilligung ausländischer Arbeiter ist binnen 4 Wochen Einspruch zulässig. Der Einspruch ist beim zuständigen Arbeitsamt — **nicht** beim Landesarbeitsamt! — einzureichen.)

Der Vorsitzende des Arbeitsamts.

(Stempel)

Im Bereich des Landesarbeitsamts Mitteldeutschland wird auch in diesem Falle einer Genehmigung durch den Arbeitsamtsvorsitzenden außer dem beantragenden Arbeitgeber auch noch je eine Abschrift des vorstehenden Genehmigungsscheines der zuständigen Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale (Halle a. S.) und der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zugeleitet.

Anlage IIIc.

Der Präsident
des
Landesarbeitsamts Mitteldeutschland

Gesch.-Z. II B. ..../K.G.

Erfurt, den .... 19....
Trommsdorffstr. (Neuerbeschule)
Fernsprecher: 6263—67

Genehmigungsschein

für die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter in industriellen und gewerblichen Betrieben, im Bergbau und in der Hauswirtschaft.

Die Legitimierung des Ausländers ist unverzüglich bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Herrn — Frau — Firma ....

....

....

ist für die Zeit bis zum .... 19...... die Genehmigung

zur Einstellung und Beschäftigung de...... Ausländer ....

....

....

....

für die Arbeitsstelle in ....

widerruflich erteilt worden.

In Vertretung

Im Bereich des Landesarbeitsamts Mitteldeutschland wird außer dem beantragenden Arbeitgeber auch noch je eine Abschrift des vorstehenden Genehmigungsscheines dem zuständigen Arbeitsamt, der zuständigen Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale (Halle a. S.) und der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde zugeleitet.

Anlage IV.

Gültig nur bis zum .... in Verbindung mit dem Arbeitsvertrag Nr. ......

Inhaber führt den Paß Nr. ....

Deutsche Arbeiterzentrale, Berlin W 9, Schellingstr. 10/11.

Bescheinigung Nr. ....

über die Annahme des Inhabers zur Arbeit in Deutschland.

(Gilt gemäß Verfügung des Reichsministers des Innern vom 20. Februar 1931 — I A 8040/20.2 — als Nachweis der Befreiung des Inhabers vom Einreisesichtvermerkszwang.)

Vor- und Zuname: ....

Geburtsname (bei Frauen): ....

Beruf: Landarbeiter/in: .... Staatsangehörigkeit: ....

Heimatort: .... Nationalität: ....

Kreis pp.: .... Familienstand: led./verh./verw./geschieden

Heimatland: .... Gestalt: groß/mittel/klein

Geb. (Alter): .... Gesicht: rund/oval/länglich

Geburtsort: .... Augen: blau/grau/braun/schwarz

Geschlecht: männl. — weibl. Haare: hell/dunkel/blond/grau/schwarz/rot

Konfession: .... Besondere Kennzeichen: ....

Arbeitgeber: ....

Arbeitsstelle: .... Bahnstation: ....

Kreis/Land usw. Provinz: .... Reiseweg über: ....

Diese Bescheinigung ist nach Eingang der ordnungsmäßigen Legitimationskarte, deren Ausfertigung bereits in die Wege geleitet ist, von der für die vorbenannte Arbeitsstelle zuständigen Ortspolizeibehörde einzuziehen. Eines besonderen Antrags auf Legitimierung des vorerwähnten Arbeitnehmers bedarf es somit nicht mehr.

Verliert der Inhaber dieser Bescheinigung die Verbindung mit seinem Transport, so wird um seine sofortige Weiterbeförderung an die vorbezeichnete Arbeitsstelle oder nötigenfalls um telegraphische Benachrichtigung der untenstehenden Dienststelle der Deutschen Arbeiterzentrale gebeten.

Dienststempel des Grenzamts

Grenzamt ...., den .... 193.....

....

Dienststempel der für das Grenzamt zuständigen Ortspolizeibehörde

Anlage Va.

Vorderseite

Gültig bis 15. Dezember 1931

Stempel
Reichsadler

Deutsche Arbeiterzentrale Berlin

Arbeiter-Legitimationskarte

Vor- u. Zuname ....

....

Beruf: Landarbeiter ....

Heimatort ....

Kreis ....

Heimatland ....

Arbeitgeber ....

....

Arbeitsstelle ....

Kreis usw., Provinz / Land ....

Die Einstellung und Beschäftigung auf einer neuen Arbeitsstelle ist nur zulässig, wenn auf Seite 4 dieser Karte der Bestätigungsvermerk des bisherigen Arbeitgebers eingetragen u. abgestempelt ist.

.............................., den 1931

Stempel der Polizeibehörde

Die Polizeibehörde

Gebühr 3 RM.

Rückseite

Keine Einwendungen gegen Einstellung in eine andere Arbeitsstelle.

Ort / Datum ...., den 1931

Stempel der Polizeibehörde oder des Arbeitsamtes

Unterschrift des Arbeitgebers ....
oder
Unterschrift des zuständigen Arbeitsamtes

....

In Arbeit getreten bei ....

in .... am ....

Stempel der für die Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde

Ort / Datum ...., den 1931

Keine Einwendungen gegen Einstellung in eine andere Arbeitsstelle.

Ort / Datum ...., den 1931

Stempel der Polizeibehörde oder des Arbeitsamts

Unterschrift des Arbeitgebers ....
oder
Unterschrift des zuständigen Arbeitsamtes

....

In Arbeit getreten bei ....

in .... am ....

Stempel der für die Arbeitsstelle zuständigen Polizeibehörde

Ort / Datum ...., den 1931

linke Innenseite

Personalbeschreibung des Inhabers

Geburtsdatum [Alter] ....

Geburtsort . . . .

Geschlecht . . . . männlich — weiblich

Konfession . . . .

Staatsangehörigkeit . ...

Nationalität . . . .

Familienstand . . . . ledig - verheiratet - verwitwet - geschieden

Gestalt . . . . groß — mittel — klein

Gesicht . . . . rund — oval — länglich

Augen . . . . blau — grau — braun — schwarz

Haare . . . . hell - dunkel - blond - grau - schwarz - rot

Besondere Kennzeichen ....

Leg. u. Vorl. von .... Paß Nr. .... ausgest./verl. vom

.... am ....

Leg.=K. 19..... — Pers.=Beschr. — .... / Im Inl. seit ....

Deutsche Arbeiterzentrale

Stempel der Deutschen Arbeiterzentrale Berlin

....

den 1931

rechte Innenseite

Stempel der Polizeibehörde

Raum zum Aufkleben des Lichtbildes

Stempel der Polizeibehörde

....

Unterschrift des Inhabers

Vermerk über ärztliche Untersuchung bei Legitimierungen an der Grenze

Inhaber der Karte ist untersucht, geimpft und frei von ansteckenden Krankheiten.

Ort ...., den 1931

....

Unterschrift des Arztes

Anlage Vb.

Gültig bis 1931

Stempel Reichsadler

Deutsche Arbeiterzentrale Berlin

Arbeiter-Legitimationskarte

ausgestellt auf Grund des Erl. des .... Ministeriums d. J.
vom ....

Vor und Zuname ....
....

Beruf ....

Heimatort ....

Kreis ....

Heimatland ....

Arbeitgeber ....
....

Arbeitsstelle ....

Kreis usw., Provinz / Land ....

Die Einstellung und Beschäftigung auf einer neuen Arbeitsstelle ist nur zulässig, wenn auf Seite 4 dieser Karte der Bestätigungsvermerk des bisherigen Arbeitgebers eingetragen und abgestempelt ist.

Stempel der Polizeibehörde ...., den 1931

Die Polizeibehörde

Gebühr 3 RM.

Die 2., 3. und 4. Seite der Anlage Vb entspricht den Seiten 2, 3 und 4 der Anlage Va.

Anlage VIa.

Grenzamt .... Auftragslisten Nr. ....

Landesstelle ....

1931. Antrittstermin: ....

Deutsche Arbeiterzentrale Berlin W 9, Schellingstr. 10/11

Tel.-Adr.: Arbeiterzentrale Berlin 9. Fernspr.: B 1 Kurfürst 9796

	Aufseher	Vorarbeiter der mitarbeitet	Männer	Burschen	Frauen und Mädchen	Köchin	Zusammen
Bestellt							
Gestellt							

Arbeitsvertrag

für österreichische landwirtschaftliche Wanderarbeiter.

(Aufgestellt vom Fachausschusse für Land- und Forstwirtschaft bei der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.)

I. Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Zwischen d.... unterzeichneten ....

....

Wohnort .... Post ....

Fernruf Nr. .... Eisenbahnstation ....

Kreis .... Provinz ....

als Arbeitgeber des Gutes ....

....

einerseits und den Unterzeichneten als Arbeitnehmern andererseits wird unbeschadet der Bestimmungen der vorläufigen Landarbeitsordnung und der für die Arbeitsstelle gültigen Kreis- oder Bezirkstarife folgende Vereinbarung getroffen.

Die endesunterzeichneten Arbeitnehmer, die Ehefrauen mit Genehmigung ihrer Ehemänner, die unmündigen Personen mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes treten vom Tage der Verpflichtung ab, so lange bis alle landwirtschaftlichen Arbeiten beendet sind, **spätestens bis 15. Dezember** laufenden Jahres, bei dem vorgenannten Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger in Arbeit. Sie verpflichten sich, alle ihnen vom Arbeitgeber oder dessen Vertreter übertragenen Tagelohn- und Stückarbeiten auszuführen. Welche Arbeiten im Tage- und welche im Stücklohn ausgeführt werden sollen, bestimmt der Arbeitgeber oder dessen Vertreter.

Die Arbeitnehmer versichern, vollständig gesund, ohne jegliches die Arbeit hindernde Gebrechen (weibliche nicht schwanger) und mit allen üblichen landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut zu sein.

II. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit und ihre Berechnung richtet sich nach den Bestimmungen der Kreistarife bzw. der Bezirkstarife.

Besteht kein Kreistarif oder ist über die Arbeitszeit und ihre Berechnung nichts festgesetzt, so gilt folgendes:

a) Zur Einnahme von Frühstück, Mittagbrot und Vesper werden täglich 2 Stunden gewährt, die in die Arbeitszeit nicht eingerechnet werden.

b) Eingerechnet in die Arbeitszeit werden die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe.

c) In dringenden Fällen haben die Arbeitnehmer Ueberstunden zu leisten, die gemäß Ziffer III vergütet werden. Die Beurteilung, ob ein dringender Fall vorliegt, steht allein dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter zu.
Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Außer an den Sonntagen und evangelischen Feiertagen haben die römisch-katholischen Arbeitnehmer das Recht, an folgenden römisch-katholischen Feiertagen zu feiern: Dreikönigstag (6. Januar), Fronleichnamsfest (im Juni), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), soweit nicht durch die für die Arbeitsstelle zuständige katholische Kirchenbehörde die Feier eines dieser Festtage auf den darauffolgenden Sonntag verlegt wird. Wird an den auf einen Wochentag fallenden und nicht auf einen Sonntag verlegten römisch-katholischen Feiertagen gearbeitet, so erhalten die römisch-katholischen Arbeitnehmer Sonntagslohn.

Den Arbeitnehmern ist auf Wunsch die Teilnahme am Gottesdienst an den Sonn- und Feiertagen nach Möglichkeit zu erleichtern.

III. Löhne.

a) **Soweit für die Arbeitsstelle ein für Wanderarbeiter gültiger Tarifvertrag besteht, erhalten auch die ausländischen Wanderarbeiter jeweils das gleiche Gesamtentgelt wie die deutschen Wanderarbeiter.**

b) **Soweit für die Arbeitsstelle ein für inländische Wanderarbeiter gültiger Tarifvertrag nicht besteht, erhalten die ausländischen Wanderarbeiter das Gesamtentgelt, das die entsprechende Kategorie deutscher Arbeiter bei gleicher Tätigkeit erhält.**

Wo keine tarifliche Regelung der Stücklohnsätze besteht, sind diese so zu bemessen, daß der Arbeitnehmer bei normaler Arbeitsleistung mindestens 30 v. H. mehr als beim Tagelohn verdient.

Für Ueberstunden und Sonntagsarbeit gelten die Bestimmungen der vorläufigen Landarbeitsordnung bzw. der Kreis- oder Bezirkstarife.

Die Auszahlung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:
Die Löhne sind wöchentlich zahlbar und zwar am . . . . **Jedoch werden je 3 Reichsmark des Lohnes der ersten 6 Wochen und je 2 Reichsmark des Lohnes der folgenden 9 Wochen** erst bei ordnungsmäßigem Abgang des Arbeiters fällig und ausgezahlt. Dem ordnungsmäßigen Abgang steht es gleich, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Arbeitnehmers gelöst wird.

Bei unentschuldigtem und unbegründeten Fernbleiben von der Arbeit ist der Arbeitgeber berechtigt, neben einer der nicht geleisteten Arbeit entsprechenden Kürzung des Bartagelohnes für die gewährten Naturalien einen entsprechenden Abzug zum jeweiligen Marktpreis bei der nächsten Lohnzahlung vorzunehmen.

Das Auslohnen hat nur durch die Arbeitgeber oder deren Beamte im Beisein der Aufseher zu erfolgen, niemals aber durch Aufseher, Vorschnitter oder Vorarbeiter allein.

Beanstandungen der Lohnabrechnung sind möglichst bei der Lohnzahlung oder unmittelbar nachher anzubringen; soweit sie sich auf die Festsetzung der tatsächlich geleisteten Stundenzahl oder Akkordarbeit beziehen, können sie nur innerhalb 14 Tagen nach der Lohnzahlung berücksichtigt werden.

Außer dem erst bei ordnungsmäßigem Abgang fälligen Lohnteil, den etwa nach Ziffer VII ordnungsmäßig festgesetzten Strafen, dem gesetzlich vorgeschrie-

benenen Steuerabzug *) vom Gesamtlohn und den auf den Arbeitnehmer entfallenden Beiträgen *) für Zwecke der Sozialversicherung dürfen Abzüge bei den Lohnzahlungen nicht gemacht werden. Der Arbeitgeber wird an sichtbarer Stelle in den Wohnräumen der Arbeiter im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung einen Anschlag anbringen, aus dem die Höhe der vorzunehmenden Abzüge für die einzelnen Gruppen der Arbeiter (Männer, Burschen, Frauen usw.) ersichtlich ist.

Bei Lohnzahlungen erhalten die österreichischen Wanderarbeiter dieselben Abrechnungen, wie sie für die einheimischen Arbeiter desselben Betriebes üblich sind (Lohntüten, Lohnzettel).

IV. Beköstigung, Naturalien und Wohnung.

Neben dem Barlohn wird — werden — gewährt:

a) volle Beköstigung oder

b) Naturalien an jeden Arbeitnehmer für die Woche: 15 Pfd. Kartoffeln, 7 Liter Magermilch (täglich 1 Liter) oder 3½ Liter Vollmilch (täglich ½ Liter), 9 Pfd. Brot, 2 Pfd. Graupen oder Gries oder Grütze oder Hülsenfrüchte, 2 Pfd. Weizenmehl, ½ Pfd. Fett und ½ Pfd. Salz.

....

....

Eine Ablösung des Deputats in Bargeld ist nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien und nach vorheriger Einigung über die Höhe der Ablösung und nur als Wochenentgelt zulässig. Die Ablösung in bar erfolgt nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Marktorts. Eine Ablösung von Kartoffeln, Milch und Brot ist jedoch nicht gestattet.

Ferner wird gewährt gemeinschaftliche, einwandfreie mit Tischen, Sitz- und Waschgelegenheiten sowie verschließbaren Schränken ausgestattete Wohnung, nach Geschlechtern getrennt, gemeinschaftliche Feuerstelle zum Kochen und Waschen, ausreichendes Heizungsmaterial und außerdem für jede Person eine Bettstelle, Strohsack, Kopfkissen und wollene Decke. Die Unterkünfte sollen den hygienischen Vorschriften entsprechen.

Bei Naturallieferung wird das Essen von einer vom Arbeitgeber oder dessen Vertreter zu bestimmenden weiblichen Person gekocht, die auch sämtliche Wohn- und Schlafräume zu reinigen und das Schälen der Kartoffeln zu besorgen hat, wozu ihr vom Arbeitgeber die erforderliche freie Zeit gewährt wird. Sie erhält den Lohn der anderen Arbeiterinnen und auch für Sonn- und Festtage entsprechende Bezahlung. Die Zahl der Köchinnen soll der Zahl der Arbeitnehmer entsprechen.

V. Reisekosten.

Die Reisekosten von der Grenze bis zur Arbeitsstätte sowie die Legitimierungsgebühren trägt der Arbeitgeber. Nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Arbeiter Anspruch auf **freien Fahrschein bis zur letzten deutschen Grenzstation,** über die die Einreise zum Arbeitsantritt erfolgt ist. Bestehen über das Reiseziel für die Rückreise Zweifel, so ist bei der zuständigen Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale wegen Festsetzung der letzten deutschen Grenzstation unter Angabe der Heimatsorte der Leute vom Arbeitgeber anzufragen. Die Aushändigung einer Fahrkarte zur Rückreise ist auf der letzten Lohnabrechnung zu vermerken.

VI. Arbeitsgeräte.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die ihnen vom Arbeitgeber gelieferten Gerätschaften sauber und unbeschädigt zurückzugeben. Alle durch ordnungswidrige Be-

*) Oesterreichische Wanderarbeiter sind vom Steuerabzug vom Arbeitslohn und der Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung befreit.

nutzung entstandenen Beschädigungen dieser Gerätschaften oder ihnen abhanden gekommene Geräte müssen die Arbeiter bar bezahlen.

VII. Moralisches Verhalten, vorzeitige Lösung des Vertrages.

Jeder Arbeiter verpflichtet sich, alle ihm aufgetragenen Arbeiten nach besten Kräften auszuführen, den Anordnungen des Arbeitgebers oder dessen Vertreters Gehorsam zu leisten und auch besonders die Hausordnung genau zu beachten.

Geldstrafen können gegen einen Arbeiter nur auf Grund einer vorher erlassenen, an sichtbarer Stelle ausgehängten Arbeitsordnung verhängt werden. Der Abzug des Strafbetrages muß bei der nächsten Lohnzahlung erfolgen, andernfalls die Strafe als erlassen gilt. Die abgezogenen Strafgelder dürfen nur zugunsten der Arbeiterschaft des Betriebs verwendet werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn einer der Vertragschließenden gegen den anderen Tätlichkeiten verübt, grobe Beleidigungen ausspricht oder unsittliche Zumutungen stellt, ist der andere Vertragschließende zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt. Als wichtiger Grund gilt ferner für den Arbeitgeber beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistung seitens des Arbeitnehmers, für den Arbeitnehmer Versagung des vereinbarten Lohnes und wiederholt unpünktliche Lohnzahlung seitens des Arbeitgebers, sowie anhaltend, d. h. trotz mehrfacher Vorstellungen unverändert schlechte Kost oder gesundheitsschädliche Wohnung.

Gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

Der Paß und die sonstigen Papiere des Arbeiters dürfen ihm gegen seinen Willen vom Arbeitgeber nicht vorenthalten werden.

Falls die landwirtschaftlichen Arbeiten bereits vor dem 15. Dezember d. J. beendet werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitern den Tag der Entlassung eine Woche vorher bekanntzugeben.

VIII. Erkrankung, Versicherung.

Jeder Arbeiter hat im Krankheitsfall Anspruch auf die Leistungen der zuständigen Krankenkasse. Bei Arbeitsunfähigkeit wird an Stelle der Naturalien und des Barlohns das satzungsmäßige Krankengeld gezahlt. Werden im Krankheitsfalle die unter Ziffer VI aufgeführten Naturalien weiter verabfolgt, so hat der Arbeitnehmer ihren Wert nach dem jeweiligen Marktpreis an den Arbeitgeber zu zahlen.

Zur Zahlung der Krankenkassenbeiträge sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den durch die Krankenkassensatzung vorgeschriebenen Anteilen gesetzlich verpflichtet.

Die Hygiene- und Schutzvorschriften — insbesondere die Vorschriften bei Verwendung künstlichen Düngers —, die für deutsche Landarbeiter bestehen, finden auch auf die ausländischen Wanderarbeiter Anwendung.

IX. Fürsorge und Beilegung von Beschwerden.

Beauftragte der Deutschen Arbeiterzentrale, Berlin SW 11, Hafenplatz 4, die sich als solche ausweisen, sollen jederzeit das Recht des freien Zutritts zu den Wohn- und Arbeitsstätten der Arbeiter haben. Sie sind verpflichtet, Beschwerden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung zur Förderung des Einvernehmens innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber hinzuwirken. Zu diesem Zwecke soll ihnen von den Vertragschließenden jede erforderliche Auskunft und Aufklärung gegeben werden.

Beschwerden, die aus der Erfüllung dieses Vertrages oder bei der Ausführung der Arbeiten im Betrieb zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber oder seinen Beauftragten entstehen, sollen möglichst an Ort und Stelle beigelegt werden.

X. Austragung von Streitigkeiten.

Für alle aus diesem Arbeitsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand das Arbeitsgericht in . . . . , soweit das Arbeitsverhältnis sich nicht nach einem Tarifvertrage bestimmt, durch den die Arbeitsgerichtsbarkeit ganz oder teilweise durch die Vereinbarung eines Schiedsgerichts oder einer Gütestelle ausgeschlossen ist

Ort und Datum: ....

Unterschrift des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters: ....

Anlage

zum Arbeitsvertrag
für österreichische Landwirtschaftliche Wanderarbeiter zu III. Löhne.

1. Der Gesamt-Monatslohn in bäuerlichen Betrieben beträgt zurzeit:
   für männliche Arbeitskräfte .... RM.
   für weibliche " .... "

2. Der Stundenlohn beträgt zurzeit:
   a) für Männer und starke Burschen, die Männerarbeit leisten .... Pfg.
   b) für Frauen, Mädchen und schwächere Burschen .... Pfg.

3. Im Stücklohn werden unter normalen Verhältnissen zu den alsdann gültigen Tarifsätzen beispielsweise ausgeführt, wofür in der letzten Saison pro Morgen gezahlt wurde:

A. Hackarbeiten:

a) Rübenhacken . . . . . . RM.
   Anbaufläche:
   ca. .... Morgen
   Erste Hacke . . . . "
   Verhacken innerhalb der Reihen . . . . "
   Verziehen . . . . "
   Zweite Hacke . . . . "
   Dritte Hacke . . . . "

b) Getreidehacken . . . . . . "

c) Kartoffelhacken . . . . "
   Anbaufläche:
   ca. .... Morgen

C. Kartoffelernte:

Ausnehmen mit Hacke oder Spaten . . . . RM.

Ausnehmen hinter der Erntemaschine . . . . "

Bemerkung: **Nicht Zutreffendes ist zu durchstreichen.**

B. Getreide- und Futterernte:

Abmähen von Winterfrucht .... RM.

Binden, Aufstellen u. Aufräumen derselben . . . . "

Abmähen von Sommerfrucht .... "

Binden, Aufstellen u. Aufräumen derselben . . . . "

Abmähen von Wiesengras . ... "

Abmähen von Klee und Luzerne . . . . "

Abmähen von Seradella . . .. "

Abmähen von Lupinen . . . . "

D. Rübenernte:

Ausnehmen von Rüben, Abschlagen des Krautes und Zusammenbringen in kleine Haufen . . . . RM.

Packen der Rüben in kleine Mieten zur Abfuhr oder Aufladen auf Wagen . . .. "

Packen der Rüben in vorschriftsmäßige Mieten und Bewerfen mit Erde . . . . "

Laufende Nummer	Tag der Verpflichtung	Der verpflichteten Personen					Verpflichtet als						Eigenhändige Unterschrift des (der) Arbeitnehmer
		Vor- und Zuname	Heimatsort	Bezirk-Kreis	Nationalität	Alter—Jahre	Aufseher	Vorarbeiter, der mitarbeitet	Mann oder starker Bursche	Bursche	Frau oder Mädchen	Geringer zu entlohnende Arbeitskraft	
1													
2													
3													
4													
5													
6													
7													
8													
9													
10													
11													
12													
13													
14													
15													
16													
17													
18													
19													
20													
21													
22													
23													
24													
25													

Es wird bescheinigt, daß den vorstehend benannten Arbeitern der Vertrag vorgelesen, von ihnen richtig verstanden und durch Namensunterschrift bzw. Handzeichen sowohl vollinhaltlich als auch in bezug auf Höhe der eingetragenen Lohnvorschüsse anerkannt worden ist.

...., den .... 1931 ....

Verpflichtungsbeamter.

Anlage VIb.

Dieser Arbeitsvertrag ist im Original auf der rechten Seitenhälfte auch noch in polnischer Sprache abgefaßt!

Es werden voraussichtlich angebaut:
Zuckerrüben .... Morgen
Getreide .... "
Kartoffeln .... "
Gemüse (Spargel usw.) .... "
Sonstiges .... "

1931.

Grenzamt ....
Auftraglisten Nr. ....
Landesstelle ....
Antrittstermin: { 1.—10. / 11.—20. / 21.—30. } ....

Deutsche Arbeiterzentrale Berlin W 9, Schellingstr. 10/11

Tel.=Adr.: Arbeiterzentrale Berlin 9. Fernspr.: B 1 Kurfürst 9796

	Aufseher	Vorarbeiter der mitarbeitet	Männer	Burschen	Frauen und Mädchen	Köchin	Zusammen
Bestellt							
Gestellt							

Genehmigung des Landesarbeitsamtes ....

vom .... 193 .... Nr. .... liegt vor.

Arbeitsvertrag

für ausländische landwirtschaftliche Wanderarbeiter.

(Aufgestellt vom Fachausschusse für Land= und Forstwirtschaft bei der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung.)

I. Dauer des Arbeitsverhältnisses.

Zwischen de .... unterzeichneten ....
....
Wohnort ....
Fernruf Nr. ....
Kreis ....
als Arbeitgeber des Gutes ....

einerseits und den Unterzeichneten als Arbeitnehmern andererseits wird, unbeschadet der Bestimmungen der vorläufigen Landarbeitsordnung und der für die Arbeitsstelle gültigen Kreis= oder Bezirkstarife, folgende Vereinbarung getroffen:

Die endesunterzeichneten Arbeitnehmer, die Ehefrauen mit Genehmigung ihrer Ehemänner, die unmündigen Personen mit Zustimmung ihrer Eltern oder ihres Vormundes, treten vom Tage der Verpflichtung ab, so lange bis alle landwirtschaftlichen Arbeiten beendet sind, **spätestens bis zum 15. Dezember** laufenden Jahres, bei dem vorgenannten Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger in Arbeit. Sie verpflichten sich, alle ihnen vom Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter übertragenen Tagelohn= und Stückarbeiten auszuführen. Welche Arbeiten im Tage= und welche im Stücklohn ausgeführt werden sollen, bestimmt der Arbeitgeber oder dessen Vertreter.

Die Arbeitnehmer versichern, vollständig gesund, ohne jegliches, die Arbeit hindernde Gebrechen (weibliche nicht schwanger) und mit allen üblichen landwirtschaftlichen Arbeiten vertraut zu sein.

Die militärpflichtigen Arbeitnehmer erklären, daß eine Unterbrechung des Arbeitsvertrages durch Einberufung zum Militärdienst oder zu einer Waffenübung nach ihrer Kenntnis nicht zu erwarten ist.

II. Arbeitszeit.

Die Arbeitszeit und ihre Berechnung richtet sich nach den Bestimmungen der Kreistarife bzw. der Bezirkstarife.

Besteht kein Kreistarif oder ist über die Arbeitszeit und ihre Berechnung nichts festgesetzt, so gilt folgendes:

a) Zur Einnahme von Frühstück, Mittagbrot und Vesper werden täglich 2 Stunden gewährt, die in die Arbeitszeit nicht eingerechnet werden.

b) Eingerechnet in die Arbeitszeit werden die Wege vom Hofe zur Arbeit und von der Arbeit zum Hofe.

c) In dringenden Fällen haben die Arbeitnehmer Ueberstunden zu leisten, die gemäß Ziffer III vergütet werden. Die Beurteilung, ob ein dringender Fall vorliegt, steht allein dem Arbeitgeber oder seinem Vertreter zu.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Außer an den Sonntagen und evangelischen Feiertagen haben die römisch-katholischen Arbeitnehmer das Recht, an folgenden römisch-katholischen Feiertagen zu feiern: Dreikönigstag (6. Januar), Fronleichnamsfest (im Juni), Peter und Paul (29. Juni), Mariä Himmelfahrt (15. August), Allerheiligen (1. November), Mariä Empfängnis (8. Dezember), soweit nicht durch die für die Arbeitsstelle zuständige katholische Kirchenbehörde die Feier eines dieser Festtage auf den darauffolgenden Sonntag verlegt wird. Wird an den auf einen Wochentag fallenden und nicht auf einen Sonntag verlegten römisch-katholischen Feiertagen gearbeitet, so erhalten die römisch-katholischen Arbeitnehmer Sonntagslohn.

Den Arbeitnehmern ist auf Wunsch die Teilnahme am Gottesdienst an den Sonn- und Feiertagen nach Möglichkeit zu erleichtern.

III. Löhne.

a) Soweit für die Arbeitsstelle ein für Wanderarbeiter gültiger Tarifvertrag besteht, erhalten auch die ausländischen Wanderarbeiter jeweils das gleiche Gesamtentgelt wie die deutschen Wanderarbeiter.

b) Soweit für die Arbeitsstelle ein für inländische Wanderarbeiter gültiger Tarifvertrag nicht besteht, erhalten die ausländischen Wanderarbeiter das Gesamtentgelt, das die entsprechende Kategorie deutscher Arbeiter bei gleicher Tätigkeit erhält.

Wo keine tarifliche Regelung der Stücklohnsätze besteht, sind diese so zu bemessen, daß der Arbeitnehmer bei normaler Arbeitsleistung mindestens 30 % mehr als beim Tagelohn verdient.

Für Ueberstunden und Sonntagsarbeit gelten die Bestimmungen der vorläufigen Landarbeitsordnung bzw. der Kreis- oder Bezirkstarife.

Die Auszahlung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

Die Löhne sind wöchentlich zahlbar, und zwar am . . . . **Jedoch werden je 3 Reichsmark des Lohnes der ersten 6 Wochen und je 2 Reichsmark des Lohnes der folgenden 9 Wochen** erst bei ordnungsmäßigem Abgang des Arbeiters fällig und ausgezahlt. Dem ordnungsmäßigen Abgang steht es gleich, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Arbeitnehmers gelöst wird.

Bei unentschuldigtem und unbegründetem Fernbleiben von der Arbeit ist der Arbeitgeber berechtigt, neben einer der nicht geleisteten Arbeit entsprechenden Kürzung des Bartagelohns für die gewährten Naturalien einen entsprechenden Abzug zum jeweiligen Marktpreise bei der nächsten Lohnzahlung vorzunehmen.

Das Auslohnen hat nur durch die Arbeitgeber oder deren Beamte im Beisein der Aufseher zu erfolgen, niemals aber durch Aufseher, Vorschnitter oder Vorarbeiter allein.

Beanstandungen der Lohnabrechnung sind möglichst bei der Lohnzahlung oder unmittelbar nachher anzubringen; soweit sie sich auf die Festsetzung der tatsächlich geleisteten Stundenzahl oder Akkordarbeit beziehen, können sie nur innerhalb 14 Tagen nach der Lohnzahlung berücksichtigt werden.

Außer dem erst bei ordnungsmäßigem Abgang fälligen Lohnteil, den etwa nach Ziffer VII ordnungsmäßig festgesetzten Strafen, dem gesetzlich vorgeschriebenen Steuerabzug *) vom Gesamtlohn und den auf den Arbeitnehmer entfallenden Beiträgen *) für Zwecke der Sozialversicherung dürfen Abzüge bei den Lohnzahlungen nicht gemacht werden. Der Arbeitgeber wird an sichtbarer Stelle in den Wohnräumen der Arbeiter im Einvernehmen mit der Betriebsvertretung einen Anschlag anbringen, aus dem die Höhe der vorzunehmenden Abzüge für die einzelnen Gruppen der Arbeiter (Männer, Burschen, Frauen usw.) ersichtlich ist.

Bei Lohnzahlungen erhalten die ausländischen Wanderarbeiter dieselben Abrechnungen, wie sie für die einheimischen Arbeiter desselben Betriebes üblich sind (Lohntüten, Lohnzettel).

IV. Naturalien und Wohnung.

An Naturalien erhält jeder Arbeiter für die Woche: 25 Pfd. Kartoffeln, 7 Liter Magermilch (täglich 1 Liter) oder 3 1/2 Liter Vollmilch (täglich 1/2 Liter), 7 Pfd. Brot, 2 Pfd. Graupen oder Grieß oder Grütze oder Hülsenfrüchte, 1 Pfd. Roggenmehl oder 3/4 Pfd. Weizenmehl, 1/2 Pfd. Fett und 1/2 Pfd. Salz. Eine Ablösung des Deputats in Bargeld ist nur mit Zustimmung beider Vertragsparteien und nach vorheriger Einigung über die Höhe der Ablösung und nur als Wochenentgelt zulässig. Die Ablösung in bar erfolgt nach dem amtlichen Erzeugerhöchstpreis oder, wenn ein solcher nicht besteht, nach dem Marktpreis des nächsten Marktorts. Eine Ablösung von Kartoffeln, Milch und Brot ist jedoch nicht gestattet.

Ferner wird gewährt gemeinschaftliche einwandfreie, mit Tischen, Sitz- und Waschgelegenheiten sowie verschließbaren Schränken ausgestattete Wohnung, nach Geschlechtern getrennt, gemeinschaftliche Feuerstelle zum Kochen und Waschen, ausreichendes Heizungsmaterial und außerdem für jede Person eine Bettstelle, Strohsack, Kopfkissen und wollene Decke. Die Unterkünfte sollen den hygienischen Vorschriften entsprechen.

Das Essen wird von einer vom Arbeitgeber oder dessen Vertreter zu bestimmenden weiblichen Person gekocht, die auch sämtliche Wohn- und Schlafräume zu reinigen und das Schälen der Kartoffeln zu besorgen hat, wozu ihr vom Arbeitgeber die erforderliche freie Zeit gewährt wird. Sie erhält den Lohn der anderen Arbeiterinnen und auch für Sonn- und Festtage entsprechende Bezahlung. Die Zahl der Köchinnen soll der Zahl der Arbeitnehmer entsprechen.

V. Reisekosten.

Die Reisekosten von der Grenze bis zur Arbeitsstätte sowie die Legitimierungsgebühren trägt der Arbeitgeber. Nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Arbeiter Anspruch auf **freien Fahrschein bis zur letzten deutschen Grenzstation,** über die die Einreise zum Arbeitsantritt erfolgt ist. Bestehen über das Reiseziel für die Rückreise Zweifel, so ist bei der zuständigen Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale wegen Festsetzung der letzten deutschen Grenzstation unter Angabe der Heimatsorte der Leute vom Arbeitgeber anzufragen. Die Aushändigung einer Fahrkarte zur Rückreise ist auf der letzten Lohnabrechnung zu vermerken.

VI. Arbeitsgeräte.

Die Arbeiter sind verpflichtet, die ihnen vom Arbeitgeber gelieferten Gerätschaften sauber und unbeschädigt zurückzugeben. Alle durch ordnungswidrige Benutzung entstandenen Beschädigungen dieser Gerätschaften oder ihnen abhanden gekommene Geräte müssen die Arbeiter bar bezahlen.

VII. Moralisches Verhalten, vorzeitige Lösung des Vertrages.

Jeder Arbeiter verpflichtet sich, alle ihm aufgetragenen Arbeiten nach besten Kräften auszuführen, den Anordnungen des Arbeitgebers oder dessen Vertreters Gehorsam zu leisten und auch besonders die Hausordnung genau zu beachten.

---

*) Polnische landwirtschaftliche Wanderarbeiter sind von der Lohnsteuer **bis auf weiteres befreit, wenn** sie ihren Wohnsitz in Polen durch einen sog. Emigrationspaß (zeitlich auf ein Jahr **beschränkt) oder eine Be**scheinigung der Heimatbehörde (beglaubigte Uebersetzung durch poln. Konsulat oder **Gesandschaft) nachweisen.** Ferner sind sie von der Beitragspflicht zur Arbeitslosen- und Invalidenversicherung **befreit.**

Geldstrafen können gegen einen Arbeiter nur auf Grund einer vorher erlassenen, an sichtbarer Stelle ausgehängten Arbeitsordnung verhängt werden. Der Abzug des Strafbetrages muß bei der nächsten Lohnzahlung erfolgen, andernfalls die Strafe als erlassen gilt. Die abgezogenen Strafgelder dürfen nur zugunsten der Arbeiterschaft des Betriebes verwendet werden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, insbesondere wenn einer der Vertragschließenden gegen den anderen Tätlichkeiten verübt, grobe Beleidigungen ausspricht oder unsittliche Zumutungen stellt, ist der andere Vertragschließende zur sofortigen Lösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt. Als wichtiger Grund gilt ferner für den Arbeitgeber beharrliche Verweigerung oder grobe Vernachlässigung der Dienstleistung seitens des Arbeitnehmers, für den Arbeitnehmer Versagung des vereinbarten Lohnes und wiederholt unpünktliche Lohnzahlung seitens des Arbeitgebers sowie anhaltend, d. h. trotz mehrfacher Vorstellungen unverändert schlechte Kost oder gesundheitsschädliche Wohnung.

Gewerkschaftliche Betätigung ist kein Entlassungsgrund.

Der Paß und die sonstigen Papiere des Arbeiters dürfen ihm gegen seinen Willen vom Arbeitgeber nicht vorenthalten werden.

Falls die landwirtschaftlichen Arbeiten bereits vor dem 15. Dezember d. J. beendet werden, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitern den Tag der Entlassung eine Woche vorher bekanntzugeben.

VIII. Erkrankung, Versicherung.

Jeder Arbeiter hat im Krankheitsfalle Anspruch auf die Leistungen der zuständigen Krankenkasse. Bei Arbeitsunfähigkeit wird an Stelle der Naturalien und des Barlohnes das satzungsmäßige Krankengeld gezahlt. Werden im Krankheitsfalle die unter Ziffer IV aufgeführten Naturalien weiter verabfolgt, so hat der Arbeitnehmer ihren Wert nach dem jeweiligen Marktpreise an den Arbeitgeber zu zahlen.

Zur Zahlung der Krankenkassenbeiträge sind die Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den durch die Krankenkassensatzung vorgeschriebenen Anteilen gesetzlich verpflichtet.

Die Hygiene- und Schutzvorschriften — insbesondere die Vorschriften bei Verwendung künstlichen Düngers —, die für deutsche Landarbeiter bestehen, finden auch auf die ausländischen Wanderarbeiter Anwendung.

IX. Fürsorge und Beilegung von Beschwerden.

Beauftragte der Deutschen Arbeiterzentrale, Berlin SW 11, Hafenplatz 4, die sich als solche ausweisen, sollen jederzeit das Recht des freien Zutritts zu den Wohn- und Arbeitsstätten der Arbeiter haben. Sie sind verpflichtet, Beschwerden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer entgegenzunehmen und auf ihre Abstellung zur Förderung des Einvernehmens innerhalb der Arbeitnehmerschaft sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber hinzuwirken. Zu diesem Zwecke soll ihnen von den Vertragschließenden jede erforderliche Auskunft und Aufklärung gegeben werden.

Beschwerden, die aus der Erfüllung dieses Vertrages oder bei der Ausführung der Arbeiten im Betrieb zwischen den Arbeitern und dem Arbeitgeber oder seinen Beauftragten entstehen, sollen möglichst an Ort und Stelle beigelegt werden.

X. Austragung von Streitigkeiten.

Für alle aus diesem Arbeitsverhältnis etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand das Arbeitsgericht in .... soweit das Arbeitsverhältnis sich nicht nach einem Tarifvertrage bestimmt, durch den die Arbeitsgerichtsbarkeit ganz oder teilweise durch die Vereinbarung eines Schiedsgerichts oder einer Gütestelle ausgeschlossen ist.

Ort und Datum: ....

Unterschrift des Arbeitgebers oder dessen Stellvertreters: ....

Bemerkung: Die letzte Seite dieser Anlage VI b entspricht der letzten Seite der Anlage VI a.

Anlage VIc.

Der landwirtschaftliche Musterarbeitsvertrag für die tschechoslowakischen Landarbeiter entspricht dem Vertrage für Polen (siehe Anlage VIb) und ist im Original auf der linken Seitenhälfte in deutscher, auf der rechten Seitenhälfte in tschechoslowakischer Sprache abgefaßt.

Anlage VIIa.

Deutsche Arbeiterzentrale Berlin W 9, Schellingstr. 10/11

Tel.-Adr.: Arbeiterzentrale Berlin 9. Fernspr.: B 1 Kurfürst 9796

Bedingungen

für die Vermittlung ausländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter für das Jahr 1931.

1. Die Anwerbung und Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter ist durch die Verordnung der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (im folgenden nur Reichsanstalt genannt) vom 19. Oktober 1922 — veröffentlicht im Reichsanzeiger Nr. 238 vom 21. 10. 22 bezw. im Reichsgesetzblatt 1927, Teil I, Seite 302 — geregelt. Ausländische Arbeiter dürfen nur in Arbeitsstellen eingestellt und beschäftigt werden, für die das zuständige Landesarbeitsamt die Genehmigung erteilt hat (vgl. Verordnung der Reichsanstalt vom 2. Januar 1926 — Reichsgesetzblatt 1926, Teil I, Seite 5 bezw. 1927, Teil I Seite 302 —). Die Annahme von Aufträgen auf Vermittlung ausländischer Wanderarbeiter wird hiervon abhängig gemacht. Die Verpflichtung der Arbeiter erfolgt nur auf den vom landwirtschaftlichen Fachausschuß bei der Reichsanstalt aufgestellten Arbeitsvertrag, von dem 1 Exemplar zur Orientierung beigeschlossen ist.

2. Die Ausführung des Auftrages erfolgt im Hinblick darauf, daß die Wohnungen der ausländischen Wanderarbeiter in sittlicher und gesundheitlicher Beziehung einwandfrei sein müssen, unter der Voraussetzung und mit der Bedingung, daß die den Arbeitern zugewiesenen Unterkunftsräume nach Zustand und Ausstattung den Bedingungen des Arbeitsvertrages entsprechen. Zur Ausstattung gehört u. a. für jede Person ein verschließbarer Schrank, der für die Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Eßvorräten Raum bietet.

3. Zur Vermittlung gelangen Wanderarbeiter aus Polen, der Tschechoslowakei, evtl. aus Ungarn, Jugoslavien und Oesterreich.

4. Als erteilt gilt ein Auftrag erst dann, wenn der diesen Bedingungen angeheftete Auftragsschein vom Auftraggeber ausgefüllt und unterschriftlich vollzogen der zuständigen Landesstelle bezw. der Hauptverwaltung der Deutschen Arbeiterzentrale eingereicht ist. Die für die Verpflichtung erforderlichen 4 Arbeitsvertragsformulare werden der Einfachheit halber auf Grund des Auftragsscheines im Namen des Auftraggebers von der Deutschen Arbeiterzentrale ausgefüllt und unterzeichnet. Auf dem beigehefteten Auftragsschein ist unter dem betreffenden Vordruck nur anzugeben, wann die Lohnzahlung erfolgt und wo sich das Arbeitsgericht befindet. Zwischen Erteilung des Auftrages (d. i. Eingang desselben bei der Landesstelle) und Gestellung der Leute wird eine Zeitspanne von mindestens 14 Tagen ausbedungen.

5. Mit der Auftragserteilung ist ein den nachstehenden Beschaffungskosten entsprechender Betrag als Kostenvorschuß zu entrichten.

Die Beschaffungskosten betragen:

a) Einschreibegebühr für jede bestellte Person . . . . —,— RM.
Diese Gebühr gilt als Beitrag zu den allgemeinen Geschäftsunkosten und ist in jedem Falle zu zahlen.

b) Pauschsatz zur Bestreitung der Verwaltungskosten, der normalen Porto- und Telegrammgebühren, der Kosten für die ärztliche Untersuchung und Impfung sowie für die Verpflichtung der Arbeiter, für jede Person . . . . —,— "

c) Pauschsatz als Abgeltung aller jenseits der Grenze durch die praktische Anwerbung entstehenden Aufwendungen, sowie zur Deckung der sonstigen Unkosten, wie Auslandswerbereisen, Aufklärungsarbeit und dergleichen, für jede Person . . . . —,— "

d) Die Gebühren zu b und c erhöhen sich um je 1,— Reichsmark für jede Person, wenn die Auftragserteilung nach dem 1. März erfolgt. Die gleiche Erhöhung tritt ein, sofern die Gestellung der Arbeiter erst nach Ostern stattfinden soll.

e) Die Gebühr zu c erhöht sich um 1,— Reichsmark für jede Person, wenn mehr als 70 % weibliche Personen verlangt und gestellt werden.

f) Legitimierungsgebühr, die von den Staatsministerien festgesetzt ist, für jede Person zurzeit . . . . —,— "

g) Fahrtkosten III. Kl. (Holzklasse), Beherbergung im Grenzamt, Gepäckkosten und Zehrung von der Grenze bis zur Arbeitsstelle usw.; sie betragen für jede Person etwa . . . . —,— "
(Eventuelle Auslagen für Wagengestellungen zur Arbeiter- und Gepäckbeförderung von der Grenze bis zur Bahnstation und bei Ueberführungen innerhalb Deutschlands werden besonders berechnet.)

h) Wird eine besondere Untersuchung der Arbeiter zur Vermeidung von Seucheneinschleppung an der Grenze angeordnet, dann werden die entstandenen Selbstkosten in Rechnung gestellt.

i) Bei der Vermittlung bereits in Deutschland befindlicher — also nicht direkt aus dem Auslande neu zugewanderter — Arbeiter fallen die Kostensätze zu 5 a, c, evtl. auch f und h fort.

6. Die Einleitung der Arbeiteranwerbung ist von der rechtzeitigen Vorschußzahlung abhängig.

Auf den eingezahlten Vorschuß wird eine Zinsvergütung nicht gewährt. Abrechnung über die Beschaffungskosten erfolgt nach Vermittlung der Arbeiter durch die zuständige Landesstelle bezw. Hauptverwaltung der Deutschen Arbeiterzentrale. Wird die Abrechnung innerhalb 10 Tagen nach Empfang nicht beanstandet, gilt sie als anerkannt.

7. Den Wünschen der Auftraggeber wird bei der Anwerbung nach Möglichkeit Rechnung getragen, doch kann bei den Anwerbeverhältnissen im Auslande eine Gewähr für die Gestellung der Arbeiter zu den bestimmten Terminen sowie in der verlangten Anzahl und Zusammensetzung nicht übernommen werden. Sollte es die Lage auf dem Arbeitsmarkt erfordern, so sind die Grenzämter ermächtigt, eine andere Nationalität als die ursprünglich angeforderte zu stellen; die Auftraggeber erklären sich demnach von vornherein mit der Vermittlung der jeweilig zur Verfügung stehenden Nationalität einverstanden.

In Anbetracht der bei der Anwerbung im Auslande entstehenden hohen Unkosten, sowie in Rücksicht auf die oft zutage tretenden großen Schwierigkeiten bei der Rückgängigmachung eines einmal erfolgten Vertragsabschlusses, die weitgehende Ersatzansprüche der Angeworbenen zur Folge haben kann, bleiben erteilte Aufträge nach Eingang einer eventuellen Zurückziehung der Aufträge bei der Deutschen Arbeiterzentrale oder einer ihrer Dienststellen noch 14 Tage in Kraft.

Nach dem deutsch-polnischen Vertrage können namentlich benannte Leute nur angefordert werden, wenn sie tatsächlich in dem letzten Jahre an der Arbeitsstelle beschäftigt waren. Solche Arbeiter müssen daher in einem besonderen Verzeichnisse von dem Arbeitgeber unter eigener Verantwortung mit genauer Angabe des Namens und Wohnortes angefordert werden. Diese Verzeichnisse werden auf ihre Uebereinstimmung mit dem vorjährigen Arbeitsvertrage von unseren Dienststellen nachkontrolliert. Von Aufsehern, Vorarbeitern usw. angefertigte Namensverzeichnisse oder Anforderung von Arbeitern, die im Vorjahre nicht an der Arbeitsstelle beschäftigt waren, können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

8. Alle Arbeiter müssen an der Grenze ärztlich untersucht und geimpft werden. Die ärztliche Untersuchung erstreckt sich nur auf das Vorhandensein von ansteckenden Krankheiten und äußerlich erkennbaren Gebrechen; sie wird von den Aerzten unter eigener Verantwortung ausgeführt.

9. Der Auftrag gilt mit der Verpflichtung der Arbeiter auf den Arbeitsvertrag in einer Dienststelle der Deutschen Arbeiterzentrale als erfüllt. Die Weiterreise zur Arbeitsstelle erfolgt in allen Fällen auf Rechnung und Gefahr des Arbeitgebers. Wünscht ein Arbeitgeber die für ihn verpflichteten Arbeiter in einem Grenzamte abholen zu lassen, so hat er für die damit beauftragte Person von der zuständigen Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale eine Bescheinigung mit Lichtbild ausstellen zu lassen. Ohne eine solche kann weder die Zulassung des Beauftragten zum Grenzamte noch die Uebergabe der Arbeiter an ihn erfolgen. Ersatzstellung für etwa kontraktbrüchig gewordene Arbeiter findet nicht statt.

10. Von der Reichsgrenze bis zur Arbeitsstelle hat der Auftraggeber die Reisekosten zu tragen, die nach dem jeweiligen Eisenbahntarif für die III. Klasse (Holzklasse) besonders in Rechnung gestellt werden, ebenso gehen die ab Grenze auf der Reise entstehenden Beherbergungs-, Verpflegungs- und Gepäckkosten zu Lasten des Auftraggebers. (Siehe Ziffer 5g vorstehender Bedingungen und Ziffer V des Arbeitsvertrages.)

Nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses bezw. bei ordnungsmäßiger Entlassung haben die Arbeiter gemäß Verordnung der Reichsanstalt vom 2. Januar 1926 Anspruch auf freie Rückreise bis zur letzten deutschen Grenzstation. Zweifel über letztere sind durch Anfrage bei der Landesstelle bezw. der Hauptverwaltung der Deutschen Arbeiterzentrale zu beheben. (Siehe Ziffer V des Arbeitsvertrages.)

11. Der den ausländischen Wanderarbeitern zu zahlende Gesamtlohn (einschl. der Akkordlöhne) richtet sich im allgemeinen nach den Kreistarifen. Soweit für die Arbeitsstelle ein für inländische Wanderarbeiter gültiger Tarifvertrag nicht besteht, erhalten die ausländischen Wanderarbeiter das Gesamtentgelt, das die entsprechende Kategorie deutscher Arbeiter bei gleicher Tätigkeit erhält.

12. Bei Streitigkeiten aus dem Arbeitsvertrag wird empfohlen, die Schlichtungstätigkeit der zuständigen Landesstelle der Deutschen Arbeiterzentrale in Anspruch zu nehmen. Die Landesstellen sind angewiesen, auf Verlangen der Arbeitgeber sprach- und fachkundige Beamte zur Behebung solcher Differenzen auf die Arbeitsstellen zu entsenden.

13. Gerichtsstand: Für alle aus einer Auftragserteilung sich etwa ergebenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand Berlin-Mitte.

Anlage VII b.

Auftragsschein
für die Beschaffung ausländischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter für das Jahr 1931.

Die vorgedruckten Bedingungen sind abzutrennen und verbleiben im Besitze des Auftraggebers.

Indem ich ausdrücklich bestätige, daß die Unterkunftsverhältnisse der ausländischen Arbeiter den Bestimmungen zu Punkt 2 der anhängenden Bedingungen entsprechen, beauftrage ich hiermit die Deutsche Arbeiterzentrale, Berlin W 9, Schellingstr. 10/11, zu den mir bekannten vorstehend gedruckten Bedingungen 1931

für **(Bezeichnung des Arbeitgebers)**

a) Vor- und Zuname: ....

b) Stand: ....

c) Wohnort: ....

d) Poststelle: ....

e) Fernsprecher: ....

f) Bahnstation: ....

g) Kreis: ....

h) Provinz (Land): ....

die nachstehend bezeichnete Anzahl Arbeiter aus Polen — Tschechoslowakei — Ungarn — Jugoslavien — Oesterreich —

auf den von mir hiermit anerkannten, vom Fachausschuß der Reichsanstalt f. A. V. für d. Jahr 1931 aufgestellten Arbeitsvertrag anzunehmen. Die 4 Arbeitsvertragsexemplare sind in meinem Auftrage von der Deutschen Arbeiterzentrale oder ihren Organen auszufüllen und zu unterzeichnen

.... Aufseher,

.... Vorarbeiter,

.... Männer,

.... Burschen,

.... Frau und Mädchen,

.... Köchinnen,

....

Zus. .... Personen

Antrittstermin ungefähr ....

Die Arbeiter sollen auf meine Rechnung und Gefahr nach der Bahnstation .... befördert werden.

Bei etwaigen Nachbestellungen erkenne ich die dann geltenden Bezugsbedingungen gleichfalls an.

(Das Nichtzutreffende bitte zu streichen.)

Bemerkungen.

Der Kostenzuschuß in Höhe von .... RM. ist am .... an .... zur Absendung gelangt.

Welche Arbeiternationalität ist erwünscht Polen — Tschechoslowakei — Ungarn — Jugoslavien — Oesterreicher?

Werden auf der Arbeitsstelle bereits ausländische Wanderarbeiter beschäftigt?

Falls ja:

Aus welchen Gebieten stammen dieselben?

....

....

Tag der Lohnzahlung:

....

Sitz des zuständigen Arbeitsgerichts: ....

Die Unterkunftsräume bestehen aus .... heizbaren Zimmern

Größe: ....

....

....

....

.... Küche

.... Waschküche

Für jeden Saisonarbeiter stehen zur Verfügung: 1 Bett mit Strohsack, 1 Kopfkissen, 2 wollene Decken, 1 Sitz, 1 Waschgelegenheit und 1 verschließbarer Schrank, der für die Aufbewahrung von Kleidungsstücken und Eßvorräten Raum bietet. Tische sowie gemeinschaftliche Feuerstätte zum Kochen und Waschen sind vorhanden.

Wohnort: .... Post: .... Datum: ....

Sitz der Polizeibehörde (Amtsvorstand): ....

Eigenhändige Unterschrift des persönlich haftenden Auftraggebers als Arbeitgeber — Bevollmächtigter

Vor und Zuname: ....